

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 1 – Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfO-KiMu C und D) ..	2
Nr. 2 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung.....	7
Nr. 3 – Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein (Diakonieverband)“ (RVO Diakonieverband Hochrhein).....	8
Nr. 4 – Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis (Diakonieverband)“ (RVO Diakonieverband im Rhein-Neckar-Kreis) ..	10
Kirchliche Gesetze	
Nr. 5 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung 2021.....	12
Nr. 6 – Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz - PfVertrG).....	15
Nr. 7 – Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung der Grundordnung.....	21
Nr. 8 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	31

Rechtsverordnungen

Nr. 1 Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfO-KiMu C und D)

Vom 7. Dezember 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 16 Nr. 3 des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 226), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfO-KiMu C und D) vom 3. Dezember 2013 (GVBl. 2014, S. 5), zuletzt geändert am 10. März 2020 (GVBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Kinderchorleitung,“
 - b. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - c. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Kinderchorleitung,“
 - b. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
 - c. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - d. Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b. In Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c. In Buchstabe c wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d. Die Klammer „(§ 13 Abs. 2 Satz 3 KMusG)“ wird durch die Klammer „(§ 13 Abs. 2 Satz 2 KMusG)“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausbildung erfolgt teilweise in Kursen (§§ 9 und 10)

 - a) die regional organisiert werden, wobei die Durchführung für mehrere Kirchenbezirke gemeinsam erfolgt, und
 - b) in der Akademie für Kirchenmusik.“
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„Einzelunterricht für Orgel und Gruppenunterricht für Chorleitung, Kinderchorleitung in den Kirchenbezirken (Fächer des Fachmoduls Chorleitung, Kinderchorleitung oder Orgel)“
 - b. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

- „b) Gruppenunterricht bei Kursen in regionalem Zusammenwirken nach § 7 Abs. 4 Buchstabe a) (Fächer des Fachmoduls Chorleitung, Kinderchorleitung und des D-Basismoduls Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung)“
- c. Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.
- d. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) Gruppenunterricht im Fach Chorleitung, Theorie der Chorleitung, Kinderchorleitung mit Kinderstimmführung, Theorie der Kinderchorleitung (für Fachmodul Chorleitung, Kinderchorleitung),“
- b. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. In regionalem Zusammenwirken nach § 7 Abs. 4 Buchstabe a)
a) Gruppenunterricht in den Fächern Chorleitung, Kinderchorleitung (Fächer des Fachmoduls Chorleitung, Kinderchorleitung)
b) Gruppenunterricht in den Fächern Gehörbildung und Musiktheorie/Tonsatz (für alle Fachmodule)“
- c. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
- d. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 3 Nr. 1 und 2“ durch die Worte „nach § 3 Nummern 1 bis 3“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c. In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Zugangsvoraussetzungen zu § 3 Nummern 2 und 3 ist ein sicherer Umgang mit der eigenen Singstimme.“
- d. In Absatz 1 werden in dem neuen Satz 3 die Worte „§ 3 Nr. 3 bis 6“ durch die Worte „§ 3 Nummern 4 bis 7“ ersetzt.
- e. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c. In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- d. In Absatz 7 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- e. In Absatz 8 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „entrichten“ ein Komma eingefügt.
- f. In Absatz 9 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
10. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Theorie-“ gestrichen.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Für den Fachbereich Kinderchorleitung ist zur Prüfung eine vom Pfarramt beglaubigte Kopie der Verpflichtungserklärung oder Teilnahmebescheinigung einer Basisschule „Alle Achtung“ der Evangelischen Jugend Baden vorzulegen.“
- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa. Die Worte „Theorie-Kurse“ werden durch die Worte „Kurse, die in regionalem Zusammenwirken organisiert werden (§ 7 Abs. 4 Buchstabe a),“ ersetzt.
bb. Das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Über die Zulassung zu den Prüfungen in den Fächern der Fachmodulen C-Orgel, C-Chorleitung und C-Kinderchorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin oder der zuständige Bezirkskantor nach erfolgreicher Ausbildung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Im Einzelfall kann die Kursleitung in der Akademie für Kirchenmusik über die Zulassung im Benehmen mit der zuständigen Bezirkskantorin oder dem zuständigen Bezirkskantor entscheiden.“
- e. In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach dem Wort „Orgel“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb. Nach dem Wort „Chorleitung“ werden die Worte „und Kinderchorleitung“ eingefügt.
 - cc. Das Wort „bzw.“ wird jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d. In Absatz 4 werden die Worte „Dozentinnen bzw. Dozenten“ durch die Worte „Dozentinnen und Dozenten“ und die Worte „Akademie für Kirchenmusik bzw. der Kurse der Badischen Posaunenarbeit“ durch die Worte „Akademie für Kirchenmusik oder aus den Kursen der Badischen Posaunenarbeit“ ersetzt.
 - e. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Prüfungskommission für die C-Prüfung in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung, sowie im Populärmusik-Hauptfach Instrumentalspiel und - Ensembleleitung besteht in der Regel aus der oder dem landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (Vorsitz) sowie zwei Dozentinnen oder Dozenten in der Akademie für Kirchenmusik oder aus den Kursen der Badischen Posaunenarbeit. Bei externen Prüfungen (außerhalb der Kurswochen) besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (Vorsitz) sowie der zuständigen Bezirkskantorin oder dem zuständigen Bezirkskantor, in deren oder dessen Bezirk die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ausgebildet wurde, sowie einer weiteren Kantorin oder einem weiteren Kantor.“
 - f. In Absatz 6 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
 - cc. In Satz 3 werden die Worte „Statt dessen“ durch das Wort „Stattdessen“ ersetzt.
14. In § 19 Absätze 5 und 6 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
15. In § 21 Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
16. In § 22 Abs. 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
17. Die Anlage Modultabelle 1 wird wie folgt gefasst:

<p>Orgel D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 5. Orgelkunde <p>D-Fachmodul Orgel Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Orgel“) (in den Kirchenbezirken)</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Gottesdienstl. Orgelspiel 10. Orgelliteraturspiel (benotet) 	<p>Chorleitung D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen <p>D-Fachmodul Chorleitung Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Chorleitung“) (in den Kirchenbezirken)</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Chorleitung (benotet) 12. Stimmbildung/Gesang (benotet) 	<p>Bläserchorleitung D-Basismodul Kolloquium (Kurse der Bläserarbeit)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 6. Instrumentenkunde <p>D-Fachmodul Bläserchorleitung Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Bläserchorleitung“) (Kurse d. Bläserarbeit)</p> <ol style="list-style-type: none"> 15. Bläserchorleitung (benotet) 16. Instrumentalspiel eines Blechblasinstruments (benotet) 	<p>Kinderchorleitung D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 8. Rechtliche Grundlagen in der musikalischen Arbeit mit Kindern <p>D-Fachmodul Kinderchorleitung Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Kinderchorleitung“) (in den Kirchenbezirken)</p> <ol style="list-style-type: none"> 13. Kinderchorleitung mit Kinderstimm- bildung (benotet) 14. Singen und Sprechen (benotet)
<p>Pop-/ Gospelchorleitung D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik 	<p>Bandleitung D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik 	<p>Pop-Piano / Gitarre D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik 	

D-Fachmodul Pop-/ Gospelchorleitung Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Pop-/ Gospelchorleitung“) (Akademie für Kirchenmusik/in den Kirchenbezirken) 17. Pop-/ Gospelchorleitung (benotet) 18. Stimmbildung/Gesang (benotet)	D-Fachmodul Bandleitung Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Bandleitung“) (Akademie für Kirchenmusik) 19. Bandleitung (benotet) 20. Instrumentalspiel eines Bandinstruments (benotet)	D-Fachmodul Pop-Piano / Gitarre Fachpraktische Prüfung (“Eignungsnachweis Pop-Piano / Gitarre“) (Akademie für Kirchenmusik) 21. Gottesdienstl. Piano-/ Gitarrespiel (Jazz-/Rock-/Popmusik) (benotet) 22. Piano-/Gitarre-Solospiel (Jazz-/Rock-/Popmusik) (benotet)	
--	---	--	--

18. Die Anlage Modultabelle 2 wird wie folgt gefasst:

Orgel C-Basismodul (Akademie für Kirchenmusik) 1. Liturgik/ Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie C-Fachmodul Orgel (Akademie für Kirchenmusik) 6. Gottesdienstl. Orgelspiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz 10. Gehörbildung	Chorleitung C-Basismodul (Akademie für Kirchenmusik) 1. Liturgik/ Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie C-Fachmodul Chorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 11. Chorleitung 12. Theorie der Chorleitung/ Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz 10. Gehörbildung	Bläserchorleitung C-Basismodul (Akademie für Kirchenmusik) 1. Liturgik/ Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie C-Fachmodul Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit) 17. Bläserchorleitung 18. Instrumentalspiel 19. Theorie der Bläserchorleitung 9. Musiktheorie/Tonsatz 10. Gehörbildung	Kinderchorleitung C-Basismodul (Akademie für Kirchenmusik) 1. Liturgik/ Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie C-Fachmodul Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung 15. Stimmbildung/Sologesang 16. Theorie der Kinderchorleitung/Kinderchorpraktisches Instrumentalspiel
--	--	--	--

<p>Populärmusik C-Basismodul (Akademie für Kirchenmusik)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Liturgik/ Gottesdienstliche Praxis 2. Gemeindesingen (nicht benotet) 3. Kirchenmusikgeschichte 4. Theologische Information 5. Hymnologie <p>C-Fachmodul Populärmusik (Schwerpunkt Ensembleleitung) (Akademie für Kirchenmusik)</p> <ol style="list-style-type: none"> 20.1 Ensembleleitung als Schwerpunktfach (wahlweise Pop-/Gospelchor oder Band) 21.2. Instrumentalspiel (wahlweise Pop-Piano oder Gitarre) 22. Stilkunde der Populärmusik 23. Musiktheorie/Arrangement <p>10. Gehörbildung</p>	<p>Populärmusik</p> <p>C-Fachmodul Populärmusik (Schwerpunkt Instrumentalspiel) (Akademie für Kirchenmusik)</p> <ol style="list-style-type: none"> 21.1. Instrumentalspiel (wahlweise Pop-Piano oder Gitarre) als Schwerpunktfach 20.2 Ensembleleitung (wahlweise Pop-/Gospelchor oder Band) 22. Stilkunde der Populärmusik 23. Musiktheorie/Arrangement <p>10. Gehörbildung</p>		
--	--	--	--

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Dezember 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 2 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung

Vom 18. November 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 10 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 8, S. 6) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung

Die Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung vom 23. Oktober 1997 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert am 11. Mai 2016 (GVBl. S. 137), wird wie folgt geändert:

§ 1a wird wie folgt gefasst:

„Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für die Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der vor dem 1. Januar 2021 gegründeten und vorher bereits durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen im Sinne von § 1 KStiftG keine Gebühren. Die vor dem Jahr 2011 erhobenen Rechnungsprüfungsgebühren bleiben unberührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. November 2021

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Nr. 3 Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein (Diakonieverband)“ (RVO Diakonieverband Hochrhein)

Vom 12. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 107 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 32), und § 26 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniesgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 223, 234), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Name, Zweck und Sitz

- (1) Es wird ein Diakonieverband gegründet.
- (2) Der Diakonieverband besteht mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein und den evangelischen Kirchengemeinden Albrück-Görwihl, Bad Säckingen, Bonndorf, Höchenschwand-Häusern, Jestetten, Kadelburg, Klettgau, Lauchringen, Laufenburg, Murg-Rickenbach-Herrischried, Oberes Schlüchtal, St. Blasien, Tiengen, Todtmoos, Waldshut, Öflingen-Wehr, Wutachtal.
- (3) Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein, die nicht bereits Mitglieder nach Absatz 2 sind, können durch eigenen Beschluss dem Diakonieverband beitreten. Der Beitritt ist dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes, dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.
- (4) Hinsichtlich der Begründung der Mitgliedschaft der Kirchengemeinden gilt die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 14 KVHG als erteilt. Die Mitgliedschaft einer beteiligten Kirchengemeinde endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat des Diakonieverbandes unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist dem Kirchenbezirk und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.
- (5) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein (Diakonieverband)“.
- (6) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Waldshut.
- (7) Der Diakonieverband kann auch an anderen Orten im Verbandsgebiet Dienststellen errichten.
- (8) Der Diakonieverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.
- (9) Der Diakonieverband gehört dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. an.
- (10) Der Diakonieverband nimmt gemäß § 26 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Diakoniesgesetz die diakonischen Aufgaben des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein wahr. Es handelt sich um einen Übergang öffentlich-rechtlicher Aufgaben im Sinne des § 4 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz.

§ 2

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Auf Grundlage von § 30 Diakoniegesetz besteht die Verbandsversammlung aus:

1. zwei durch den Bezirkskirchenrat Hochrhein entsandten Personen, die dem Bezirkskirchenrat Hochrhein angehören;
2. der Dekanin oder dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin oder dem Dekanstellvertreter des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein;
3. je einem Gemeindeglied einer jeden beteiligten Kirchengemeinde, das durch den jeweiligen Kirchengemeinderat entsandt wird und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LWG erfüllt;
4. der Bezirksdiakoniepfarrerin oder dem Bezirksdiakoniepfarrer des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein und
5. je einer Vertretung der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 3, 4 und 5 können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 5 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 3

Finanzierung

(1) Der Diakonieverband erhält Finanzmittel insbesondere aus

1. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen, soweit diese für diakonische Aufgaben der kirchlichen Körperschaften, die durch den Diakonieverband wahrgenommen werden, eingenommen wurden;
2. den Kollekten oder Sammlungen der kirchlichen Körperschaften, Spenden und Beiträgen, soweit diese für diakonische Aufgaben des Diakonieverbandes eingenommen wurden;
3. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunalen und staatlichen Mitteln;
4. den Einnahmen oder Erträgen aus Finanzanlagen;
5. den Einnahmen oder Erträgen für erbrachte Leistungen.

(2) Ab dem 1. Januar 2022 fließt die dem Kirchenbezirk Hochrhein bislang zustehende Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 24 FAG dem Diakonieverband als Zuweisungsempfänger zu. Im Übrigen richten sich die Zuweisungen der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Diakonieverband nach dem Finanzausgleichsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Der Diakonieverband ist berechtigt, Umlagen von seinen Mitgliedern zu erheben.

(4) Die bei der bisherigen Trägerkörperschaft „Evangelischer Kirchenbezirk Hochrhein“ dem unselbständigen Diakonischen Werk zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gehen vollständig auf die neue Körperschaft „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein (Diakonieverband)“ über. Die Inhalte der durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigenden Übertragungsvereinbarung sind bereits vor Neugründung des Diakonieverbandes zwischen den Beteiligten auszuhandeln.

§ 4

Auflösung

(1) Die Auflösung des Diakonieverbandes erfolgt gemäß Artikel 107 Abs. 5 GO durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Hochrhein, den am Verband beteiligten Kirchengemeinden und der Verbandsversammlung.

(2) Den Mitgliedskörperschaften wird das zum Zeitpunkt der Auflösung des Diakonieverbandes noch vorhandene Vermögen entsprechend dem Verhältnis des zum Zeitpunkt der Bildung des Diakonieverbandes eingebrachten Vermögens zurückübertragen.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 trifft eine Regelung über die Verteilung der sich nach Auflösung möglicherweise ergebenden Folgekosten, welche durch die Mitgliedskörperschaften zu tragen sind.

§ 5 Amtszeit

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung und die nach § 32 Abs. 1 Diakoniegesezt gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Nach § 32 Abs. 2 Diakoniegesezt hinzugewählte Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Nr. 4 Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis (Diakonieverband)“ (RVO Diakonieverband im Rhein-Neckar-Kreis)

Vom 12. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 107 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 32), und § 26 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesezt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 223, 234), folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Der mit den Verordnungen vom 29. November 1973 (GVBl. S. 110) und vom 12. Februar 2008 (GVBl. S. 65) errichtete Diakonieverband besteht fort.
- (2) Mitglieder des Diakonieverbands sind die evangelischen Kirchenbezirke Kraichgau, Neckar-Bergstraße, Neckargemünd-Eberbach und Südliche Kurpfalz. Zweck des Verbandes ist die gemeinsame Wahrnehmung diakonischer Aufgaben.
- (3) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis (Diakonieverband)“.
- (4) Der Diakonieverband hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (5) Im Sinne einer gemeindenahen Versorgung unterhält der Diakonieverband in jedem Kirchenbezirk gemäß § 1 Abs. 2 mindestens eine Dienststelle.
- (6) Der Diakonieverband ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.
- (7) Dem Diakonieverband wurde mit Erlass des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 20.09.1976 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen (GVBl. S. 124).
- (8) Der Diakonieverband nimmt gemäß § 26 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Diakoniegesezt die diakonischen Aufgaben der in Absatz 2 genannten evangelischen Kirchenbezirke wahr. Es handelt sich um einen Übergang öffentlich-rechtlicher Aufgaben im Sinne des § 4 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesezt.

§ 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 30 Diakoniegesezt besteht die Verbandsversammlung aus:

1. je zwei Personen eines jeden in § 1 Abs. 2 genannten Kirchenbezirks, die durch den jeweiligen Bezirkskirchenrat entsandt werden und die entweder dem Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakonieausschuss angehören; als eine dieser beiden Personen soll die Dekanin oder der Dekan entsendet werden; die Kirchenbezirke stellen durch Absprachen sicher, dass zumindest eine Dekanin oder ein Dekan aus dem Kreis der beteiligten Kirchenbezirke in die Verbandsversammlung entsendet wird;
 2. den Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrern der in § 1 Abs 2 genannten Kirchenbezirke;
 3. je einer Vertretung der diakonischen Einrichtungen selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich.
- (2) Für die Mitglieder können durch die entsendenden Organe stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr. 3 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der selbstständigen Träger von diakonischen Einrichtungen die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigt sein soll. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der Diakonieverband erhält Finanzmittel insbesondere aus
1. den Zuweisungen der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Diakonieverband nach § 24 Finanzausgleichsgesetz;
 2. den Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen, soweit diese für diakonische Aufgaben der kirchlichen Körperschaften, die durch den Diakonieverband wahrgenommen werden, eingenommen wurden;
 3. den Kollekten oder Sammlungen der kirchlichen Körperschaften, Spenden und Beiträgen, soweit diese für diakonische Aufgaben des Diakonieverbandes eingenommen wurden;
 4. den Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunalen und staatlichen Mitteln;
 5. den Einnahmen oder Erträgen aus Finanzanlagen;
 6. den Einnahmen oder Erträgen für erbrachte Leistungen.
- (2) Der Diakonieverband ist berechtigt, Umlagen von seinen Mitgliedern zu erheben.

§ 4

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Diakonieverbandes erfolgt gemäß Artikel 107 Abs. 5 GO durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten der in § 1 Abs. 2 genannten Kirchenbezirke sowie mit der Verbandsversammlung.
- (2) Den Mitgliedskörperschaften wird das zum Zeitpunkt der Auflösung des Diakonieverbandes noch vorhandene Vermögen entsprechend dem Verhältnis des zum Zeitpunkt der Bildung des Diakonieverbandes eingebrachten Vermögens zurückübertragen.
- (3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 trifft eine Regelung über die Verteilung der sich nach Auflösung möglicherweise ergebenden Folgekosten, welche durch die Mitgliedskörperschaften zu tragen sind.

§ 5

Amtszeit

Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung und die nach § 32 Abs. 1 Diakoniegesetz gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Nach § 32 Abs. 2 Diakoniegesetz hinzugewählte Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Zugleich tritt die Rechtsverordnung über den Diakonieverband im Rhein-Neckar-Kreis vom 12. Februar 2008 (GVBl. S. 65) außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. Oktober 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen

Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Kirchliche Gesetze

Nr. 5 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung 2021

Vom 27. Oktober 2021

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Lehrvikariatsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung vom 12. April 2019 (GVBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. durch die Ausbildung in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde), die von einer Pfarrerin oder einem Pfarrere geleitet und begleitet wird,
2. durch die Ausbildung in der Schule unter Begleitung von zugewiesenen Schulmentorinnen und Schulmentoren,
3. durch modularisierte Lehrveranstaltungen von Professorinnen und Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragten Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Theologischen Prüfungen für die II. Theologische Prüfung,
4. durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche sowie Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt,
5. durch interessengeleitete Eigeninitiativen der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die in einem modularisierten Ausbildungsplan als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewiesen sind und die vor allem die Kompetenzen zur selbständigen Führung eines Pfarramtes fördern sollen.“

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Inhalte und Ziele der praktisch-theologischen Ausbildung orientieren sich an den Erfordernissen für den Pfarrberuf in der Evangelischen Landeskirche in Baden und an den Standards für die zweite Ausbildungsphase gemäß Beschluss der gemischten Kommission / Fachkommission I vom 10. September 2009. Die Ausbildung ist in fünf Module untergliedert:

1. Schule und Gemeindepädagogik,
2. Gottesdienstliches Handeln,
3. Seelsorge,
4. Leitung, pastorale Identität und Kirchenrecht,
5. Rolle, Amt und Praxistransfer.

In die Module sind integriert die Ausbildung in den Kurswochen und in den Veranstaltungen am Predigerseminar, die erforderlichen Leistungen in Ausbildungsgemeinde und Schule sowie die Wahlpflichtveranstaltungen, die die Eigeninitiative der Lehrvikarinnen und Lehrvikare fördern.“

3. § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere ihre Inhalte und Ziele sowie die Flexibilisierung und Modularisierung, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung geregelt. Die Details des Ausbildungsganges, insbesondere der zeitliche Ablauf, kann in Durchführungsbestimmungen vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt werden. Vor Erlass der Rechtsverordnung wird das Benehmen mit der

Konferenz der Dozierenden des Predigerseminars Petersstift und der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hergestellt.“

4. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In seiner Grundform dauert das Lehrvikariat 24 Monate. Auf Basis einer individuellen Ausbildungsplanung kann das Lehrvikariat aufgrund von Unterbrechungszeiten oder durch die Wahrnehmung eines Teildienstes bis zu 48 Monate dauern. Die individuelle Ausbildungsplanung, die die Wahrnehmung aller erforderlichen Ausbildungsinhalte regelt, wird in einem Bescheid für die Person festgehalten. Die Zweite Theologische Prüfung wird im letzten Drittel des Ausbildungsverlaufs durchgeführt; den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat. Die Einzelheiten zur individuellen Ausbildungsplanung können in der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 5 geregelt werden.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Teildienst, Beurlaubung und Unterbrechung der Ausbildung

(1) Für die Durchführung des Lehrvikariats kann eine Beurlaubung oder ein Teildienst entsprechend der in § 69 PfdG.EKD genannten Gründe bewilligt werden, wobei sich die Dauer des Lehrvikariats entsprechend des Teildienstes verlängert. Über den Umfang der Beurlaubung und des Teildienstes und die Dauer der entsprechenden Verlängerung des Lehrvikariats entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat unter Berücksichtigung der organisatorischen Notwendigkeiten des Ausbildungsgeschehens. Im Fall der Bewilligung des Teildienstes ist ein individueller Ausbildungsplan nach § 3 Abs. 6 aufzustellen. Vorstehende Regelung ist entsprechend für Elternzeit anzuwenden.

(2) Beurlaubung und Teildienst aus den in § 71 PfdG.EKD genannten Gründen können auf Antrag bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Möglichkeit, das Ausbildungsgeschehen strukturiert durchführen zu können, ist als besonderes kirchliches und dienstliches Interesse anzusehen. Im Fall der Bewilligung von Beurlaubung oder Teildienst gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Beurlaubung und Teildienst dürfen nicht dazu führen, dass die mögliche Gesamtdauer des Lehrvikariats (§ 3 Abs. 6) überschritten wird. Dies gilt nicht für Überschreitungen, die auf einer Elternzeit beruhen.

(4) Wird die Ausbildung durch Krankheit insgesamt länger als sechs Wochen, bei einem nach § 3 Abs. 6 verlängerten Lehrvikariat länger als zehn Wochen unterbrochen, kann angeordnet werden, dass sich das Lehrvikariat um sechs Monate verlängert, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. In diesem Fall ist ein individueller Ausbildungsplan nach § 3 Abs. 6 aufzustellen.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Lehrvikarin oder den Lehrvikar in den Fällen des Absatzes 1, 2 oder 4 in eine andere Ausbildungsgemeinde versetzen, wenn er dies für die Erreichung des Ausbildungsziels für erforderlich hält. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.“

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, endet das Dienstverhältnis der Lehrvikarin oder des Lehrvikars mit Ablauf des 24. Monats nach dessen Beginn oder mit Ablauf des im individuellen Ausbildungsplan nach § 3 Abs. 6 festgelegten Zeitpunktes.“

7. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nach Beendigung des Lehrvikariats kann der Evangelische Oberkirchenrat das Lehrvikariat im Einvernehmen mit der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar um bis zu zwei Jahre verlängern, wenn die Übernahme in den Probendienst es insbesondere erforderlich macht, weitere Kompetenzen für die selbständige Führung des Pfarramtes zu erwerben, zu vertiefen oder zu erproben. Die Verlängerung kommt nur in Betracht, wenn die der Übernahme entgegenstehenden Fragestellungen durch die Verlängerung voraussichtlich gelöst werden können. Die Verlängerung ist mit Maßnahmen nach § 1 Abs. 7 zu begleiten; ein individueller Ausbildungsplan nach § 3 Abs. 6 ist für diesen Zeitraum aufzustellen. Das Dienstverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des im individuellen Ausbildungsplan festgelegten Zeitpunktes. Eine weitere Verlängerung kommt nicht in Betracht. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung nach Satz 1 besteht nicht. Im Fall einer Verlängerung nach Satz 1 können der Lehrvikarin oder dem Lehrvikar weitergehende Aufgaben übertragen werden, die der Erprobung der Kompetenzen in der selbstständigen eigenverantwortlichen Führung eines Pfarramtes dienen; abweichend von § 4 Abs. 1 kann die Beauftragung zur selbstständigen öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für die Zeit der Verlängerung erfolgen.“

8. Die Überschrift von § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen“

9. In § 11 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Änderungen des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung 2021 zur Modularisierung der Ausbildung im Lehrvikariat sind erstmals für den

Ausbildungskurs 2022a anzuwenden. Gleiches gilt, wenn sich in der Durchführung des Lehrvikariats Unterbrechungen ergeben haben, die dazu führen, dass die Person im Zeitlauf der Ausbildung dem Ausbildungskurs 2022a oder einem späteren Ausbildungskurs zuzuordnen ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die Regelungen in § 6 vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Abs. 3 genannten Gesetzes bereits in einem Dienstverhältnis im Lehrvikariat stehen, angewendet werden, wenn dies von der praktischen Umsetzung her möglich ist; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(5) § 8 Abs. 5 ist von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2021

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 6
Kirchliches Gesetz über die Vertretung
von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen
Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz - PfVertrG)

Vom 27. Oktober 2021

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1
Grundsätzliches und Aufgabenbereich

§ 1
Grundsatz

Aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern und den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche ergibt sich, dass Pfarrerinnen und Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse beteiligt werden. Für die daraus entstehenden Aufgaben, die auch die Fürsorge für die Einzelnen umfassen, wird eine Vertretung gebildet. Diese schließt die Vertretung der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, der im Probendienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Lehrvikarinnen und Lehrvikare nach Maßgabe dieses Gesetzes mit ein.

§ 2
Zusammensetzung der Pfarrvertretung

- (1) Die Pfarrvertretung umfasst die auf der Ebene der Kirchenbezirke gewählten Bezirkspfarrvertretungen, deren Gesamtversammlung und den Vorstand der Pfarrvertretung.
- (2) Der Gesamtversammlung gehören an:
 1. die nach § 10 gewählten Bezirkspfarrvertretungen sowie im Abwesenheitsfall deren Stellvertretungen,
 2. die in der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung hinzugewählten Personen,
 3. die vom Vorstand der Pfarrvertretung nach § 13 in die Gesamtversammlung berufenen Personen,
 4. eine von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat tätig sind, gewählte Person sowie im Abwesenheitsfall deren Stellvertretung.
 5. als beratende Mitglieder
 - a) die Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung,
 - b) für jede Ausbildungsgruppe der Lehrvikarinnen und Lehrvikare eine von der Ausbildungsgruppe entsandte Person, soweit der Mitwirkung keine ausbildungsbedingten Termine entgegenstehen.
- (3) Die Gesamtversammlung wählt den Vorstand der Pfarrvertretung, der nach § 12 Abs. 4 eine Person für das Vorsitzendenamt wählt.

§ 3
Tagungen, Sitzungen

- (1) Die Gesamtversammlung wird vor Beginn der Amtszeit nach der Wahl der Bezirkspfarrvertretungen zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen.
- (2) Nach der konstituierenden Sitzung tagt die Gesamtversammlung mindestens einmal und höchstens zweimal jährlich. Die Gesamtversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung geleitet.
- (3) Der Vorstand der Pfarrvertretung tagt mindestens viermal bis sechsmal jährlich. Er wird von der Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung geleitet.
- (4) Gesamtversammlung und Vorstand können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 4
Allgemeine Aufgaben

- (1) Die Bezirkspfarrvertretungen, die Gesamtversammlung und der Vorstand nehmen in partnerschaftlichem Dialog mit den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche und des Kirchenbezirks die Berufsinteressen der von ihnen Vertretenen wahr und unterstützen berechnigte berufliche, gesundheitliche und soziale Anliegen der

Vertretenen gegenüber den zuständigen Leitungsorganen. Hiervon bleibt das Recht der Vertretenen unberührt, eigene Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorganen selbst vorzutragen.

(2) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wirkt der Vorstand der Pfarrvertretung an Entscheidungen der Kirchenleitung mit.

§ 5

Aufgaben der Bezirkspfarrvertretung

- (1) Die Bezirkspfarrvertretung nimmt ihre Aufgaben nach § 4 in ihrem Kirchenbezirk insbesondere wahr,
1. in der Erörterung allgemeiner Handhabungen im Bereich des Dienstrechts mit Dekaninnen und Dekanen, Schuldekaninnen und Schuldekanen sowie den örtlichen Pfarrkonventen,
 2. in der Aufnahme dienstlicher Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerinnen und Pfarrer,
 3. in der Vertretung dienstlicher Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerinnen und Pfarrer gegenüber den kirchenbezirklichen Leitungsgremien im Rahmen der insoweit bestehenden Zuständigkeit,
 4. in der Vermittlung der Anliegen der von ihr vertretenen Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gesamtversammlung.
- (2) Die Bezirkspfarrvertretung kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers diese oder diesen bei Dienstgesprächen mit der Dekanin oder dem Dekan, mit der Schuldekanin oder dem Schuldekan begleiten. Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers kann die Begleitung bei einem Dienstgespräch auch durch die Bezirkspfarrvertretung eines anderen Kirchenbezirkes oder durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand wirkt mit bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Vertretenen, die Grundsätze der Stellenplanung, den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die sozialen Belange der Vertretenen betreffen. Dem Vorstand ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Regelungsentwürfen zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt vier Wochen und beginnt mit der elektronischen Übersendung des Regelungsentwurfs. Die Frist kann in begründeten Fällen einvernehmlich verkürzt oder verlängert werden. Die Stellungnahme des Vorstands ist vom Evangelischen Oberkirchenrat den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche vorzulegen. Der Vorstand kann den zuständigen Leitungsorganen der Landeskirche von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen zuleiten.

(2) Änderungen des Pfarrdienstgesetzes durch die Evangelische Kirche in Deutschland werden dem Vorstand vom Evangelischen Oberkirchenrat nach ihrem Inkrafttreten formlos bekannt gegeben. Eine Mitwirkung nach Absatz 1 erfolgt in den Fällen des § 107 Abs. 1 PfdG.EKD nur dann, wenn die Rechtsänderung auch zu einer gesetzgebenden Tätigkeit im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden führt.

(3) Der Vorstand wirkt formell in personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer auf deren Antrag mit

1. bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Dienstrecht eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
2. bei Versetzung in den Wartestand,
3. bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
4. bei dem Widerruf des Dienstverhältnisses in der Probendienstzeit,
5. bei der Entlassung in der Probendienstzeit,
6. bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützung und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
7. bei Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung,
8. bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Dienstherrn gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer,
9. bei Disziplinarverfahren als beistehende oder bevollmächtigte Person gemäß § 27 DG.EKD.

In Fällen der formellen Mitwirkung ist dem Vorstand die beabsichtigte Maßnahme mit dem wesentlichen Sachverhalt und den Unterlagen rechtzeitig bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Weicht die Stellungnahme des Vorstands von der Ansicht des zuständigen Leitungsorgans ab, sollen sich die Parteien um eine Einigung bemühen. Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet das zuständige Leitungsorgan in eigener Verantwortung und gibt dem Vorstand seine Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

(4) Der Vorstand kann sich auf Bitten einzelner Pfarrerinnen und Pfarrer in allen dienstlichen Angelegenheiten an den Evangelischen Oberkirchenrat wenden und an Dienstgesprächen teilnehmen.

(5) Der Vorstand berät und schult die Bezirkspfarrvertretungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5.

§ 7

Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung

(1) Das Verfahren zur Bestellung einer Vertrauensperson für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung sowie deren Aufgabenkreis und Rechtsstellung und die Einrichtung eines Konventes der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Die Vertrauensperson wird von dem Vorstand der Pfarrvertretung bei der Beratung von Angelegenheiten, die der Mitwirkung des Vorstands nach § 6 Abs. 1 unterliegen und die Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung als Gruppe betreffen, rechtzeitig vor einer Stellungnahme angehört. Nehmen der Vorstand und die Vertrauensperson bei einer Angelegenheit unterschiedliche Positionen ein, so gibt der Vorstand das abweichende Votum der Vertrauensperson mit ihrer Stellungnahme gesondert weiter.

Abschnitt 2

Wahl und Zusammensetzung der Pfarrvertretung

§ 8

Wahlberechtigung und Ausübung der Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie am 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung voraus geht, in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Ausgenommen sind diejenigen, die in den Ruhestand versetzt sind oder die beurlaubt sind. Abweichend von Satz 2 sind Personen, die aus kirchlichem Interesse beurlaubt sind (§ 70 PfdG.EKD) wahlberechtigt, wenn sie ihren Dienst im räumlichen Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden leisten.

(2) Die Wahlberechtigung wird durch die Wahl der Bezirkspfarrvertretung ausgeübt. Die Wahlberechtigung bezieht sich dabei auf die Wahl der Bezirkspfarrvertretung in dem Kirchenbezirk, dem die Person zum 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, angehört.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die zum 1. Mai des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind, üben ihre Wahlberechtigung durch die Wahl der Person nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 sowie deren Stellvertretung aus. Das Wahlverfahren wird zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Vorstand der Pfarrvertretung abgestimmt und vom Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführt.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag erteilt ist, nehmen ihre Wahlberechtigung entsprechend der letzten Pfarrstelle oder entsprechend dem zuletzt erteilten Dienstauftrag nach Absätzen 2 und 3 wahr.

(5) Für Nachwahlen ist für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeitpunkte auf den Tag der Sitzung des Pfarrkonventes oder den Tag der Nachwahl abzustellen.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer gemäß § 8 Abs. 1 wahlberechtigt ist und am Stichtag nach § 8 Abs. 1 seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nicht wählbar sind

1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, denen kein Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 AG-PfdG.EKD erteilt wurde,
2. Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und deren stellvertretende Personen,
3. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im Evangelischen Oberkirchenrat,
4. Mitglieder des Landeskirchenrates,
5. Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane sowie deren Stellvertretungen,
6. Lehrvikarinnen und Lehrvikare.

§ 10

Wahl der Bezirkspfarrvertretung

(1) Die Wahl der Bezirkspfarrvertretung erfolgt getrennt nach Pfarrerinnen und Pfarrern

1. im Gemeindedienst und im allgemeinen kirchlichen Auftrag,
2. im Schuldienst.

Bei nur anteiligem Schuldienst gehören die Pfarrerinnen und Pfarrer mit mehr als der Hälfte des individuellen Deputats im Schuldienst dem Wahlkonvent der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst an.

- (2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst sowie im allgemein kirchlichen Auftrag wird je Kirchenbezirk eine Person als Vertretung gewählt. Die Wahl findet in einer besonderen Sitzung des Pfarrkonvents statt, an der nur die Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst sowie im allgemein kirchlichen Auftrag teilnehmen (Wahlkonvent). Dem Wahlkonvent gehören alle Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst und allgemein kirchlichen Auftrag an, die nach § 8 wahlberechtigt sind. Hat eine Person den Dienstsitz im räumlichen Bereich des Kirchenbezirks nach dem 1. Mai, jedoch vor dem Termin des Wahlkonvents aufgenommen, so ist sie im alten Kirchenbezirk wahlberechtigt, kann jedoch im neuen Kirchenbezirk gewählt werden. Zum Wahlkonvent ist durch das Dekanat mit einer Frist von acht Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst werden die Kirchenbezirke gemäß der Anlage zu Wahlbezirken zusammengefasst, in denen je eine Person als Vertretung gewählt wird. Die Wahl findet in Wahlkonventen statt, denen nur die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst angehören, die nach § 8 wahlberechtigt sind. Hat eine Person den Dienstsitz im räumlichen Bereich des Wahlbezirks nach dem 1. Mai, jedoch vor dem Termin des Wahlkonvents aufgenommen, so ist sie im alten Wahlbezirk wahlberechtigt, kann jedoch im neuen Wahlbezirk gewählt werden. Die Schuldekaninnen oder Schuldekane der Kirchenbezirke, die einen Wahlbezirk bilden, verständigen sich über Ort und Termin des Wahlkonvents und laden mit einer Frist von acht Wochen ein.
- (4) Für Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates, die ausschließlich im Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind, ist Absatz 2 Satz 2 nicht anwendbar. Soweit Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates neben dem Dienst im Evangelischen Oberkirchenrat einen weiteren Dienstauftrag in einem Kirchenbezirk wahrnehmen, gehören sie ausschließlich dem Wahlkonvent dieses Kirchenbezirks an.
- (5) Die Wahlkonvente müssen bis zum 1. August des Jahres, das dem Beginn der Amtszeit vorausgeht, durchgeführt werden.
- (6) Für jede gewählte Person soll eine Stellvertretung gewählt werden.
- (7) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person bis vier Wochen vor der Sitzung des Wahlkonvents beim Dekanat oder Schuldekanat eingereicht werden. Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingereicht werden, die im Bereich der Landeskirche satzungsgemäß berufsspezifische Angelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer wahrnehmen. Das Dekanat oder Schuldekanat bittet die vorgeschlagenen Personen um Zustimmung zu dem Wahlvorschlag sowie im Fall der Zustimmung um eine kurze schriftliche Vorstellung. Alle schriftlichen Vorstellungen, die bis zwei Wochen vor dem Termin des Wahlkonvents eingegangen sind, werden den Mitgliedern des Wahlkonvents schriftlich oder auf elektronischem Wege übermittelt. Im Wahlkonvent selbst können aus der Mitte des Wahlkonvents weitere Wahlvorschläge eingereicht werden und Vorstellungen der Person erfolgen; sollte die vorgeschlagene Person nicht anwesend sein, ist deren schriftliche Zustimmung zur Wahl mit dem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (8) Für das Wahlverfahren in den Wahlkonventen wird in den Wahlkonventen ein Wahlausschuss gebildet.

§ 11

Konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung

- (1) Nach der Wahl der Bezirkspfarrvertretungen wird bis zum 1. Dezember des Jahres, das der Amtszeit der Pfarrvertretung vorausgeht, die konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung durchgeführt. Die bisherige Person im Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung beruft diese Sitzung mit einer Frist von acht Wochen schriftlich ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungsleitung kann an eine anwesende Person delegiert werden.
- (2) In der konstituierenden Sitzung werden bis zu zwei weitere Personen in die Gesamtversammlung gewählt. Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Person beim Vorstand der Pfarrvertretung eingereicht werden; § 9 und § 10 Abs. 7 gelten entsprechend. Die vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bei der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung vorstellen. Wird die Zahl nach Satz 1 nicht erreicht, kann die Wahl in einer späteren Sitzung der Gesamtversammlung erfolgen.
- (3) Nach der Wahl nach Absatz 2 wählen die anwesenden Mitglieder der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtversammlung den Vorstand der Pfarrvertretung und stellvertretende Personen für die kommende Amtszeit. Der neu gewählte Vorstand prüft im Anschluss an die konstituierende Sitzung, ob in der Gesamtversammlung sowie im Vorstand die verschiedenen Aufträge des pfarramtlichen Dienstes hinreichend repräsentiert sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand nach § 13 weitere Mitglieder in die Gesamtversammlung und in den Vorstand berufen. Die Berufungen können auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 12

Vorstand der Pfarrvertretung

- (1) Der Vorstand der Pfarrvertretung besteht aus sieben Personen, die von der Gesamtversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Für den Abwesenheitsfall werden Stellvertretungen gewählt. Der Vorstand nimmt die Aufgaben der landeskirchlichen Pfarrvertretung wahr.

- (2) Die Person nach § 2 Nr. 5a gehört dem Vorstand in beratender Funktion an.
- (3) Für die Beratung von Angelegenheiten, die Lehrvikarinnen und Lehrvikare betreffen, nehmen die Personen nach § 2 Nr. 5 b an den jeweiligen Vorstandssitzungen beratend teil, soweit der Mitwirkung keine ausbildungsbedingten Termine entgegenstehen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person in das Vorsitzendenamt der Pfarrvertretung. Für den Verhinderungsfall wird eine stellvertretende Person gewählt.
- (5) Scheidet eine Person aus dem Vorstand der Pfarrvertretung aus, rückt die stellvertretende Person nach. Scheidet diese auch noch aus, wählt die Gesamtversammlung nach § 11 Abs. 3 in der nächsten nach dem Ausscheiden stattfindenden Sitzung eine neue Person in den Vorstand und die stellvertretende Position.

§ 13

Berufungen in die Gesamtversammlung und den Vorstand

Der Vorstand kann, wenn die kirchlichen Aufträge in der Gesamtversammlung oder im Vorstand nicht angemessen berücksichtigt sind, bis zu vier weitere Personen und deren Stellvertretungen in die Gesamtversammlung, sowie bis zu zwei weitere Personen und deren Stellvertretungen in den Vorstand berufen. Die berufenen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertretungen müssen Mitglieder der Gesamtversammlung sein; § 9 gilt entsprechend.

§ 14

Wahlprüfung und Wahlanfechtung

(1) Über Fragen der Wahlprüfung und Wahlanfechtung entscheidet abschließend eine Wahlprüfungskommission. Diese besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode als Person im Vorsitzendenamt,
2. der Oberkirchenrätin oder dem Oberkirchenrat, die oder der das Referat Geschäftsleitung und Recht leitet oder deren ständige Stellvertretung,
3. einem vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung aus seiner Mitte zu benennenden Mitglied.

Entscheidungen der Wahlprüfungskommission sind abschließend und nicht im Klagewege anfechtbar.

(2) Gegen jede Wahl oder Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 16 von mindestens drei wahlberechtigten Personen beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich eine Wahlanfechtung erhoben werden. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung. Die Wahlanfechtung ist zu begründen. Der Evangelische Oberkirchenrat legt die Wahlanfechtung mit einer Stellungnahme der Wahlprüfungskommission zur abschließenden Entscheidung vor.

(3) Die Wahlprüfungskommission prüft im Rahmen der Wahlprüfung oder einer Wahlanfechtung, ob gegen Bestimmungen der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit oder wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verstoßen wurde und ob der Fehler Auswirkungen auf das Wahlergebnis hat. Stellt die Wahlprüfungskommission solches fest, so erklärt sie die Wahl oder Berufung für ungültig und ordnet eine Wiederholung der Wahl oder Berufung an.

(4) Die für die Pfarrvertretung gewählten und berufenen Personen und deren Stellvertretungen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Dekanaten oder dem Vorstand der Pfarrvertretung unter Vorlage der Wahlunterlagen mitgeteilt. Ebenso wird vom Vorstand der Pfarrvertretung die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertretungen mitgeteilt. Der Evangelische Oberkirchenrat prüft die Wählbarkeit und das Wahl- oder Berufungsverfahren. Ergeben sich Bedenken, teilt der Evangelische Oberkirchenrat die Bedenken dem Dekanat oder dem Vorstand der Pfarrvertretung mit. Erfolgt keine Abhilfe, legt der Evangelische Oberkirchenrat die Sache zur abschließenden Prüfung und Entscheidung der Wahlprüfungskommission vor. Das Wahlprüfungsverfahren entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

Veränderungen während der Wahlperiode

- (1) Personen, deren Wählbarkeit nach § 9 während der laufenden Amtszeit entfällt, scheidern aus der Pfarrvertretung aus.
- (2) Für ausscheidende Personen oder deren Stellvertretungen ist entsprechend §§ 8 Abs. 3, 10 und 11 Abs. 3 nachzuwählen.
- (3) Wechseln Personen, die als Bezirkspfarrvertretung oder Stellvertretung gewählt wurden, den Kirchenbezirk, so scheidern sie aus ihrem Amt aus. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes der Pfarrvertretung, die wegen eines Wechsels des Kirchenbezirkes das Amt der Bezirkspfarrvertretung beenden, bleiben Mitglieder des Vorstandes und der Gesamtversammlung. In den in Satz 2 genannten Fällen erfolgt für die aus der Bezirkspfarrver-

tretung ausscheidende Person eine Nachwahl nach Absatz 2; die gewählte Person wird damit auch Mitglied der Gesamtversammlung.

(4) Ist einem Mitglied der Pfarrvertretung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt, ruht die Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung.

(5) Wird ein Mitglied der Pfarrvertretung während der laufenden Amtszeit beurlaubt, so ruht abweichend von Absatz 1 die Mitgliedschaft in der Vertretung, soweit nicht dieses Mitglied sein Amt niederlegt.

§ 16

Veröffentlichungen

(1) Alle Veröffentlichungen bezüglich der Wahl der Pfarrvertretung erfolgen in digitaler Form.

(2) Zu veröffentlichen sind:

1. Ein Zeitplan für die Wahl der Bezirkspfarrvertretungen, einschließlich des Termins der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung,
2. Ort, Zeitpunkt und Verfahren der Wahl der Person nach § 2 Abs. 2 Nr. 5,
3. die gewählten Bezirkspfarrvertretungen und deren Stellvertretungen, sowie die nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 gewählte Person und deren Stellvertretung,
4. die Möglichkeit, für die konstituierende Sitzung der Gesamtversammlung Wahlvorschläge für eine Wahl nach § 11 Abs. 2 einzureichen,
5. die von der konstituierenden Sitzung der Gesamtversammlung nach § 11 Abs. 2 und 3 gewählten Personen.

Abschnitt 3

Sonstige Regelungen und Abschlussregelungen

§ 17

Amtszeit

Die Pfarrvertretung wird auf sechs Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt zum 1. Januar des ersten Jahres der Amtszeit und endet zum 31. Dezember des letzten Jahres der Amtszeit.

§ 18

Kosten

(1) Die Kosten der Wahl der Bezirkspfarrvertretungen tragen die Kirchenbezirke.

(2) Die Landeskirche trägt die Kosten der Gesamtversammlung der Pfarrvertretung und des Vorstands. Dies schließt die Kosten für Sitzungen und Tagungen sowie die sachkundige Beratung ein. Der Betrag der erforderlichen Geschäftsführungskosten wird zwischen der landeskirchlichen Pfarrvertretung und dem Evangelischen Oberkirchenrat für den Zeitraum eines Doppelhaushaltes im Voraus festgelegt.

§ 19

Freistellung vom Dienst

Für die Tätigkeit der Pfarrvertretung soll ein einzelnes Mitglied des Vorstandes der Pfarrvertretung in Höhe von bis zu einem halben Deputat von weiteren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt werden. Die Freistellung erfolgt bei Personen, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, unter Berücksichtigung der schulischen Belange, ohne dass es zu einer Verkürzung des Freistellungszeitraumes insgesamt kommt.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen

(1) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats oder von ihnen beauftragte Mitarbeitende können auf Wunsch des Evangelischen Oberkirchenrats oder auf Wunsch der Pfarrvertretung zu den Sitzungen der Pfarrvertretung eingeladen werden.

(2) Entscheidungen der Pfarrvertretung erfolgen in Abwesenheit der nach Absatz 1 eingeladenen Personen.

§ 21

Schweigepflicht

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem kirchlichen Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pfarrvertretung oder aus dem Dienstverhältnis. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die

Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden. Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Pfarrvertretung.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchliche Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrerinnen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz) vom 14. April 2000 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (GVBl. S. 230),
 2. die Rechtsverordnung zur Regelung des Wahlverfahrens der Pfarrvertretung (Pfarrvertretungswahl-RVO - PfVW-RVO) vom 12. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S.114).
- (3) Die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindliche Pfarrvertretung bleibt als landeskirchliche Pfarrvertretung bis zum 31. Dezember 2024 im Amt.
- (4) Die Bezirkspfarrvertretungen sollen bis spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählt sein. Die erste Amtszeit dauert bis zum 31. Dezember 2024. Stichtag für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 1. Mai 2022.
- (5) Für die laufende Amtsperiode werden noch keine Mitglieder nach § 13 in die Gesamtversammlung berufen.

Anlage zu § 10

Wahlbezirk 1:

Überlingen-Stockach, Konstanz, Villingen

Wahlbezirk 2:

Hochrhein, Markgräflerland, Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg

Wahlbezirk 3:

Emmendingen, Ortenau, Baden-Baden und Rastatt

Wahlbezirk 4:

Karlsruhe-Land, Karlsruhe, Badischer Enzkreis, Pforzheim, Bretten-Bruchsal

Wahlbezirk 5:

Südliche Kurpfalz, Mannheim, Heidelberg, Neckar-Bergstraße

Wahlbezirk 6:

Kraichgau, Neckargemünd und Eberbach, Mosbach, Adelsheim-Boxberg, Wertheim

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2021

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 7

Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung der Grundordnung

Die Landessynode hat nach Artikel 59 Abs. 2 und Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 32), mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk
(Ressourcensteuergesetz - RS-KB-G)

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1

Planungsentscheidung, Planungsermessens, Stadtkirchenbezirke, Beschwerde

(1) Dieses Kirchliche Gesetz regelt die Entscheidungsbefugnisse der Kirchenbezirke im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung und kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung. Die erforderlichen Beschlüsse werden vom Bezirkskirchenrat gefasst. Er bezieht den Evangelischen Oberkirchenrat vor der Entscheidung ein.

(2) Die nach diesem Kirchengesetz zu treffenden Beschlüsse sind Planungsentscheidungen, die der Bezirkskirchenrat auf Basis eines eigenständigen Planungsermessens unter Beachtung landeskirchlicher Vorgaben trifft. Er trägt damit eine steuernde Verantwortung für die Verteilung landeskirchlicher Finanzmittel und kann in diesem Rahmen ein spezifisches kirchenbezirkliches Profil bestimmen.

(3) Im Rahmen seines Planungsermessens berücksichtigt der Bezirkskirchenrat insbesondere folgende Gesichtspunkte:

1. die Interessen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden.
2. die grundlegenden Zukunftsplanungen des Kirchenbezirks zur Gestaltung der kirchlichen Präsenz im Kirchenbezirk, in den Regionen und in den Gemeinden.
3. die Bedürfnisse und Erfordernisse, die sich aufgrund einer überparochialen oder regionalen Zusammenarbeit von Gemeinden ergeben.
4. die Interessen der weiteren im Kirchenbezirk bestehenden besonderen kirchlichen Orte und Arbeitsfelder.

(4) Weiterhin regelt dieses Gesetz die Planungsentscheidungen der Kirchengemeinden im Rahmen der Zurverfügungstellung von Mitteln und Personalressourcen gegenüber den Pfarrgemeinden nach Artikel 25 GO und Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7 GO. Der Kirchengemeinderat trifft seine Entscheidungen nach Artikel 25 GO unter Beachtung der Interessen der betroffenen Pfarrgemeinde und in Abwägung mit den Interessen der übrigen Pfarrgemeinden sowie der Interessenlage der gesamten Kirchengemeinde. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Art. 25 GO umfasst auch die Stellung von Personalressourcen im Bereich des Pfarramtssekretariats, des Kirchendienstes sowie von Hausmeisterdiensten. Besteht zwischen der Kirchengemeinde und einer Pfarrgemeinde keine Einigkeit hinsichtlich des Umfangs der zur Verfügung zu stellenden Mittel und Räumlichkeiten, so entscheidet der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Pfarrgemeinde durch Beschluss, der in einem schriftlichen Bescheid ergeht und zu begründen ist.

(5) Für Stadtkirchenbezirke gelten unbeschadet der Regelung der Zuständigkeit in den Stadtkirchenbezirken die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend. Soweit Entscheidungen durch den Stadtkirchenrat getroffen werden, ist § 2 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Näheres kann der Landeskirchenrat in der Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 regeln.

(6) Gegen Planungsentscheidungen des Bezirks- oder Stadtkirchenrates und des Kirchengemeinderates nach diesem Gesetz können die betroffenen Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden nach Artikel 112a GO Beschwerde einlegen. Andere kirchliche Stellen können, wenn Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und der Beschlussfassung bestehen, dem Evangelischen Oberkirchenrat als Rechtsaufsicht Nachricht geben; ein Anspruch auf Einschreiten der Rechtsaufsicht besteht nicht.

§ 2

Anhörung und Beteiligung

(1) Die betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden sind vor einer Entscheidung nach § 1 anzuhören. In diesem Rahmen kann ein Entwurf der beabsichtigten Beschlussfassung mitgeteilt werden. Im Fall einer schriftlichen Anhörung ist der Pfarr- oder Kirchengemeinde eine Frist von mindestens einem Monat zur Äußerung zu gewähren. Danach erfolgt die endgültige Beschlussfassung.

(2) Zur Berücksichtigung der in § 1 Abs. 3 genannten Belange können weitere Stellen und kirchenbezirkliche Arbeitsfelder einbezogen werden.

(3) Im Rahmen der Bezirksstellenplanung hört der Bezirkskirchenrat vor einer Beschlussfassung über die Zielübersicht (§ 4 Abs. 2) die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrfrauen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie die Kantorinnen und Kantoren formlos an. Er kann weitere Stellen formlos einbeziehen.

(4) Die Bezirkssynode berät den Bezirkskirchenrat bei den Entscheidungen nach § 1 Absätze 1 bis 4. Sie kann insbesondere die grundlegende Zukunftsplanung des Kirchenbezirks beraten. Die Bezirkssynode ist über die

Planungen des Bezirkskirchenrates regelmäßig zu informieren; zumindest zu Beginn des Entscheidungsprozesses und vor einer abschließenden Entscheidung.

Abschnitt 2 Bezirksstellenplanung

§ 3 Gegenstand der Bezirksstellenplanung

(1) Die Bezirksstellenplanung umfasst die Planung für:

1. Gemeindepfarrstellen.
2. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag.
3. Stellen der Diakoninnen und Diakone im gemeindlichen und im allgemeinen kirchlichen Auftrag.
4. Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in landeskirchlicher Anstellung.

Die genannten Stellen nehmen an der Bezirksstellenplanung nur teil, soweit ihr Tätigkeitsbereich im Schwerpunkt dem Kirchenbezirk oder den Gemeinden des Kirchenbezirks zuzuordnen ist und sie im landeskirchlichen Haushalt direkt finanziert sind. Nicht umfasst sind Stellen im hauptberuflichen Religionsunterricht, die vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt bewirtschaftet werden.

(2) Unberührt von der bezirklichen Stellenplanung bleiben die rechtlichen Regelungen zur Besetzung der Stellen und des Dienstrechts, insbesondere der Aufsicht über die Personen, die die Stellen innehaben.

§ 4 Planungsinstrumente

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt, soweit diese nicht bereits vorliegt, im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Ausgangszustand eine Übersicht über die im Kirchenbezirk vorhandenen Stellen nach § 3 Abs. 1 und den zugeordneten Deputaten (Ausgangsübersicht). Auf dieser Basis wird eine Stellenplanung vorgelegt, die die Veränderungen beschreibt, die in einem Zeitrahmen von zehn Jahren erfolgen sollen (Zielübersicht).

(2) Die Stellenplanung (Zielübersicht) ist durch den Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat förmlich zu beschließen. Der Beschluss ist rechtlich nicht anfechtbar; § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Der Beschluss kann geändert werden. Die aktuelle Zielübersicht ist den Pfarr- und Kirchengemeinden mitzuteilen.

(3) Mit der Ausgangsübersicht wird vom Bezirkskirchenrat für den Bereich des Religionsunterrichts im Kirchenbezirk ein Gesamtstundenplan aufgestellt, der Folgendes ausweist:

1. den Umfang der Pflichtdeputate (§ 14 RUG).
2. den Umfang der Deputate der Religionsunterrichtsstellen.
3. den Umfang der Deputate für Vertretungskräfte im Bereich des Religionsunterrichts.

Der Gesamtstundenplan ist fortlaufend zu aktualisieren. Der Gesamtstundenplan und seine Änderungen sind vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

(4) Mit der Ausgangsübersicht erstellt der Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen. Die Übersicht ist fortlaufend zu aktualisieren.

§ 5 Verfahren zur Umsetzung der Bezirksstellenplanung

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Stellen im Sinn von § 3 Abs. 1 sowie über deren Deputate, die inhaltliche Ausgestaltung und die Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung. Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ist das Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten herzustellen. Gemeindepfarrstellen sind mindestens mit einem hälftigen Deputat auszuweisen. Die Stellen können einzelnen oder mehreren Gemeinden oder als Bezirksstellen dem Kirchenbezirk zugeordnet werden. Der Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden.

(2) Für die Tätigkeit in den Bereichen

1. Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern,
2. Kirchenmusik,
3. Erwachsenenbildung und
4. weiteren allgemeinen kirchlichen Aufträgen

wird den Kirchenbezirken anhand der Gliederung des landeskirchlichen Stellenplans für jeden Bereich vom Evangelischen Oberkirchenrat jeweils ein festgelegtes Kontingent zugewiesen. 20 Prozent des jeweils zugewiesenen Kontingents können im Rahmen der kirchenbezirklichen Planungsentscheidung für andere Aufgaben umgewidmet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat ist vor einer Entscheidung über die Umwidmung anzuhören. Berührt die Planungsentscheidung einen Bereich von mehr als 20 Prozent des jeweils zugewiesenen Kontingents, kann die Entscheidung insoweit nur im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen. Im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens können auch Vereinbarungen zu späteren Handhabungen getroffen werden.

(3) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kirchenbezirk stellt bei Maßnahmen nach Absatz 4 dar, dass der für die Betreuung des Arbeitsfeldes erforderliche Mindestpersonalbestand weiterhin gewährleistet ist oder das Arbeitsfeld im Kirchenbezirk nicht mehr in dem bisherigen Umfang betreut werden muss.

(4) Folgende Entscheidungen des Bezirkskirchenrates sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen:

1. die Umwandlung einer Gemeindepfarrstelle ganz oder teilweise in eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag und umgekehrt,
2. bei Stellen von Diakoninnen und Diakonen der Wechsel von einem gemeindlichen zu einem bezirklichen Auftrag und umgekehrt sowie die Änderung des bezirklichen Auftrags,
3. die Umwandlung von Pfarrstellen in Stellen von Diakoninnen und Diakonen und umgekehrt und
4. Entscheidungen, die die in Absatz 2 genannten Stellen betreffen.

(5) Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ergeht die abschließende Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid nach Artikel 15a GO. Für Stellen von Diakoninnen und Diakonen, die mit einem mindestens hälftigen Deputat einer Pfarr- oder Kirchengemeinde zugeordnet sind, ist Artikel 15a GO entsprechend anzuwenden.

(6) Der Bezirkskirchenrat kann den Bescheid nach Absatz 5 auf Basis der Zielübersicht (§ 4 Abs. 2) bereits bis zu sechs Jahre vor der geplanten Umsetzung der Stellenentscheidung der betroffenen Pfarr- oder Kirchengemeinde gegenüber erlassen. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Bescheid kann, auch nachdem er bestandskräftig geworden ist, vom Bezirkskirchenrat aufgehoben oder geändert werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(7) Werden im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung Gemeindepfarrstellen in Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag oder in andere Stellen umgewandelt, so verbleiben diese Stellen im betreffenden Kirchenbezirk. Benachbarte Kirchenbezirke können durch Vereinbarung, die der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, die Zuständigkeit von Personen, die allgemeine kirchliche Aufträge voll oder teilweise wahrnehmen, insoweit auch auf benachbarte Kirchenbezirke erstrecken; die Regelungen des Dienst- und Arbeitsrechts sowie die Dienstaufsicht bleiben dabei unberührt. Die Vereinbarung bedarf, wenn sie nicht bereits bei Besetzung der betreffenden Stelle bestand, der Zustimmung der betroffenen Person. Näheres kann eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates regeln.

§ 6

Dienstliches Wohnen

(1) Der Kirchenbezirk weist die im Zusammenhang mit der kirchenbezirklichen Stellenplanung bestehenden Gemeindepfarrstellen einer der folgenden Kategorien zu:

Kategorie A: Die Dienstwohnungspflicht wird durch die Gestellung einer Dienstwohnung erfüllt;

Kategorie B: Die Dienstwohnungspflicht wird durch Anmietung von Wohnraum erfüllt;

Kategorie C: Für die betreffende Gemeindepfarrstelle wird keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Zuweisung einer Pfarrstelle zu Kategorie C ist nur in dem Rahmen möglich, der durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates gesetzt wird. Die Zuordnung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zuordnung einer Pfarrstelle zur Kategorie C wird wirksam, sobald eine Pfarrstelle frei wird oder die Person, die die Pfarrstelle innehat, nach den allgemein geltenden Regelungen von der Dienstwohnungspflicht befreit ist. Die Rechtsfolgen der Zuordnung einer Gemeindepfarrstelle zur Kategorie C ist im Rahmen der Ausschreibung der Pfarrstelle mitzuteilen. Mit der Zuordnung gilt die Befreiung von der Dienstwohnungspflicht für die Person, die die Pfarrstelle innehat, als genehmigt. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach den Rechtsfolgen der Befreiung von einer Dienstwohnungspflicht. Die in Satz 1 genannte Rechtsverordnung kann von den Sätzen 3 bis 5 abweichende Regelungen treffen.

(3) Vor Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 kann eine Zuweisung einer Gemeindepfarrstelle zu Kategorie C mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgen, wenn nach den Regelungen des Pfarrdienstrechtes für die betreffende Gemeindepfarrstelle eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht aus

strukturellen Gründen möglich ist. Dienstwohnungen für Pfarrstellen, die in der Zielübersicht nach § 4 Abs. 2 künftig entfallen, sollen der Kategorie C zugeordnet werden.

(4) Absätze 1 bis 3 sind bei Stellen für Dekaninnen und Dekane entsprechend anwendbar.

Abschnitt 3 **Kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung**

§ 7

Umfang der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung, Datenerhebung

(1) In die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung werden Gebäude aufgenommen, die funktionell kirchlichen Zwecken gewidmet sind und die im Eigentum der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks stehen oder für die ein Nutzungsrecht besteht.

(2) Berücksichtigung finden im Rahmen der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung:

1. Gemeindehausflächen.
2. Kirchengebäude und Sakralbauten.
3. Pfarrhäuser und Dienstwohnungen.
4. Gebäude für Kindertagesstätten.
5. sonstige Liegenschaften.

(3) Die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung umfasst:

1. die Datenerhebung hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Liegenschaften.
2. die Klassifizierung der Liegenschaften zur Feststellung der Förderfähigkeit im Rahmen landeskirchlicher Vorgaben.
3. die Aufstellung und Fortschreibung eines Gemeindehausflächenplanes.

(4) Die Datenerhebung und die Aktualisierung des Datenbestandes regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 8

Verbindliche Klassifizierungsentscheidung

(1) Den Kirchenbezirken können für die Klassifizierungen nach §§ 9 bis 13 durch die Landessynode (Artikel 65 Abs. 2 Nr. 7 GO) Klassifizierungsquoten zugewiesen werden. Die Quoten beziehen sich, soweit nicht durch Beschluss der Landessynode oder in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates anderes geregelt ist, für §§ 9 und 10 auf die im Kirchenbezirk vorhandenen Gemeindehausflächen und für § 12 auf die Anzahl der vorhandenen Kirchen oder Sakralbauten.

(2) Der abschließende Beschluss des Bezirkskirchenrates ergeht in einem schriftlichen Bescheid (Gesamtplanungsbescheid). Der Gesamtplanungsbescheid ist zu begründen, wobei eine Bezugnahme auf den in der Anhörung nach § 2 Abs. 1 mitgeteilten Entwurf der Beschlussfassung erfolgen kann.

(3) Ein Gesamtplanungsbescheid kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn dies erforderlich ist, um Vorgaben der Landessynode nach Absatz 1 umzusetzen.

(4) Soweit sich die Grundlagen, auf denen der Gesamtplanungsbescheid beruht, kirchenbezirklich verändert haben, kann der Bezirkskirchenrat mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates und nach vorheriger Anhörung der Pfarr- und Kirchengemeinden vorsehen, das Klassifizierungsverfahren erneut durchzuführen. Mit Bestandskraft des das neue Verfahren abschließenden Gesamtplanungsbescheids gilt der bisherige Gesamtplanungsbescheid als mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(5) Ein Gesamtplanungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft geändert und angepasst werden, wenn die Änderung oder Anpassung ausschließlich einzelne Pfarr- oder Kirchengemeinden betrifft und diese der Änderung oder Anpassung zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, kann der Evangelische Oberkirchenrat sie ersetzen.

(6) Soweit im Rahmen des Liegenschaftsprojektes in Kirchenbezirken bereits über Gebäudemasterpläne Entscheidungen getroffen wurden, die sich auf eine Klassifizierung auswirken, können diese als Ausgangsbasis für die endgültige Festlegung nach diesem Gesetz herangezogen werden. Das in diesem Gesetz beschriebene Verfahren kann zur Vermeidung von Dopplungen angepasst werden; die Anhörung der Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden nach § 2 Abs. 1 muss in jedem Fall vor der abschließenden Entscheidung durchgeführt werden. Soweit in Gebäudemasterpläne rechtsverbindliche Entscheidungen eingeflossen sind, behalten diese ihre Verbindlichkeit. Näheres kann die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach § 17 Abs. 1 regeln.

§ 9

Klassifizierung der Gemeindehausflächen

(1) Gemeindehausflächen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Flächen für die Gemeindegemeinschaft.
2. Flächen für Besprechungsräume mit Ausnahme der Amtsräume des Pfarramtes und anderer Diensträume.
3. Flächen für Lager- oder Nebenräume für Zwecke der gemeindlichen Nutzung.
4. etwaige Bedarfsflächen für kirchenbezirkliche Belange.

(2) Die Liegenschaften, in denen sich die in Absatz 1 genannten Flächen befinden, werden in folgende Kategorien eingeordnet:

Kategorie A: Die Liegenschaft ist für eine vollumfängliche künftige Nutzung vorgesehen.

Kategorie B: Die Liegenschaft ist baulich zu erhalten.

Kategorie C: Die Liegenschaft soll aufgegeben werden.

§ 10

Rechtsfolgen der Klassifizierung nach § 9

(1) Für die Gebäude, die nach § 9 Abs. 2 der Kategorie A zugeordnet wurden, stellt der Bezirkskirchenrat einen Gemeindehausflächenplan nach § 11 auf. Gleiches gilt für die Gemeindehausflächen, die noch keiner Kategorie nach § 9 Abs. 2 zugeordnet wurden.

(2) Bei einer Zuordnung eines Gebäudes nach § 9 Abs. 2 zur Kategorie B ist eine Förderung von Baumaßnahmen durch landeskirchliche Mittel nur noch in dem Rahmen zulässig, der erforderlich ist, um die Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen und das Gebäude bis zu einer endgültigen Entscheidung in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Näheres hierzu kann der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung regeln.

(3) Mit der Zuordnung eines Gebäudes nach § 9 Abs. 2 zur Kategorie C erfolgt keine landeskirchliche Förderung und Unterstützung von Baumaßnahmen mehr. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Übergangsregelungen treffen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(4) Jede kirchengemeindliche Baumaßnahme an einem Gebäude, das nach § 9 Abs. 2 der Kategorie C zugeordnet ist, ist dem Bezirkskirchenrat anzuzeigen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen. Der Evangelische Oberkirchenrat prüft in diesem Rahmen insbesondere, ob die langfristige Finanzierung der Liegenschaft gesichert ist.

§ 11

Gemeindehausflächenplan

Die Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung von Gemeindehausflächenplänen, sowie das Verhältnis der nach § 9 zu treffenden Klassifizierungsentscheidungen zu bestehenden Gemeindehausflächenplänen regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung. § 19 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 12

Klassifizierung von Kirchengebäuden und Sakralbauten

(1) Die Kirchengebäude und Sakralbauten werden in folgende Kategorien klassifiziert:

Kategorie A: Die Kirche ist für eine vollumfängliche künftige Nutzung vorgesehen.

Kategorie B: Die Kirche ist für eine eingeschränkte Nutzung vorgesehen.

Kategorie C: Die Kirche ist baulich zu erhalten.

Kategorie D: Die Kirche soll aufgegeben werden.

(2) Beabsichtigt der Bezirkskirchenrat eine Zuordnung des Gebäudes zu den Kategorien B bis D, bezieht der Ältestenkreis vor seiner Stellungnahme die Gemeindeversammlung ein (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GemVers-RVO). Die Zuordnung eines Gebäudes zur Kategorie D bedarf der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Für die Rechtsfolgen der Kategorisierung der Kirchengebäude und Sakralbauten ist

bei Kategorie A: § 10 Abs. 1,

bei Kategorie C: § 10 Abs. 2 und

bei Kategorie D: § 10 Abs. 3 und 4

entsprechend anzuwenden.

Bei einer Zuordnung zur Kategorie B erfolgt eine Bauförderung aus zentralen Mitteln nur in dem Maß der eingeschränkten Nutzung. Näheres kann eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates regeln.

(4) Bei einer Zuweisung des Gebäudes zur Kategorie B kann die Kirchengemeinde für das betreffende Gebäude die nach § 15 KVHG zu bildende Substanzerhaltungsrücklage dem Maß der vorgesehenen Nutzung anpassen.

§ 13

Klassifizierung sonstiger Liegenschaften

Die Möglichkeit der Klassifizierung der Gebäude für Kindertagesstätten und sonstige Liegenschaften sowie die Rechtsfolgen einer Klassifizierung werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

§ 14

Gemischt genutzte Gebäude

Die Einordnung von Gebäuden in gemischter Nutzung werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt. Bis zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat über die Einordnung der betreffenden Liegenschaft. Er kann auch eine anteilige Einordnung vorsehen.

§ 15

Verwertung von Liegenschaften

(1) Die Veräußerung einer nicht mehr fortgeführten Liegenschaft bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 KVHG). In diesem Rahmen prüft der Evangelische Oberkirchenrat insbesondere, ob eine innerkirchliche Verwertung der Liegenschaft vorrangig erfolgen soll.

(2) Soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass zur Sicherung des kirchlichen Immobilienbestandes für kirchliche Körperschaften im Veräußerungsfall ein Vorerwerbsrecht einzuräumen ist, trifft der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung die näheren ausführenden Regelungen. Ob in diesem Rahmen ein spekulationsbereinigter Verkehrswert anzusetzen ist, ist gesetzlich zu regeln. Die Berechnung eines solchen spekulationsbereinigten Verkehrswertes wird in der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

(3) Bei Pfarrhäusern und Dienstwohnungen kann die Rechtsverordnung vorsehen, dass der Veräußerungserlös für Zwecke des pfarramtlichen Wohnens einzusetzen ist. Die Rechtsverordnung kann weiterhin vorsehen, dass Veräußerungserlöse vorrangig für die Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten kirchlicher Immobilien einzusetzen sind.

(4) Bis zum Erlass der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann der Evangelische Oberkirchenrat die Genehmigung nach Absatz 1 mit einer entsprechenden Auflage vorsehen. Wird durch Auflage vorgesehen, dass die Liegenschaft an einen innerkirchlichen Rechtsträger zu veräußern ist, darf es für den betroffenen Rechtsträger zu keinen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber einer Veräußerung der Liegenschaft am freien Markt kommen. Eine Veräußerung zu einem spekulationsbereinigten Verkehrswert kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

Abschnitt 4

Beschwerde, Schlussvorschriften

§ 16

Beschwerde nach Artikel 112a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO

(1) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde nach Artikel 112a GO sollen begründet werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Vorlage der Begründung eine Frist setzen.

(2) Beim Eingang der Beschwerde informiert der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle, die den angefochtenen Beschluss gefasst oder den angefochtenen Bescheid erlassen hat (entscheidende Stelle). Diese hat die Möglichkeit, der Beschwerde abzuweichen. Erfolgt dies nicht, führt der Evangelische Oberkirchenrat das Beschwerdeverfahren weiter.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann bei Bescheiden nach Artikel 112a Abs. 1 Nr. 2 GO, wenn eine Aufhebung oder Änderung des Bescheides in Betracht kommt, allen von dem Bescheid betroffenen Pfarr- und Kirchengemeinden die Möglichkeit geben, in einer vom Evangelischen Oberkirchenrat zu setzenden Frist Stellung zu nehmen.

(4) Im Rahmen seiner Beschwerdeentscheidung prüft der Evangelische Oberkirchenrat die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses oder Bescheides. Er kann insbesondere die Beschwerde zurückweisen oder unter Aufhebung des Beschlusses oder Bescheides den Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat oder Stadtkirchenrat anweisen, nach Maßgabe zu berücksichtigender rechtlicher Erwägungen die Entscheidung erneut zu treffen.

(5) Für die weitere Beschwerde gilt Absatz 4 entsprechend. Verfahrensleitende Maßnahmen nach Absatz 4 können dabei im Vorfeld der Entscheidung des Landeskirchenrates auch vom Evangelischen Oberkirchenrat getroffen werden.

(6) Hat der Evangelische Oberkirchenrat nach Absatz 4 den Beschluss oder den Bescheid aufgehoben oder die Angelegenheit an die entscheidende Stelle zur erneuten Entscheidung zurückgegeben, kann die entscheidende Stelle binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Zurückverweisung schriftlich weitere Beschwerde zum Landeskirchenrat einlegen. Der Landeskirchenrat entscheidet sodann abschließend über die Beschwerde.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat und der Landeskirchenrat beachten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens das der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk oder dem Stadtkirchenrat zustehende eigenständige Planungsermessen.

§ 17

Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates

(1) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung die näheren Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes treffen.

(2) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Bezirksstellenplanung treffen und dabei insbesondere folgende Gegenstände regeln:

1. die Voraussetzungen des Wechsels einer Stelle zwischen den Berufsgruppen,
2. die Voraussetzungen zur Errichtung verbundener Aufträge,
3. die Voraussetzungen für den Wechsel von einem gemeindlichen in einen bezirklichen Auftrag und umgekehrt, sowie für die Änderung des bezirklichen Auftrags bei Diakoninnen und Diakonen,
4. die Voraussetzungen der Umwandlung einer Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag in eine Gemeindepfarrstelle,
5. den Rahmen der Zusammenarbeit von benachbarten Kirchenbezirken nach § 5 Abs. 7.

(3) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung treffen und dabei insbesondere folgende Gegenstände regeln:

1. die nach § 7 Abs. 4 darzustellenden, zu erhebenden und zu aktualisierenden Daten,
2. auf Basis eines Beschlusses der Landessynode Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1,
3. den Bezugsrahmen der Klassifizierungsquoten nach § 8 Abs. 1,
4. Maßgaben für die Verteilung der von der Landessynode vorgegebenen Klassifizierungsquoten auf die einzelnen Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke nach § 8 Abs. 1,
5. die Rechtsfolgen der Zuordnung einer Liegenschaft nach § 9 Abs. 2 zu Kategorie B (§ 10 Abs. 2),
6. Übergangsregelungen bei Zuordnung einer Liegenschaft nach § 9 Abs. 2 zu Kategorie C (§ 10 Abs. 3),
7. Verpflichtung, Inhalt und Verfahren der Aufstellung von Gemeindehausflächenplänen (§ 11),
8. Verfahren und inhaltliche Kriterien der Klassifizierung der Kirchengebäude und Sakralbauten (§ 12) sowie die Rechtsfolgen der Klassifizierung,
9. die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Zuordnung von Pfarrstellen hinsichtlich der Dienstwohnungsgestaltung zu Kategorie C (§ 6 Abs. 2),
10. die Klassifizierung sonstiger Liegenschaften sowie den Rechtsfolgen der Klassifizierung (§ 13),
11. die Einordnung gemischt genutzter Gebäude (§ 14),
12. Vorgaben bei einer Veräußerung einer kirchlichen Liegenschaft (§ 15),
13. generelle Übergangsregelungen (§ 18 Abs. 4),
14. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes (§ 19).

§ 18

Übergangsregelungen

(1) Beschlüsse des Bezirkskirchenrates oder Stadtkirchenrates nach § 5 Abs. 5, die vor der Beschlussfassung über die Zielübersicht (§ 4 Abs. 2) gefasst werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Die auf Basis von § 12 des in § 20 Abs. 2 genannten Erprobungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung vom 22. Juni 2016 bleibt in Geltung, bis und soweit sie durch Rechtsverordnung nach § 17 dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben wurde.

(3) Die nach § 7 des in § 20 Abs. 2 genannten Erprobungsgesetzes aufgestellten Gemeindehausflächenpläne behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch Beschlüsse auf Basis der Rechtsverordnung nach § 11 geändert oder ersetzt werden.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für einzelne Kirchenbezirke, für einzelne Liegenschaften sowie für Einzelfragen Übergangsregelungen treffen, wenn sich aufgrund der Überführung der Regelungen des Erprobungsgesetzes hierfür ein Bedürfnis ergibt und die Übergangsregelung keine generelle oder weitreichende Auswirkung hat. Weitergehende Übergangsregelungen können in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates getroffen werden.

(5) Bis die jeweiligen Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach §§ 6 und 8 bis 12 getroffen wurden, bedürfen folgende Beschlüsse der Kirchengemeinden der Zustimmung des Bezirkskirchenrates:

1. der Beschluss über den Neubau oder Erwerb von Gemeindehausflächen,
2. der Beschluss über Neubau, Erwerb, die grundlegende Sanierung und Renovierung sowie die Aufgabe von Kirchen und Sakralbauten,
3. der Beschluss über die Entwidmung oder Veräußerung von Pfarrhäusern oder im Eigentum der Kirchengemeinde stehender Dienstwohnungen.

§ 19

Vertrauensschutz

(1) Soweit durch Kirchengemeinden im Vertrauen auf den Beschluss von Gemeindehausflächenplänen nach § 7 Abs. 1 des in § 20 Abs. 2 genannten Erprobungsgesetzes vermögensrechtliche Dispositionen mit den erforderlichen Zustimmungen des Evangelischen Oberkirchenrates getroffen wurden und diese Liegenschaften durch Entscheidungen nach §§ 9 und 10 einer zentralen Bauförderung nicht mehr oder nur noch begrenzt unterliegen, ist die Gemeinde im Rahmen der landeskirchlichen Bauförderung so zu stellen, dass dem schützenswerten Vertrauen angemessen Rechnung getragen wird. Näheres kann der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung regeln.

(2) Über erforderlich werdende Regelungen hinsichtlich des Vertrauensschutzes entscheidet bei einer Änderung der Vorgabe der Landessynode nach § 8 Abs. 1, soweit wegen der Änderung nach § 8 Abs. 4 zu verfahren ist, die Landessynode durch Beschluss oder der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Das Kirchliche Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (ErpG-RS-KB) vom 24. April 2015 (GVBl. 2015, S. 94), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 38, S. 107) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 32 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
(1a) Dem Kirchenbezirk obliegt zur landeskirchlichen Ressourcensteuerung die Personal- und Liegenschaftsplanung für die Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden.“
2. In Artikel 38 wird in Absatz 2 nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:
„8a. den Bezirkskirchenrat hinsichtlich der im Rahmen der Ressourcensteuerung zu treffenden Entscheidungen berät;“
3. In Artikel 38 werden in Absatz 4 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann in Stadtkirchenbezirken die Zuständigkeit für die Entscheidung der für die Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und deren Budgetierung (Artikel 25 Satz 2, Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7) durch Beschluss der Stadtsynode widerruflich an den Stadtkirchenrat delegiert werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 sowie Artikel 43 Abs. 5 i.V.m. Artikel 27 Abs. 2 Nummern 2, 4, 5 und 6 kann in Stadtkirchenbezirken die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Bestand an Liegenschaften durch Beschluss des Stadtkirchenrates widerruflich an die Stadtsynode delegiert werden. Ein Widerruf der Delegation ist nur für künftig zu treffende Entscheidungen möglich.“
4. In Artikel 43 wird in Absatz 2 nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. im Rahmen der landeskirchlichen Liegenschaftsplanung die erforderlichen Entscheidungen zu treffen;“

5. In Artikel 60 wird
 - a. in Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und
 - b. der Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die Regelung eines innerkirchlichen Vorerwerbsrechts bei der Veräußerung kirchlicher Liegenschaften.“
6. In Artikel 65 Abs. 2 wird
 - a. in Nummer 6 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und
 - b. der Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Vorgaben für die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung durch Gesetz oder Beschluss aufzustellen.“
7. Artikel 78 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. den Kirchenbezirken die Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie Kantorinnen und Kantoren (§ 5 KMusG) im Rahmen der Haushaltsplanung zuzuweisen (landeskirchliche Stellenzuweisung) und die Befugnisse der Landeskirche als Dienstherr und Anstellungsträger in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse und die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen;“
8. In Artikel 78 Abs. 2 wird nach Nummer 5 folgender Nummer 5a eingefügt:
„5a. konkretisierende Vorgaben für die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung zu geben, soweit die Landessynode hierzu ermächtigt.“
9. In Artikel 83 Abs. 2 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:
„8a. er entscheidet über die weitere Beschwerde nach Artikel 112a sowie die weitere Beschwerde nach Artikel 112 bei Verfügungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Im Rahmen der Beschwerde nach Artikel 112a prüft der Landeskirchenrat die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung;“
10. Artikel 112a wird wie folgt gefasst:

„Artikel 112 a

(1) Gegen

1. Beschlüsse nach Artikel 15,
2. Beschlüsse nach Artikel 15a und Bescheide aufgrund des kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk,
3. Beschlüsse nach Artikel 25 und Artikel 27 Abs. 2 Nr. 7, soweit der Kirchengemeinderat oder in Stadtkirchenbezirken der Stadtkirchenrat entscheidet,

kann eine betroffene Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde beim Evangelischen Oberkirchenrat Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren.

(3) Weitere Beschwerde zum Landeskirchenrat ist zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung schriftlich einzulegen. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren. Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig.

(4) Näheres regelt ein kirchliches Gesetz.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. Oktober 2021

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 8
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie
über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen
in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des kirchlichen
Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen
Landeskirche in Baden

Vom 28. Oktober 2021

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher
Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S.2), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl Teil I, Nr. 35, S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 4a eingefügt:
„4a. Tax Compliance“.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Nr. 7“ ersetzt durch die Wörter „Nr. 4 bis Nr. 7“.
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Nr. 7“ ersetzt durch die Wörter „Nr. 4 bis Nr. 7“.
5. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „bis Nr. 6“ gestrichen und wird das Wort „Juli“ ersetzt durch das Wort „Januar“.
6. In § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Der Evangelische Oberkirchenrat kann an Stelle der Gebührenordnungen nach den Absätzen 1 und 2 im Wege der Rechtsverordnung eine Rahmenregelung für die Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände erlassen. Diese Rahmenregelung kann insbesondere Maßgrößen für die Berechnung der Gebühren festlegen und für die Erfüllung einzelner Aufgaben Deputatshöchstgrenzen vorsehen sowie den Rahmen beschreiben, in welchem Gebührenordnungen der Verwaltungszweckverbände von einem allgemein gesetzten Standard abweichen können.“
7. § 16 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 16 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des
kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5
Zweckgebundene Bedarfszuweisung für Personalgemeinden
Kirchengemeinden erhalten für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde für den jeweiligen Haushaltszeitraum eine zweckgebundene Grundzuweisung. Die zweckgebundene Grundzuweisung wird in Höhe des arithmetischen Mittelwertes der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4) des Jahres 2021 der nach der Anzahl an Gemeindegliedern zehn kleinsten Kirchengemeinden der Landeskirche des Jahres 2021 gewährt und wird in den folgenden Haushaltsjahren durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates entsprechend der Entwicklung der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4) festgelegt.“
2. In § 14 Abs. 1 werden die Wörter „§ 3 Nr. 7“ ersetzt durch die Wörter „§ 3 Nr. 6“.
3. In der Überschrift von § 27 werden nach dem Wort „Arbeitsschutz,“ die Wörter „Tax Compliance,“ eingefügt.

4. In § 27 werden nach dem Wort „Arbeitsschutz,“ die Wörter „Tax Compliance,“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. Oktober 2021

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

33

Ausgabe 2

Karlsruhe, 2. Februar 2022

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 9 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	34
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 10 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland	36
Nr. 11 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR)	38
Nr. 12 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR Corona-Sonderleistung	43
Ordnungen	
Nr. 13 – Ordnung zur Änderung der Ordnung für landeskirchliche Tagungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	44

Rechtsverordnungen

Nr. 9 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 21. Dezember 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 Nr. 1 Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S.3) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. Dezember 2014 (GVBl. 2/2015, S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„In Fällen der Tätigkeitsgruppe III (Künstlerische Begleitung einer Veranstaltung) kann von Satz 2 abgewichen werden.“
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt formuliert:
„Die in der Honorartabelle enthaltenen Beträge enthalten eine etwaige gesetzlich anfallende Mehrwertsteuer.“
3. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„In Fällen der Tätigkeitsgruppe III (Künstlerische Begleitung einer Veranstaltung) kann von Satz 2 abgewichen werden; Probetage können berücksichtigt werden.“
4. § 4 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Bediensteten an Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft können für ihre Tätigkeit an den Hochschulen neben ihren Bezügen oder ihrem Entgelt nur dann ein Honorar erhalten, wenn dies ausdrücklich durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Basis von Absatz 2 genehmigt wurde.“
6. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Die Honorarempfänger sind“ ersetzt durch die Wörter „Die Honorarempfängerin oder der Honorarempfänger ist“.
7. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Die Honorarempfänger sind“ ersetzt durch die Wörter „Die Honorarempfängerin oder der Honorarempfänger ist“.
8. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Des Weiteren soll in Fällen der Tätigkeitsgruppe III (Künstlerische Begleitung einer Veranstaltung) darauf hingewiesen werden, dass durch das Engagement keine Anschlussverpflichtungen entstehen.“

Artikel 2 Beschluss zur Anlage der Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Evangelische Oberkirchenrat ändert mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 die Anlage nach § 3 Abs. 1 HonorareRVO vom 13. November 2018 (GVBl. 2019, S. 48) zuletzt geändert mit Beschluss vom 28. Mai 2019 (GVBl., S. 164) mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt:

1. In der Anlage werden in der zweiten Zeile im dritten Feld die Wörter „Freiberufler, Rentner, Pensionäre“ ersetzt durch die Wörter „freiberuflich Tätige, verrentete oder pensionierte Personen“.
2. In der Anlage in der zweiten Zeile im vierten Feld wird das Wort „Ruheständler“ ersetzt durch die Wörter „Personen im Ruhestand“.
3. In der Anlage wird in der vierten Zeile im dritten Feld der Honorartabelle das Wort „Aufwandsentschädigung“ durch das Wort „Honorarsatz“ ersetzt.

4. In der Anlage werden die Zeilen Tätigkeit III, Nr. 1 und 2 ersetzt durch die folgenden Zeilen:

Tätigkeit III Künstlerische Begleitung einer Veranstaltung				
III.1. Mitwirkung in einem Gottesdienst oder bei einer Veranstaltung	bis zu 150 €	bis zu 150 €	bis zu 150 €	bis zu 150 €
III.2. Mitwirkung in einem musikalisch gesondert geprägten Gottes- dienst	bis zu 200 €	bis zu 200 €	bis zu 200 €	bis zu 200 €
III.3. Mitwirkung in einem Konzert	bis zu 250 €	bis zu 250 €	bis zu 250 €	bis zu 250 €
III.4. Solozuschlag für einen Gottesdienst oder eine Veranstaltung	bis zu 100 €	bis zu 100 €	bis zu 100 €	bis zu 100 €
III.5. Solozuschlag für ein Konzert	bis zu 300 €	bis zu 300 €	bis zu 300 €	bis zu 300 €
III.6. Vokalsolistinnen und Vokalsolisten in einem Kantatengottesdienst	bis zu 300 €	bis zu 300 €	bis zu 300 €	bis zu 300 €
III.7. Vokalsolistinnen und Vokalsolisten in einem Konzert	bis zu 1.500 €	bis zu 1.500 €	bis zu 1.500 €	bis zu 1.500 €
III.8. Solokonzert instrumental	bis zu 1.500 €	bis zu 1.500 €	bis zu 1.500 €	bis zu 1.500 €
III.9. Erteilung von Musikunterricht oder Stimmbildung (45 Minuten)	bis zu 50 €	bis zu 50 €	bis zu 50 €	bis zu 50 €
III.10. Sonstige künstlerische Begleitung durch hauptberuflich Tätige	bis zu 418 €	bis zu 418 €	./.	./.
III.11. Sonstige künstlerische Begleitung durch nebenberuflich Tätige	bis zu 209 €	bis zu 209 €	bis zu 104 €	bis zu 104 €

5. In der Anlage werden die Zeilen Tätigkeit VIII, Nr. 1 bis 3, ersetzt durch die folgenden Zeilen:

Tätigkeit VIII Korrektur BA- und MA-Thesen HS Freiburg				
VIII.1. Korrektur Ba/ MA-These, Erstkorrektur	120 €	120 €	120 €	120 €
VIII.2. Korrektur BA/ MA-These, Zweitkorrektur	80 €	80 €	80 €	80 €

6. In der Anlage wird nach der Zeile XII.1. folgende Zeile eingefügt:

XII.2. Mentorat im Schulpraktikum Grundschule (HS Freiburg)	500 €	500 €	500 €	500 €
---	-------	-------	-------	-------

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Art. 1 Nr. 3 tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.
 (2) Art. 2 Nr. 5 tritt zum 1. März 2022 in Kraft.

(3) Im Übrigen treten die Änderungen am 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Dezember 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 10

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland

Vom 8. Dezember 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66) zuletzt geändert am 3. Februar 2021 (GVBl. Teil I Nr. 29, S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 29 zu § 29 TVöD – Arbeitsbefreiung - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ergänzend zu § 29 Absatz 4 Satz 1 TVöD gilt:

- a) Mitarbeitende können insoweit unter Belassung des Entgelts von der Arbeit freigestellt werden, als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2016 (GVBl. 2016, S. 281) in den jeweils geltenden Fassungen Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge erhalten können.
- b) Anlässlich akuter Katastrophen wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls und zur Bewältigung von Katastrophenfolgen können Mitarbeitende im notwendigen Umfang eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von bis zu zwanzig Arbeitstagen nach Maßgabe des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 21. Juli 2021 erhalten.
- c) Die maßgeblichen landes- und bundesrechtlichen Regelungen nach Buchstabe a) und b) sind in Anlage 4 sinngemäß abgedruckt.“

2. Anlage 4 AR-M wird wie folgt gefasst:

„1. Auszug § 29 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO)

(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann der Beamtin oder dem Beamten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden ...

3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie

- a) staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder
- b) von Organisationen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, durchgeführt werden und an den Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen ein öffentliches Interesse besteht oder
- c) fachlichen Zwecken dienen und im dienstlichen Interesse liegen.

(4) Der Sonderurlaub nach Absatz 1 Nr. 3 soll fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten; er darf höchstens zehn Arbeitstage betragen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Höchstdauer zulassen.

2. Auszug (sinngemäß) aus der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) vom 19. April 2016, Az.: 1-0310.3/57 (GABl. 2016, S. 281)

Sonderurlaub zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen kann Beamtinnen und Beamten unter den Voraussetzungen des § 29 Abs.1 Nr. 3 bewilligt werden zur Teilnahme an:

- Veranstaltungen, insbesondere Parteitag, der politischen Parteien;
- Tagungen und Lehrgängen, die Zwecken der Gewerkschaften oder der Berufsverbände dienen, auf Anforderung der Gewerkschaft oder des Berufsverbands;
- Veranstaltungen, insbesondere Kirchentagen, Synoden oder vergleichbaren Versammlungen der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, auf Anforderung der Kirchenleitung oder der Leitung der Religionsgemeinschaft;
- Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen zur staatsbürgerlichen Bildung, unabhängig von der Förderungswürdigkeit, wenn die staatsbürgerliche Zielsetzung im Mittelpunkt steht; die Vermittlung nur allgemeiner Kenntnisse über die politischen und sozialen Gegebenheiten anderer Staaten als insbesondere Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfüllt diese Voraussetzung in der Regel nicht; bei Studienreisen kann insbesondere wegen des touristischen Charakters oder der Befriedigung eines allgemeinen Bildungsbedürfnisses eine teilweise Sonderbeurlaubung und eine Beurlaubung aufgrund anderer Rechtsgrundlagen in Betracht kommen;
- Lehrgängen (Übungsveranstaltungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen) der Organisationen der Katastrophenhilfe, der zivilen Verteidigung und der anerkannten Hilfs- und Rettungsdienste, die der Vorbereitung auf Einsätze dieser Organisationen dienen und nicht bereits von anderen Rechtsvorschriften erfasst sind. Ausgenommen sind Lehr- und Vortragstätigkeiten, für die Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf Vergütung oder Ersatz von Verdienstausschlag geltend machen können.
- anderen, als den vorgenannten Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, wenn insbesondere völkerverständigende, gewerkschaftliche, kirchliche, familien-, gesundheits- oder behindertenpolitische, karitative, wissenschaftliche, kulturelle oder sportliche Zwecke von internationalem, nationalem oder überregionalem Rang ein öffentliches Interesse begründen;
- bei einer Freistellung vom Dienst zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Organisationen der Jugendarbeit nach § 1 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit werden den Beamtinnen und Beamten die Bezüge belassen, sofern sie keinen Anspruch auf Vergütung oder Ersatz von Verdienstausschlag geltend machen können.

3. Auszug (sinngemäß) aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung anlässlich akuter Katastrophen wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls vom 21. Juli 2021

Zur Sicherung des eigenen, unmittelbar durch Hochwasser oder extremen Schneefall bedrohten Eigentums und in anderen Fällen der vorübergehenden Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge der akuten Katastrophe wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls kann Mitarbeitenden im notwendigen Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von bis zu fünf, in besonderen Ausnahme- (Härte-)Fällen bis zu zwanzig Arbeitstagen gewährt werden.

Gleiches gilt bei der Sicherung des Eigentums von Verwandten 1. Grades (Eltern, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder).

Zur Sicherung des Eigentums zählt auch die Bewältigung von Katastrophenfolgen.

Andere Fälle der vorübergehenden Verhinderung an der Arbeitsleistung im Sinne von Satz 1 sind der aufgrund des Katastropheneintritts bestehende Betreuungsbedarf eines Kindes unter zwölf Jahren, eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen und eines dauernd pflegebedürftigen Angehörigen mit Behinderung.

Artikel 2 Änderung der AR-AVR

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. 2003 S. 64), zuletzt geändert am 3. Februar 2021 (GVBl. Teil I Nr. 30, S. 78) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abschnitt II wird in § 11 folgende Nr. 3 angefügt:

„Anlässlich akuter Katastrophen wegen Hochwassers oder extremen Schneefalls und zur Bewältigung von Katastrophenfolgen können Mitarbeitende im notwendigen Umfang eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von bis zu zwanzig Arbeitstagen nach Maßgabe des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 21. Juli 2021 erhalten.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 2021

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Schächtele

Nr. 11 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR)

Vom 8. Dezember 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-AVR

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. 2003 S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 3. Februar 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 30, S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abweichungen und Ergänzungen zu den AVR -Inhalt- wird ersatzlos gestrichen.
2. § 4 Abschnitt II, Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen, § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Woche beginnt am Montag um 0.00 Uhr und endet am Sonntag um 24.00 Uhr.“

Die Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 3 bis 6.

Satz 6 (bisher Satz 5) wird gestrichen und folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Bei Teilzeitbeschäftigten wird die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters festgelegt (X % von 39). Mit der Teilzeitbeschäftigten bzw. dem Teilzeitbeschäftigten ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der betriebsüblichen bzw. dienstplanmäßigen Arbeit erfolgt.“

- b) § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„wird gestrichen“

- c) § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die tägliche Arbeitszeit darf acht Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden. Durch Dienstvereinbarung kann sie auf über zehn Stunden täglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Die tägliche Arbeitszeit darf im Durchschnitt von 24 Wochen bzw. einem halben Jahr acht Stunden täglich nicht überschreiten. Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit in heilpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen der Jugendhilfe und in Einrichtungen, die Kurzzeitübernachtungen und Betreutes Wohnen für Personen nach § 67 SGB XII anbieten, sowie in sonstigen stationären Einrichtungen auf über zehn Stunden ausgedehnt werden, wenn dies die Konzeption der Einrichtung erfordert. Die Ausdehnung der Arbeitszeit auf über zehn Stunden pro Tag darf höchstens zweimal pro Woche oder viermal in 14 Tagen erfolgen. Der Ausgleichszeitraum für die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt in diesem Fall längstens acht Wochen. Dadurch ist der Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet.

Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf bis zu zehn Stunden täglich und durchschnittlich 48 Stunden in der Woche verlängert werden, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gilt Anlage 8.

Anmerkung zu Absatz 3:

In der hier geforderten Dienstvereinbarung sind die Sätze 5-8 sowie Anlage 8 AVR DD mitgeltend. Für die Vereinbarung von 24-Stunden-Diensten ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, in der der Umfang der Arbeitsbereitschaft festgelegt wird und damit der „erhebliche Umfang“ zu konkretisieren ist.“

- d) § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.

In Einrichtungen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nacharbeit erfordern, muss dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.

Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, es sei denn, es stehen dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse entgegen.

Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der nächsten oder der übernächsten Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag, der auf einen Werktag fällt, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde die Stundenvergütung (§ 20a Abs. 3 Unterabs. 1) gezahlt.

Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag wird durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung des Entgeltes (§ 14 Abs. 1) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit zwischen Sonntag 0.00 Uhr und 24.00 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen und Samstagen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an Heimschulen oder Internatsschulen beschäftigt werden, kann für dienstplanmäßige Arbeit an Wochenfeiertagen entsprechender Freizeitausgleich innerhalb der Schulferien erteilt werden. In diesen Fällen gelten die Sätze 3-5 Abs. 4 nicht.

Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist“.

- e) Nach § 9 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig sowie an dem Tage vor Karfreitag, vor Ostersonntag und vor Pfingstsonntag jeweils ab 12 Uhr Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes (§ 14 Abs. 1) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter, der bzw. dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes (§ 14 Abs. 1) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.

Anmerkung zu Absatz 4a:

Die nach Satz 1 zustehende Dienstbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder

in Wechselschicht- oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser Tage für die Zeit bis 12.00 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren, es sei denn, diese Tage fallen auf einen Samstag oder Sonntag, oder bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter regelmäßig arbeitsfreien Tag.

f) § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle (Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz bzw. Umkleideraum befindet). Durch Dienstvereinbarung kann Abweichendes geregelt werden.“

g) § 9 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Werden außerhalb der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit Arbeitsstunden geleistet, so gilt auch die für die Zu- und Abfahrt zur und von der Arbeitsstelle erforderliche Zeit als Arbeitszeit, wobei jedoch mindestens 1 Arbeitsstunde anzusetzen ist. Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Satz 1 nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt.

Arbeitsstunden, die unmittelbar vor oder nach der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit oder während der Rufbereitschaft geleistet werden, gelten nicht als außerplanmäßige Arbeitszeit im Sinne des Unterabsatz 1.“

h) Nach § 9 Abs. 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt

„(6a) Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorangeht oder folgt, werden für die Vergütungsbeurteilung mindestens drei Arbeitsstunden angesetzt. Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Satz 1 nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt.“

i) § 9 Abs. 7 wird gestrichen.

3. § 4 Abschnitt II, Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen, § 9a wird wie folgt geändert:

a) § 9a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Arbeitszeit ist mindestens durch die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen zu unterbrechen. Die Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.“

b) Nach § 9a Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Hat eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter länger als 60 Minuten ununterbrochen an einem Bildschirmgerät zuarbeiten (ständiger Blickkontakt zum Bildschirm oder laufender regelmäßiger Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage), wird nach Ablauf von jeweils 50 Minuten ununterbrochener Arbeit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter Gelegenheit für eine fünf- bis zehnminütige Arbeitsunterbrechung gegeben. Arbeitsunterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen.“

c) § 9a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch Dienstvereinbarung kann

a) in Schichtbetrieben i.S. des § 9e Absätze 2 und 3 (Betrieben mit Wechselschicht und/oder Schichtarbeit) die Gesamtdauer der Ruhepausen nach § 4 Satz 2 ArbZG auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden;

b) bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen die Lage und Dauer der Ruhepausen der Eigenart dieser Tätigkeit und dem Wohl dieser Personen entsprechend angepasst werden. In der Dienstvereinbarung ist festzulegen, für welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Kurzpausenregelung anzuwenden ist. Sofern die einzelne Mitarbeiterin bzw. der einzelne Mitarbeiter während der Pause den Arbeitsplatz nicht verlassen kann, sind die Kurzpausen zu bezahlen.“

d) In § 9a werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. In Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen kann die Ruhezeit um eine Stunde gekürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

(4) Die Ruhezeit kann durch Dienstvereinbarung um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von längstens acht Wochen ausgeglichen wird. Die Verkürzung der Ruhezeit darf höchstens einmal pro Woche oder zweimal in vierzehn Tagen erfolgen.

(5) Werden unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit oder in unmittelbarem Anschluss daran Arbeitsstunden geleistet, sind die dadurch zusätzlichen notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Pausen zu bezahlen.“

4. In § 4 Abschnitt II, Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird § 9b wie folgt gefasst:

„§ 9b Flexible Gestaltung der Arbeitszeit und Zeitsouveränität durch Arbeitszeitkonten gilt in folgender Fassung:

(1) Zur Gestaltung der Arbeitszeit kann für Teile der Einrichtung oder für die gesamte Einrichtung eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt der Absätze 2 bis 10 abgeschlossen werden.

(2) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber richtet Arbeitszeitkonten ein und führt diese. Auf Antrag der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird für sie bzw. ihn kein Arbeitszeitkonto eingerichtet. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kann das Einverständnis zum Arbeitszeitkonto zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten widerrufen. Mit derselben Frist kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter die Einrichtung eines Arbeitszeitkontos beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht dienstliche oder betriebliche Gründe dem entgegenstehen.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 gilt für die Berechnung der regelmäßigen Arbeitszeit ein Zeitraum von einem Jahr. Die jährliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 2.034,86 Stunden (39 x 4,348 x 12). Die jährliche Höchstarbeitszeit beträgt 2.504,45 Stunden (48 x 4,348 x 12).

(4) Auf dem Arbeitszeitkonto können bis zu 150 Stunden angesammelt werden. Es darf nicht mehr als 40 Minusstunden aufweisen. Die geleistete Arbeitszeit ist auf einem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben. Zeiten des entschuldigten bezahlten Fernbleibens vom Dienst (z. B. Arbeitsunfähigkeit oder Dienstbefreiung nach § 11) werden mit der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit, in Ermangelung derselben mit einem Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit angesetzt. Jeder Urlaubstag einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters ist gemäß der individuell vereinbarten Tage-Woche, der mit ihr bzw. ihm vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und ihrer bzw. seiner regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit in einer Kalenderwoche in Stunden umzurechnen und mit dieser Stundenzahl gutzuschreiben.

(5) Für die Dauer des Zeitausgleiches werden die Vergütung nach § 14 und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. Bis zur Dauer von zwei Monaten während eines Zeitausgleiches wird eine Zulage gemäß § 20 weitergezahlt.

(6) Dem rechtzeitigen Antrag auf Festlegung eines Zeitausgleiches einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters ist zu entsprechen, es sei denn, es stehen dringende betriebliche Interessen oder die Interessen anderer Mitarbeiter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen, entgegen.

Kann einem Antrag auf Zeitausgleich von mindestens zwei Wochen aus den in Unterabsatz 1 genannten Gründen nicht stattgegeben werden, so ist der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach erneuter Antragstellung dieser Zeitausgleich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem ursprünglich beantragten Zeitraum zu gewähren.

(7) Eine Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleiches mindert das Arbeitszeitkonto nur in der ersten Woche eines von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter in Anspruch genommenen Zeitausgleiches. Ab der zweiten Woche eines Zeitausgleiches gelten die für den Krankheitsfall während desurlaubes geltenden Bestimmungen entsprechend (§ 28 Abs. 9).

(8) Auf Antrag der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters werden alle oder einzelne Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Buchst. a) bis d) in Zeit umgerechnet und dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

(9) Das Arbeitszeitkonto ist bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses auszugleichen. Ist ein Ausgleich des Arbeitszeitkontos bis zum Ausscheiden nicht möglich, ist das Zeitguthaben oder die Zeitschuld mit den letzten Monatsbezügen auszugleichen. Bei Tod der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird ein vorhandenes Zeitguthaben an die Anspruchsberechtigten (§ 26a Abs. 1 und 2) ausbezahlt.

(10) Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen zum Arbeitszeitkonto mit der Maßgabe, dass die jährliche Arbeitszeit und die Höchstarbeitszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit der Vollbeschäftigten festgelegt wird.

(11) Näheres und Einzelheiten zur Durchführung (z. B. Antragsfristen, Ablehnungsfristen und Kontostand) regelt die Dienstvereinbarung. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist in der Dienstvereinbarung festzulegen. In der Dienstvereinbarung kann die Einbeziehung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft in die Arbeitszeitkontenregelung aufgenommen werden. Dabei ist festzulegen, welche Stufen des Bereitschaftsdienstes (Anlage 8a Abs. 2) dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden und bis zu welcher Höhe abweichend von Absatz 4 Satz 1 Stunden angesammelt werden können. Von der Stundengrenze des Absatzes 4 Satz 1 kann durch Dienstvereinbarung abgewichen werden, wenn dadurch längere Freizeitausgleiche (z. B. Sabbatzeiten, Ausscheiden vor der Altersgrenze) erreicht werden sollen.

(12) Sofern dringende dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen, ist auf Antrag der/des Beschäftigten ein Sabbatjahrmittel zu vereinbaren. Die Einzelheiten können durch Dienstvereinbarung geregelt werden.“

5. In § 4 Abschnitt II, Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird § 9c Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 9) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortag anzusagen. Die im Rahmen des § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit des § 9 Abs. 1 festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen, gelten für die Vergütungsberechnung als Überstunden. Bei Teilzeitbeschäftigten tritt bei der Zuschlagsberechnung anstelle der regelmäßigen Arbeitszeit des § 9 Abs. 1 die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit, wobei die Grundsätze der Berechnung sowie des Ausgleiches von Überstunden entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben der AR-AVR d. Badischen Landeskirche i.d.F.v. 5. Februar 2003, zuletzt geändert am 5. Dezember 2018 anzuwenden sind. Für Teilzeitbeschäftigte darf Mehrarbeit nicht angeordnet werden. Mit Teilzeitbeschäftigten kann die Ableistung von Mehrarbeit für den Fall eines dringenden betrieblichen Erfordernisses vereinbart werden. Die bzw. der Teilzeitbeschäftigte kann, die nach Satz 2 vereinbarte Mehrarbeit dann ablehnen, wenn diese für sie bzw. ihn unzumutbar ist.“

6. In § 4 Abschnitt II, Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird § 9d wie folgt gefasst:

„§ 9d Arbeitszeit bei Dienstreisen gilt in folgender Fassung:

Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt. Muss bei eintägigen Dienstreisen von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die in der Regel an mindestens zehn Tagen im Monat außerhalb ihres ständigen Dienstortes arbeiten, am auswärtigen Geschäftsort mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit abgeleistet werden und müssen für die Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten mehr als zwei Stunden aufgewendet werden, wird der Arbeitszeit eine Stunde hinzugerechnet.“

7. In § 4 Abschnitt II, Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird § 9e wie folgt gefasst:

„§ 9e Formen der Arbeit gilt in folgender Fassung:

(1) Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.

(2) Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, bei denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

(3) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat von einer Schichtart in eine andere (z.B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachtschicht) vorsieht.

(4) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr.

Anmerkung zu Abs. 2 und 3:

Wechselschichten liegen vor, wenn in dem Arbeitsbereich „rund um die Uhr“ an allen Kalendertagen gearbeitet wird. Ist zu bestimmten Zeiten nur Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst zu leisten, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Wechselschichtarbeit setzt voraus, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter nach dem Dienstplan in allen Schichten (Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht) zur Arbeit eingesetzt ist; Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst reichen nicht aus.

Schichtarbeit erfordert gegenüber Wechselschichtarbeit keinen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit über 24 Stunden an allen Kalendertagen, setzt jedoch ebenfalls sich ablösende Schichten voraus. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter muss spätestens nach einem Monat in eine andere Schichtart (z. B. von der Frühschicht in die Spätschicht oder gegebenenfalls in die Nachtschicht) wechseln.“

8. In § 4 Abschnitt II, Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird § 9f ersatzlos gestrichen.

9. In § 4 Abschnitt II, Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird § 9i wie folgt gefasst:

„§ 9i Kurzarbeit gilt in folgender Fassung:

Es gelten die Regelungen der Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/1998 über die Einführung von Kurzarbeit durch Dienstvereinbarung (AR-KurzA) vom 7. Mai 1998.“

10. In § 4 Abschnitt II Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen wird § 28b ersatzlos gestrichen.
11. In Abschnitt III Bestimmungen, die keine Anwendung finden wird „§ 9d Arbeitszeit bei Dienstreisen (ab 1.1.2005)“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Dezember 2021

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Schächtele

Nr. 12 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR Corona-Sonderleistung

Vom 15. Dezember 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung)

Die Arbeitsrechtsregelung zur Gewährung einer Corona-Sonderleistung (AR Corona-Sonderleistung) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 28, S. 71) wird wie folgt geändert:

In § 4 Corona-Sonderleistung werden nach Absatz 7 folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Mitarbeitende, die als Corona-Sonderleistung Sonderurlaub nach Absatz 3 erhalten und diesen noch nicht angetreten haben, können diese Prämie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung in eine Geldleistungsprämie nach den Regelungen gemäß Absätze 1 und 2 umwandeln.

(9) Eine Anrechnung der Corona-Sonderleistung auf die Corona-Prämie nach § 2 Absatz 6 des Beschlusses der ARK DD vom 25.11.2021 zur Corona-Sonderzahlung erfolgt wegen des in beiden Regelungen unterschiedlich normierten individuellen Anwendungsbereichs bzw. Geltungsbereichs nicht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 2021

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Andreas Schächtele

Ordnungen

Nr. 13 Ordnung zur Änderung der Ordnung für landeskirchliche Tagungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 11. Januar 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

Artikel 1 Änderung der Ordnung für landeskirchliche Tagungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Ordnung für landeskirchliche Tagungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S. 122), geändert am 21. April 2020 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a Zuständigkeiten des ABZ-Service für das Evangelische Studienseminar Morata-Haus

Der ABZ-Service übernimmt für das Evangelische Studienseminar Morata-Haus nachfolgende Aufgaben:

1. Organisation der Buchhaltung nach gesetzlichen und landeskirchlichen Vorgaben,
2. Erstellung der Jahresabschlüsse für das Evangelische Studienseminar Morata-Haus und Vorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat,
3. Mitwirkung bei der Erstellung der Stellungnahme zu den Berichten des Oberrechnungsamtes, soweit Sachverhalte der Buchführung und des Jahresabschlusses betroffen sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Januar 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat
C o r n e l i a W e b e r
Oberkirchenrätin

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 14 – Rechtsverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	48
Nr. 15 – Rechtsverordnung zur Durchführung des Haushaltssicherungsverfahrens (HHSicherung-RVO - HSV-RVO).....	48
Nr. 16 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen.....	51
Nr. 17 – Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Personalgemeinde Trinitatis Mannheim.....	52
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 18 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-Entgeltumwandlung und zur Änderung der AR-AVR	52
Durchführungsbestimmungen	
Nr. 19 – Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse.....	54
Richtlinien	
Nr. 20 – Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinie zur Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern.....	55

Rechtsverordnungen

Nr. 14

Rechtsverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 22. Februar 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von Artikel 2 § 1a des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KirchenbeamtenAG – AG KBG.EKD) vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert 12. April 2019 (GVBl. S. 163) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Laufbahnverordnung - LVO) vom 14. November 2017 (GVBl. 2018, S. 3), geändert am 3. September 2019 (GVBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

§ 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 5 wird bei einem Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst auch eine überdurchschnittlich erfolgreiche Wahrnehmung entsprechender Tätigkeiten der höheren Laufbahn in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren angesehen. Entsprechende Beurteilungen müssen vorliegen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Februar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Februar 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 15

Rechtsverordnung zur Durchführung des Haushaltssicherungsverfahrens (HHSicherung-RVO - HSV-RVO)

Vom 18. November 2021

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zweck und Gegenstand des Haushaltssicherungsverfahrens

(1) Mit dem Haushaltssicherungsverfahren soll die kirchliche Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten und nachhaltigen Haushaltswirtschaft sichergestellt werden.

(2) Bestandteile des Haushaltssicherungsverfahrens sind

1. die Analyse der Ausgangslage,
2. die Erstellung eines Gemeindeprofils mit Benennung von konkreten Handlungsfeldern unter Beachtung der theologischen, rechtlichen, finanziellen, regionalen und bezirklichen Rahmenbedingungen und Planungen,

3. Maßnahmen zur Schaffung eines finanziellen Spielraums mittels Generierung und Steigerung von Einnahmen, Vermeidung und Verminderung von konsumtiven Ausgaben, Abbau von strukturellen Defiziten, Anpassung des Personalbestandes und
4. Maßnahmen zur Anpassung des Gebäude- und Liegenschaftsbestandes, der zur Umsetzung des künftigen Gemeindeprofils unter Beachtung regionaler und bezirklicher Erfordernisse erforderlich und nachhaltig finanzierbar ist.

§ 2

Haushaltssicherungskonzept

- (1) Das Haushaltssicherungskonzept bildet die Grundlage für das durchzuführende Haushaltssicherungsverfahren.
- (2) Das Haushaltssicherungskonzept umfasst folgende Ausführungen zur Ausgangslage und den Ursachen, die dazu geführt haben, dass ein Haushaltssicherungsverfahren eingeleitet wird:
 1. Eine Haushaltsstrukturanalyse des laufenden Haushaltsjahres und der vorangegangenen drei Jahre mit Darstellung:
 - a) der Einnahme- und Ausgabensituation, einschließlich Ausweis von Jahresfehlbeträgen oder -überschüssen,
 - b) des Standes und der Entwicklung des Vermögens und der Schulden,
 - c) der Bildung und Ausfinanzierung der nach § 14 KVHG zu bildenden Haushaltssicherungsrücklage.
 2. Eine Personalstrukturanalyse des laufenden Haushaltsjahres und der vorangegangenen drei Jahre mit Darstellung:
 - a) der Entwicklung der Personalkosten
 - b) einer vergleichenden Darstellung der Stellendeputate des Rechtsträgers im Verhältnis zu vergleichbaren Rechtsträgern im Kirchenbezirk.
 3. Eine Gebäude- und Liegenschaftsstrukturanalyse des laufenden Haushaltsjahres und der vorangegangenen drei Jahre mit Darstellung:
 - a) einer Auflistung und Bewertung der vorhandenen Gebäude(-substanz) und Liegenschaften - insbesondere zum Investitionsstau,
 - b) einer Auflistung anstehender und zwingend gebotener Baumaßnahmen – insbesondere aufgrund Verkehrssicherungspflichten,
 - c) der Betriebs- und Nebenkosten der vorhandenen Gebäude und Liegenschaften,
 - d) der Bildung und Ausfinanzierung der nach § 15 KVHG zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage und die Planung eventueller Entnahmen für Gebäudemaßnahmen und
 - e) von Informationen und Einschätzungen zur Gebäudestruktur und -nutzung sowie damit verbundener Besonderheiten und Herausforderungen.
- (3) Bei den Analysen nach Absatz 2 ist der Bereich Tageseinrichtungen für Kinder jeweils gesondert auszuweisen.
- (4) Das Haushaltssicherungskonzept umfasst folgende Beschreibungen zur strategischen, planerischen und strukturellen Neuordnung der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung:
 1. Ein auf die Zukunft gerichtetes Gemeindeprofil, das bezirkliche und regionale Rahmenbedingungen und Erfordernisse berücksichtigt.
 2. Eine Quantifizierung des zum dauerhaften Haushaltsausgleich notwendigen Einsparvolumens und der zur Erreichung des Einsparvolumens gebotenen Maßnahmen zur Einnahmensteigerung oder Ausgabenminderung.
 3. Eine Personalkonzeption, die unter Beachtung der örtlichen und regionalen Erfordernisse sowie der ergangenen Beschlüsse des Kirchenbezirks und landeskirchlicher Vorgaben den zukünftigen Personalbedarf für das zukünftige Gemeindeprofil ausweist.
 4. Ein nachhaltiges Gebäude- und Liegenschaftskonzept, das die aus der Gebäude- und Liegenschaftsanalyse gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt.
 5. Einen Maßnahmenkatalog für das Haushaltssicherungsverfahren mit zusammenfassender Darstellung der angedachten und beschlossenen Maßnahmen und Prozesse zur Umsetzung der Nummern 1 bis 3, den damit verbundenen Kosten und den dafür benötigten Zeitraum.
 6. Einen Maßnahmenkatalog für das Haushaltssicherungsverfahren mit zusammenfassender Darstellung der angedachten und beschlossenen Maßnahmen und Prozesse zur Umsetzung der Nummer 4, den mit der Umsetzung verbundenen Kosten und den dafür benötigten Zeitraum zur Umsetzung.

(5) Die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zum Haushaltssicherungsverfahren sind zu verwenden.

§ 3

Haushaltssicherungsverfahren

(1) Damit regionale und kirchenbezirkliche Belange berücksichtigt werden können, sind die Region und der Bezirkskirchenrat bei der Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts in geeigneter Form einzubinden.

(2) Vom Haushaltssicherungskonzept kann nicht ohne erneute Beschlussfassung und Begründung abgewichen werden. Abweichungen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(3) Der Zeitraum, innerhalb dessen das Haushaltssicherungsverfahren durchgeführt werden soll, ist festzulegen. Er beträgt in der Regel sechs Jahre und kann verlängert werden; insbesondere in Fällen der Erarbeitung und Umsetzung eines Gebäudekonzepts, das mit dem Kirchenbezirk oder der Region oder den Nachbargemeinden abzustimmen ist.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept ist innerhalb von zwölf Monaten nach der Genehmigung des Haushaltssicherungsverfahrens dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Bei Kirchengemeinden ist zum Haushaltssicherungskonzept die Stellungnahme des Bezirkskirchenrats, insbesondere in Hinsicht auf die Vereinbarkeit des auf die Zukunft gerichteten Gemeindeprofils, die Personalkonzeption und das Gebäude- und Liegenschaftskonzept mit den regionalen und kirchenbezirklichen Erfordernissen, beizufügen.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat prüft insbesondere die Eignung des Haushaltssicherungskonzeptes zur nachhaltigen Sicherstellung der Finanzierung der kirchlichen Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft.

(6) Das Haushaltssicherungskonzept und die Maßnahmenkataloge sind auf Basis der Jahresabschlüsse durch das zuständige Gremium des Rechtsträger zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Das Prüfungsergebnis und die gegebenenfalls erfolgte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes - insbesondere der Maßnahmenkataloge - sind mit dem Jahresabschluss des Vorjahres spätestens zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

(7) Das zuständige Gremium des Rechtsträgers ist im Haushaltssicherungsverfahren verantwortlich für:

1. die Planung,
2. die Steuerung,
3. die Überwachung und
4. Dokumentation.

Er kann Aufgaben- und Themenbereiche an Ausschüsse delegieren.

(8) Eine externe professionelle Begleitung zur Moderation der Prozesssteuerung des Haushaltssicherungsverfahrens kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates beauftragt und von diesem finanziert werden. Ebenso können Gebäudestudien in Absprache mit dem Kirchenbezirk mitfinanziert werden. Die Genehmigung ist jeweils rechtzeitig im Vorfeld einer Beauftragung schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat zu beantragen.

§ 4

Ende des Haushaltssicherungsverfahrens, Abschlussbericht

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung des Haushaltssicherungsverfahrens endet mit Abschluss des Haushaltsjahres, in dem die Zwecke nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 erfüllt sind, oder aber spätestens mit Ablauf des Geltungszeitraumes nach § 3 Abs. 3.

(2) Zur Beendigung des Haushaltssicherungsverfahrens wird durch das zuständige Entscheidungsgremium ein Abschlussbericht erstellt, in dem die erreichten Ziele dargestellt werden. Dieser Bericht ist dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

§ 5**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vom 14. Juli 2004 (GVBl. S. 134) außer Kraft.

Karlsruhe, den 18. November 2021

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 16**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen**

Vom 16. Februar 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1**Änderung der Substanzerhaltungsrücklagen-RVO**

Die Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen vom 22. Juli 2020 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert am 21. Juli 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 110) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt formuliert:
„für Baubeihilfen aus landeskirchlichen Bauprogrammen pauschal 50 Prozent.“
2. In § 2 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Bei der Nutzungsart Kindertagesstätten ist die Substanzerhaltungsrücklage zunächst um die Zuschüsse der Kommune zu reduzieren. Von dem sich daraus ergebenden Betrag werden gegebenenfalls die Baubeihilfen nach Nummer 1 abgezogen.“
3. In § 2 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:
„Ausgenommen ist die Nutzungsart Kindertagesstätte, wenn durch Zuschüsse der Kommune nach § 2 Abs. 5 die Reduzierung mehr als 80 Prozent beträgt.“
4. In der Anlage wird nach den Wörtern „1. Berechnungsformel“ das Wort „(vereinfacht)“ eingefügt.
5. In der Anlage werden nach den Wörtern „Zwischensumme 2“ die Wörter „(mindestens 20 % der Zwischensumme 1)“ gestrichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Februar 2022

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 17

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Personalgemeinde Trinitatis Mannheim

Vom 8. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 3 Abs. 1 Personalgemeindengesetz vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung der Satzung für die Personalgemeinde Trinitatis

Die Satzung für die Personalgemeinde Trinitatis Mannheim vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 39) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 08. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Matthias Kreplin

Oberkirchenrat

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 18

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-Entgeltumwandlung und zur Änderung der AR-AVR

Vom 9. Februar 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-Entgeltumwandlung

Die AR-Entgeltumwandlung vom 3. Dezember 2008 (GVBl. 2009, S. 17), zuletzt geändert am 17. Oktober 2018 (GVBl. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. Der Text des § 1 – Geltungsbereich – wird zu Absatz 1.
2. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) § 5a gilt für alle Mitarbeitenden, die in einem aktiven ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, das sich nach den Regelungen der AR-M regelt. Ausgenommen sind Auszubildende, Personen im Praktikum, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Entgeltumwandlung für Sachleistungen

Mitarbeitende und Arbeitgebende können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Mitarbeitenden zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Abs. 1 und 2 Straßenverkehrszulassungsordnung (analoges Rad oder Pedelec mit Hilfsmotor, der eine Höchstgeschwindigkeit des Fahrrads von maximal 25 km/h zulässt) sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln.

- a) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Tabellenentgelt der Mitarbeitenden um den umzuwandelnden Betrag herabgesetzt.
- b) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile. Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen.
- c) Die Entgeltumwandlung für Sachleistungen ist neben einer weiteren Entgeltumwandlung nach den Regelungen der AR-Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersversorgung zulässig.“

Artikel 2 Änderung der AR-AVR

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. 2003 S. 64), zuletzt geändert am 8. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 11, S. 38), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen zu den AVR Abschnitt II wird nach § 27b folgender § 27c eingefügt:

„§ 27c

Entgeltumwandlung für Sachleistungen

„(1) Mitarbeitende und Arbeitgebende können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Mitarbeitenden zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Abs. 1 und 2 Straßenverkehrszulassungsordnung (analoges Rad oder Pedelec mit Hilfsmotor, der eine Höchstgeschwindigkeit des Fahrrads von maximal 25 km/h zulässt) sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln.

(2) Dies gilt nicht für Auszubildende, Personen im Praktikum, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

- a) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Tabellenentgelt der Mitarbeitenden um den umzuwandelnden Betrag herabgesetzt.
- b) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile. Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen.
- c) Die Entgeltumwandlung für Sachleistungen ist neben einer weiteren Entgeltumwandlung nach den Regelungen des § 27b zum Aufbau einer privaten Altersversorgung zulässig.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 09. Februar 2022

**Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende**

Andreas Schächtele

Durchführungsbestimmungen

Nr. 19

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse

Vom 8. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 25. April 1994 (GVBl. S. 107), geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2017 (Abl. EKD S. 353), zuletzt geändert am 24. Juni 2021 (Abl. EKD S. 158) folgende Durchführungsbestimmungen:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse

Die Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse vom 8. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 18, S. 44) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Interne und externe dienstliche E-Mails sind ausschließlich von der EKIBA-E-Mail-Adresse zu versenden. Sofern es sich um dienstliche E-Mails an hauptberufliche Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche in Baden handelt, dürfen diese nur an die EKIBA-E-Mail-Adresse versandt werden.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) E-Mails, die das Dienstverhältnis der Person selbst betreffen und die sich an den Dienstherrn oder Anstellungsträger richten, können von einer anderen E-Mail-Adresse versendet werden. Die Antwort auf eine solche E-Mail kann an die von der Person verwendete oder benannte E-Mail-Adresse erfolgen. Bei der Antwort durch den Dienstherrn oder Anstellungsträger ist sicherzustellen, dass unabhängig vom Versendungsweg die erforderliche Vertraulichkeit der Nachricht gewahrt ist. Im Fall der Versendung von höchstpersönlichen Daten gilt Absatz 4 entsprechend.“

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit der Versand an eine externe E-Mail-Adresse (nicht EKIBA-E-Mailadresse) erfolgt, ist bei einem Versand von Nachrichten an diese Person der schützenswerte Inhalt der Nachricht, soweit es sich um sensible personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen handelt, als Anhang der E-Mail beizufügen und in geeigneter Weise zusätzlich zu verschlüsseln.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten zum 1. April 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 08. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Richtlinien

Nr. 20 **Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinie zur Genehmigung von** **Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern**

Vom 22. Februar 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 GO folgende Richtlinie:

§ 1

Aufhebung der Richtlinie zur Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern

Die Richtlinie zur Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern vom 8. November 2016 (GVBl. 2017, S. 7) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Februar 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Martin Wollinsky

Oberkirchenrat

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 21 – Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht (RVO-RUVergütung).....	58
Nr. 22 – Rechtsverordnung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen und Richtlinien im Finanzrecht.....	59
Nr. 23 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD	60
Nr. 24 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Übergangsregelung einer Zuweisung für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Verwaltungs- und Serviceamts-gesetz durch die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke.....	60
Ordnungen	
Nr. 25 – Ordnung zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden.....	61
Nr. 26 – Ordnung der Anerkennungskommission der Evangelischen Landeskirche in Baden für Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts (AnerkennungOrdnung – AnO).....	62
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 27 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/98 über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes.....	64
Nr. 28 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	65
Richtlinien	
Nr. 29 – Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie – GewSchR).....	66
Satzungen	
Nr. 30 – Satzung der „Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Dachstiftung).....	71

Rechtsverordnungen

Nr. 21 Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht (RVO-RUVergütung)

Vom 22. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 16 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. April 2000 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Sätze für die Überstundenvergütung im Religionsunterricht ergeben sich aus § 65 in Verbindung mit Anlage 15 LBesGBW.
- (2) Die landesrechtliche Tabelle der Vergütung von Mehrarbeit im Schuldienst wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt regelmäßig bekannt gemacht.

§ 2

- (1) Für kirchliche Lehrkräfte ist die landesrechtliche Tabelle der Vergütung von Mehrarbeit im Schuldienst mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese eine Mehrarbeitsstundenvergütung in Abhängigkeit von der Schulart erhalten, an der sie die zusätzliche Religionsunterrichtsstunde halten.

Dabei entspricht die Vergütung für eine kirchliche Mehrarbeitsstunde

- a) an einer Grund- und Hauptschule der Vergütung einer Person im beamteten gehobenen Dienst mit Eingangsamt A 12,
 - b) an Real-, Sonder-, oder Gemeinschaftsschulen sowie an Allgemeinbildenden und Beruflichen Gymnasien bis zur Sekundarstufe I der Vergütung einer Person im beamteten gehobenen Dienst mit Eingangsamt A 13 und
 - c) in der Sekundarstufe II eines Allgemeinbildenden oder Beruflichen Gymnasiums der Vergütung einer Person im beamteten höheren Dienst.
- (2) Für Berechnung und Vergütung einer kirchlichen Mehrarbeitsstunde gilt pauschal, dass ein Monat einen Zeitraum von vier Wochen und ein Kalenderjahr einen Zeitraum von elf Monaten umfasst.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2022 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht (RVO-RUVergütung) vom 4. Mai 2004 (GVBl. S. 112), tritt zum 1. Februar 2022 außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 22

Rechtsverordnung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen und Richtlinien im Finanzrecht

Vom 22. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche Baden vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aufhebung

- (1) Folgende Rechtsverordnungen werden aufgehoben:
1. Rechtsverordnung über die Buchführung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (BuchführungsRVO - Bufü-RVO) vom 14. Februar 2012 (GVBl. S. 93);
 2. Rechtsverordnung über die Buchführung der Diakonischen Werke und der Diakonieverbände im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. September 1993 (GVBl. S. 157);
 3. Verordnung über die Rechnungslegung der Diakonie-/Sozialstationen der Evangelischen Landeskirche in Baden (VO-Sosta) vom 15. September 1992 (GVBl. S. 189);
 4. Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung – VerwO) vom 22. August 1978 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 222).
- (2) Folgende Richtlinien werden aufgehoben:
1. Richtlinien zur Rechtsverordnung über die Buchführung der Diakonischen Werke und der Diakonieverbände im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (RL-BufüDW) vom 7. Dezember 1993 (GVBl. S. 157), geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 239);
 2. Inventurrichtlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden (InvRL) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 279);
 3. Richtlinien zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Buchführung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Buchführungsrichtlinien - Bufü-RL) vom 14. Februar 2012 (GVBl. S. 101);
 4. Richtlinien für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des kirchlichen Vermögens und der Schulden (Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien - BewBilRL) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 241);
 5. Richtlinien zur Verordnung über die Rechnungslegung der Diakonie-/Sozialstationen der Evangelischen Landeskirche in Baden (RL VO-Sosta) vom 15. September 1992 (GVBl. S. 190).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Nr. 23
**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung
des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Vom 25. März 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 1 Abs. 6 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), geändert am 22. April 2016 (GVBl. S. 131) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Besoldungsrechtsverordnung - LKR

Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung - LKR - BesRVO-LKR) vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert am 16. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 21, S. 54) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird in Nummer 22 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird folgende Nummer 23 angefügt:

"23. Leiterin oder Leiter der Servicestelle Fundraising, Engagementförderung und Beziehungspflege."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. März 2022

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Nr. 24
**Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung
zur Übergangsregelung einer Zuweisung für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder
nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz durch die
Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke**

Vom 25. März 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 27 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 8, S. 31), folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung

zur Übergangsregelung einer Zuweisung für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz durch die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke

Die Rechtsverordnung zur Übergangsregelung einer Zuweisung für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz durch die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke vom 21. Juli 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 41, S. 113) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „, wobei der Aufwand im Bereich der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen dabei nicht in Ansatz gebracht werden kann“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. März 2022

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Ordnungen

Nr. 25

Ordnung

zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden

Vom 15. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 GO folgende Ordnung:

Artikel 1

Änderung der Ordnung

der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden

Die Ordnung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden (Kinder- und Jugendarbeitsordnung - KiJuO) vom 16. Juli 2019 (GVBl. 2020, S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft die Bezirksjugendpfarrerin oder den Bezirksjugendpfarrer. Die Berufung erfolgt aufgrund eines Berufungsvorschlages der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers durch das für die Kinder- und Jugendarbeit zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Zuvor stellt die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer das Einvernehmen mit der Bezirksjugendsynode und dem Bezirkskirchenrat her. Die Berufung erfolgt für sechs Jahre. Eine mehrfache Berufung ist möglich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Wolfgang Schmidt

Oberkirchenrat

Nr. 26**Ordnung der Anerkennungskommission der Evangelischen Landeskirche in Baden für Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts
(AnerkennungOrdnung – AnO)**

Vom 15. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 GO folgende Ordnung:

Präambel

Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie durch Beschäftigte und andere Personen sexualisierte Gewalt erlitten haben, übernehmen die evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Verantwortung für das Unrecht. Diese Verantwortung wird auch durch die Arbeit der Anerkennungskommission ausgedrückt. Sie soll frei von Weisungen, betroffenenorientiert und durch die Zuerkennung unterstützender Leistungen an Betroffene von sexualisierter Gewalt das erlittene Unrecht anerkennen.

§ 1**Grundsätze der Arbeit der Anerkennungskommission**

- (1) Die gemeinsame Anerkennungskommission der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt ist eine unabhängig entscheidende Kommission von Kirche und Diakonie.
- (2) Die Anerkennungskommission entscheidet über Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche und Diakonie gebunden.
- (3) Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts sind Teil eines individuellen Anerkennungs- und Unterstützungssystems, mit dem die verfasste Kirche und die Diakonie in Baden ihrer institutionellen Verantwortung für die sexualisierte Gewalt gerecht werden möchten, die Menschen in ihren Einrichtungen erlitten haben.
- (4) Durch die Arbeit der Anerkennungskommission nehmen die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. das Leid der Betroffenen wahr, schenken ihren Schilderungen Gehör und Glauben und setzen sich so mit ihrem individuellen Erleben und auch ihrer heutigen Lebenssituation auseinander.

§ 2**Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts**

- (1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die ein institutionelles Versagen einer kirchlichen Körperschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes der evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ursächlich war, wenn die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist.
- (2) Ein institutionelles Versagen liegt in der Regel vor, wenn
 - a) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution in deren räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde, oder
 - b) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution außerhalb von deren räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde und sie im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde, welches im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des oder der Beschäftigten begründet wurde, oder
 - c) die sexualisierte Gewalt von Ehrenamtlichen der kirchlichen Institution oder von einer der kirchlichen Institution anvertrauten Person verübt wurde und die kirchliche Institution
 - der Tat Vorschub geleistet oder sie begünstigt hat oder
 - keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um die sexualisierte Gewalt zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu verringern.
- (3) Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts gemäß den Absätzen 1 und 2 plausibel ist. Die Plausibilitätsprüfung obliegt der Anerkennungskommission.

- (4) Wenn eine Sachverhaltsdarstellung und Empfehlung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt, kann diese als Plausibilisierung herangezogen werden.

§ 3

Antragstellung

Die Meldestelle nach § 12 der Gewaltschutzrichtlinie nimmt Anträge von Betroffenen sexualisierter Gewalt auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen. Die Meldestelle begleitet und unterstützt die antragstellenden Personen auf Wunsch bei der Antragstellung und sorgt für eine Beratung der Anträge in der Anerkennungskommission.

§ 4

Anerkennungsleistung

- (1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts sind freiwillige Leistungen und auf eine Wirkung in der Zukunft ausgerichtet. Sie werden einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt. Die Höhe der Leistung soll sich zwischen 5.000 Euro und 50.000 Euro bewegen.

§ 5

Verhältnis zu anderen Leistungen

Leistungen, die die Evangelische Landeskirche in Baden für dasselbe Unrecht aufgrund ihrer Vereinbarung mit dem Bund und ihrer Beteiligung an dem Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt, können auf eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts angerechnet werden. Gleiches gilt für Leistungen, die den Betroffenen nach anderen Vorgaben geleistet werden.

§ 6

Zusammensetzung der Anerkennungskommission

Die Anerkennungskommission besteht aus der Person, die die Meldestelle innehat und maximal sechs weiteren Mitgliedern, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Es ist anzustreben, dass diese keinen arbeits- oder dienstrechtlichen Bezug zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. haben. Alle verfügen über Grundkenntnisse und Erfahrungen im Themenbereich sexualisierter Gewalt. Mindestens ein Mitglied soll über eine traumatherapeutische Qualifikation, die auf einer wissenschaftlichen Hochschulausbildung beruht, verfügen. Ist dieses nicht möglich, kann eine entsprechend qualifizierte Person fallbezogen und beratend hinzugezogen werden.

§ 7

Berufung der Mitglieder der Anerkennungskommission

Die Mitglieder der Anerkennungskommission werden auf Vorschlag der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Als ehrenamtlich tätige Personen sind sie unabhängig und in ihren Entscheidungen als Kommissionsmitglied nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche oder Diakonie gebunden.

§ 8

Verfahren der Anerkennungskommission

- (1) Das Mitglied, das die Meldestelle innehat, führt die Geschäfte der Kommission. Es lädt die Mitglieder in der Regel zweimal im Jahr zur Beratung über die eingegangenen Anträge ein. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 erhalten die Mitglieder der Kommission Einsicht in alle relevanten Akten und Dokumente.
- (2) Die Anerkennungskommission entscheidet nach Mehrheit ihrer Mitglieder auf der Basis des Antrags und gegebenenfalls weiterer Angaben der antragsstellenden Person. Sie soll der antragstellenden Person Gelegenheit geben ihr Anliegen persönlich vorzutragen. Die Antragstellenden erhalten eine schriftliche Mitteilung der Entscheidung.

- (3) Betroffene können nach Bekanntgabe der Entscheidung eine abweichende Meinung schriftlich oder mündlich über die Meldestelle einbringen und damit eine Überprüfung der Entscheidung durch die Anerkennungskommission anregen.
- (4) Die Verpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Fälle sexualisierter Gewalt dienst- oder arbeitsrechtlich zu verfolgen und die staatlichen Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, bleibt durch die Arbeit der Anerkennungskommission unberührt.
- (5) Die Anerkennungskommission kann weitere Regelungen zum Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung beschließen.

§ 9

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Anerkennungskommission und die anderen an den Beratungen teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind. Dazu sind sie bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 10

Austausch, Dokumentation und Transparenz

- (1) Die Anerkennungskommission tauscht sich regelmäßig EKD-weit mit Mitgliedern der Anerkennungskommissionen anderer Landeskirchen aus.
- (2) Die Anerkennungskommission dokumentiert die von ihr bearbeiteten Fälle. Insbesondere hält sie in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungsleistungen, den jeweiligen Kontext (Diakonie/Landeskirche; Alter und Geschlecht der Betroffenen; Profession der für die Tat verantwortlichen Personen und deren Geschlecht sowie die Art der Gewalterfahrung) fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat und leitet diese Informationen als Gesamtsummen jährlich auf Anfrage an die EKD weiter, die eine Gesamtdokumentation führt und veröffentlicht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 27

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/98 über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes

Vom 30. März 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der AR-ArbZG**

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/98 über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AR-ArbZG) vom 4. März 1998 (GVBl. 1998, S. 74) zuletzt geändert am 17. Mai 2017 (GVBl. 2017, S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird vor dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:
„Unter den Voraussetzungen einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle, einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und den daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes können durch Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG abweichende Regelungen zu § 3 ArbZG (Dauer der täglichen Arbeitszeit), § 4 ArbZG (Ruhepausen), § 5 Abs. 1 ArbZG (Mindestruhezeit) und § 6 Abs. 2 ArbZG (Nacht und Schichtarbeit) in den nachfolgend aufgeführten Fällen getroffen werden“
2. § 2 Nr. 3 wird zu § 2 Nr. 4
3. In § 2 wird folgende Nr. 3 neu eingefügt:
„In stationären Einrichtungen der Altenhilfe, in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe („stationäre Behindertenhilfe“) und im Integrationsdienst an Schulen (Schulbegleitung) können die Ruhepausen im Sinne des § 4 ArbZG, wie sie sich nach den Gegebenheiten des Tagesablaufs ergeben, als bezahlte Kurzpausen von mindestens 15 Minuten gewährt werden. Eine Dienstvereinbarung im Sinne des Satzes 1 steht unter dem Vorbehalt der Meldung über die geplanten Änderungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie. Die Dienstvereinbarung muss die Möglichkeit eines Sonderkündigungsrechts für beide Vereinbarungsparteien im Hinblick auf die Befristung der Arbeitsrechtsregelung zum 29. Februar 2024 enthalten.“
4. Nach § 2 wird folgende Anmerkung angefügt:
„Anmerkung zur § 2 Nr. 3:
Die Möglichkeit der Gewährung von bezahlten Kurzpausen soll nur im Ausnahmefall und nur dann vereinbart werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (Arbeitsunterbrechung durch Pausen) nicht anders umgesetzt werden können.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Ziffer 3 und 4 treten mit Ablauf des 29. Februar 2024 außer Kraft. Gültige Dienstvereinbarungen gemäß § 2 bleiben davon unberührt.

Karlsruhe, den 30. März 2022

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Andreas Schächtele

Nr. 28 **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für** **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 30. März 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 8. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 10, S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 zur AR-M KEntgO, Buchstabe A, Abschnitt 18, Fallgruppe 7 wird wie folgt gefasst:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
7	Mitarbeitende der Fallgruppe 3 mit abgeschlossenem Aufbaustudium „Diakoniewissenschaft für Religionspädagoginnen und Religionspädagogen (FH)“ am Diakoniewissenschaftlichen Institut der Universität Heidelberg oder mit vom Evangelischen Oberkirchenrat als gleichwertig anerkanntem Aufbaustudium nach einjähriger Bewährung in der Tätigkeit nach abgeschlossenem Aufbaustudium oder Absolventinnen und Absolventen mit einem von der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannten Master in „Religionspädagogik“ oder einem Master „Lehramt in Sekundarstufe I oder an beruflichen Schulen“.	11

2. Anlage 2 zur AR-M KEntgO, Buchstabe A, Abschnitt 18, Fallgruppe 11 wird wie folgt gefasst:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
11	Mitarbeitende der Fallgruppe 8 mit abgeschlossenem Aufbaustudium „Diakoniewissenschaft für Religionspädagoginnen und Religionspädagogen (FH)“ am Diakoniewissenschaftlichen Institut der Universität Heidelberg oder mit vom Evangelischen Oberkirchenrat als gleichwertig anerkanntem Aufbaustudium in der Tätigkeit nach abgeschlossenem Aufbaustudium oder Absolventinnen und Absolventen mit einem von der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannten Master in „Religionspädagogik“ oder einem Master „Lehramt in Sekundarstufe I oder an beruflichen Schulen“.	12

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. März 2022

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Andreas Schächtele

Richtlinien

Nr. 29

Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie – GewSchR)

Vom 15. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 GO folgende Richtlinie:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

Dabei verfolgen die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Diakonie insbesondere das Ziel, in ihrem Verantwortungsbereich Fälle von Kindeswohlgefährdung und der Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen wo immer es geht zu verhindern und, wo dies nicht gelingt, angemessen darauf zu reagieren.

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind Präventionsmaßnahmen und Interventionskonzepte entwickelt und eingeführt, mit denen eine Kultur der Grenzachtung umgesetzt und geordnete Verfahrensabläufe sichergestellt werden.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte.
- (2) Diese Richtlinie findet Anwendung in Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (3) Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. setzt die entsprechenden Maßnahmen in seinem Verantwortungsbereich selbstständig um.
- (4) Kirchliche und diakonische Einrichtungen stellen durch Vereinbarungen mit freien Trägern sicher, dass eine Zusammenarbeit in der Jugendarbeit nur nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgt.
- (5) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

- (1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Abs. 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.
- (3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieser Richtlinie sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte, sowie ehrenamtlich tätige Personen.

§ 4

Grundsätze

- (1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.
- (2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichtet zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und

Vertrauensbeziehung unter Ausnutzung bestehender Macht- und Abhängigkeitsstrukturen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

- (3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

- (1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:
1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieser Richtlinie kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.
 2. Kann trotz einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben in einer Einrichtung wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
 - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 - b) Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
 - d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
 - e) Seelsorge und
 - f) Leitungsaufgaben
 zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.
- (2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Personalauswahl

- (1) Bei der Personalauswahl von beruflich Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen sowie in Seelsorge- und Beratungstätigkeiten lässt sich die für den Abschluss eines Arbeitsvertrages oder die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zuständige Stelle ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.
- (2) Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses besteht in den in Absatz 1 genannten Arbeitsfeldern ab einem mindestens sechsmonatigen Einsatz.
- (3) Sie gilt auch für Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen, Freiwilligendienstleistende und Kräfte, die eine Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Jobber) erhalten.
- (4) Bei der Personalauswahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen sowie in Seelsorge- und Beratungstätigkeiten lässt sich der Träger vor der Beauftragung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Ehrenamtsgesetz) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, soweit dies nach Art und Umfang der Beauftragung angezeigt ist (§ 4 Abs. 2 Ehrenamtsgesetz).
- (5) Bescheinigungen über eine nicht länger als fünf Jahre zurückliegende Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse, die formal der landeskirchlichen Bescheinigung entsprechen, werden anerkannt.
- (6) Von beruflich Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen ist eine Verpflichtungserklärung nach Anlage dieser Richtlinie zur Einhaltung der Standards der Kultur der Grenzachtung einzuholen. Bei neu in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis kommenden beruflich Mitarbeitenden lässt sich die zuständige Stelle die Erklärung vorlegen. Bereits Beschäftigte unterzeichnen diese Erklärung im Rahmen entsprechender Fortbildungsangebote nach § 7.
- (7) Ehrenamtlich Mitarbeitende unterzeichnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung im Rahmen entsprechender Fortbildungsangebote nach § 7. Die unterschriebene Erklärung verbleibt bei der ehrenamtlich tätigen Person.

§ 7

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Ehrenamtlich Mitarbeitende mit einem Mindestalter von 14 Jahren und beruflich Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

e.V., die in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen sowie in Seelsorge- und Beratungstätigkeiten tätig sind, werden zur Kultur der Grenzachtung im Sinne von § 2, insbesondere zu Fragen des Schutzes des Kindeswohls und des Wohls schutzbefohlener Erwachsener, geschult.

- (2) Darüber hinaus wird perspektivisch das Angebot von vertiefenden tätigkeitsbezogenen Schulungen bestehen.
- (3) Inhalte der Schulungen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden auch in die kirchlich verantworteten Ausbildungsgänge einbezogen.
- (4) Beruflich Mitarbeitende mit Personalverantwortung für Hauptberufliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen erwerben in einer Schulung für Dienststellenleitungen Kenntnisse der Prävention und Intervention.
- (5) Schulungen, die formal und inhaltlich den landeskirchlichen Schulungen entsprechen, werden anerkannt.

§ 8

Schutzkonzepte

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. entwickeln in Absprache Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt. Diese enthalten die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger.

Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse Individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

§ 9

Pflichten der Träger

- (1) Bei beruflich Mitarbeitenden dokumentiert der Arbeitgebende die Maßnahmen der Personalauswahl und Prävention (§§ 6 und 7) und etwaige Verstöße in der Personalakte.
- (2) Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden dokumentieren die Träger (§ 2 Abs. 1 Ehrenamtsgesetz) die Maßnahmen der Personalauswahl und Prävention (§§ 6 und 7) und etwaige Verstöße in geeigneter Weise und halten diese Dokumentation zur Überprüfung vor.

§ 10

Interventionsmaßnahmen

- (1) Alle kirchlichen und diakonischen Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern.
- (2) Jede Dienststelle und Einrichtung legt in einem eigenen gestuften Handlungsplan in Anlehnung an den Handlungsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden bei der Vermutung einer Grenzverletzung, eines Übergriffs oder einer strafrechtlichen Handlung Beschwerdewege und Verantwortlichkeiten fest.
- (3) Jede Dienststelle und Einrichtung führt Interventionsmaßnahmen selbst und eigenverantwortlich durch. Bei Interventionen steht die landeskirchliche Ansprechstelle den Dienststellen und Einrichtungen beratend zur Seite.

§ 11

Aufarbeitung

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. arbeiten Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem Verantwortungsbereich umfassend systematisch und wissenschaftlich in geeigneter Weise auf, auch, um Schutzkonzepte weiterzuentwickeln. Die Unabhängigkeit und Objektivität der Untersuchung werden durch die Einbeziehung unabhängiger Personen oder Institutionen gewährleistet. Von sexualisierter Gewalt Betroffene oder deren Vertreterinnen und Vertreter sind bei der Aufarbeitung zu beteiligen.

§ 12

Melde- und Ansprechstellen

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. unterhalten eine Melde- und eine Ansprechstelle zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Zuständigkeiten nach den gestuften Handlungsplänen der Dienststellen und Einrichtungen im Sinne von § 10 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

- (2) Die Stellen sind dem Schutz aller Betroffenen verpflichtet. Das schließt den angemessenen Umgang mit der beschuldigten Person ein.
- (3) Die Ansprechstelle
 1. berät und unterstützt in Fragen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung,
 2. unterstützt Einrichtungen bei der Präventionsarbeit insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten,
 3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit durch Erarbeitung und Entwicklung von Schulungsveranstaltungen zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
 4. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet.
- (4) Die Meldestelle
 1. nimmt Meldungen von Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt entgegen, dokumentiert diese und sorgt für die weitere Bearbeitung der Meldung unter Berücksichtigung von Hinweisen auf täterschützende und tatbegünstigende Strukturen,
 2. nimmt ihre Aufgaben selbstständig und in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr,
 3. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Anerkennungskommission zur Entscheidung weiter,
 4. ist geschäftsführendes Mitglied in der Anerkennungskommission (§ 6 Anerkennungsordnung).

§ 13

Vertrauenstelefon

Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. unterhalten gemeinsam ein Vertrauenstelefon für Betroffene, Angehörige und Zeugen von sexualisierter Gewalt. Besetzt mit einer unabhängigen Person steht es wertschätzend und vertraulich zum Gespräch zur Verfügung.

Es nimmt seine Aufgaben selbstständig und frei von Weisungen wahr und wird nicht selbst ermittelnd oder klärend tätig. Es findet grundsätzlich weder eine Dokumentation noch eine Weitergabe von personalisierten Informationen an kirchliche oder staatliche Dienststellen statt. Mindestens einmal im Jahr tauscht sich die Vertrauensperson mit den Mitgliedern der Dienstgruppe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aus.

§ 14

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

- (1) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt durch beruflich beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen in der Kirche haben Mitarbeitende der Meldestelle nach § 12 Abs. 4 unverzüglich mitzuteilen. Die Mitarbeitenden sind berechtigt und verpflichtet, zur Einschätzung eines Vorfalls die Beratung und Unterstützung von Melde- und Ansprechstelle zu suchen. Dabei ist den Mitarbeitenden die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen.
- (2) Unberührt von der Meldepflicht bleibt die Pflicht zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Verschwiegenheit.
- (3) Gleiches gilt für das Recht, mit Zustimmung des Opfers Anzeige zu erstatten.
- (4) Im Falle einer vorsätzlich falschen Verdächtigung folgen arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen.

§ 15

Anerkennungskommission

- (1) Um Betroffenen, die in kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, Unterstützung anzubieten, richten die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. gemeinsam eine Anerkennungskommission ein, die Betroffenen auf Antrag Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen gewährt.
- (2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird.
- (3) Die Anerkennungskommission ist mit Personen besetzt, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

- (4) Die Evangelische Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. bieten Personen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die ein institutionelles Versagen einer kirchlichen Körperschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks der evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ursächlich war, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist. Einzelheiten zum Antrags- und Entscheidungsverfahren sowie zur Geschäftsführung und konkreten Besetzung der Anerkennungskommission legt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Ordnung der Anerkennungskommission der Evangelischen Landeskirche in Baden für Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts fest.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Richtlinie zur Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Gefährdung von schutzbefohlenen Erwachsenen vom 9. Juli 2013 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert am 6. Februar 2018 (GVBl. S. 167), außer Kraft.

Anlage

Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen für eine Kultur der Grenzachtung.

(Den Text der Verpflichtungserklärung finden Sie unter www.alleachtung.net / Material / Verpflichtungserklärung zum downloaden)

Karlsruhe, den 15. März 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrat

Satzungen

Nr. 30

Satzung der „Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Dachstiftung)

Vom 25. März 2022

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden erlässt nach § 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Dachstiftungsgesetz - DachStG) vom 21.05.2021 (GVBl. Teil I, Nr. 37, S. 105) die folgende Satzung:

§ 1

Organe

- (1) Die Organe der Dachstiftung sind:
1. der Vorstand
 2. der Stiftungsrat sowie
 3. das Kuratorium, falls ein solches gemäß § 4 Abs. 1 eingerichtet wird.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Für die Mitglieder der Stiftungsorgane gilt Artikel 105 GO. Für die Fassung von Beschlüssen und die Durchführung von Wahlen gilt Artikel 108 GO.

- (4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn Eile geboten ist und kein Mitglied des jeweiligen Organs eine mündliche Beschlussfassung beantragt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss einstimmig sein.

§ 2

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Stiftungsrates für die Dauer von sechs Jahren berufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen werden. Die erneute Berufung ist möglich.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.
- (4) Der Vorstand ist für die Verwaltung der Stiftung nach den staatlichen und kirchlichen Gesetzen nach Maßgabe der Stiftungssatzung verantwortlich, soweit nicht bestimmte Aufgaben dem Stiftungsrat oder dem Kuratorium obliegen.
- (5) Der Vorstand entscheidet, ob für andere Stiftungen Verwaltungsaufgaben nach § 6 Absätze 3 bis 4 übernommen werden. Soweit zur Umsetzung eine Vereinbarung durch die Landeskirche abzuschließen ist, macht der Vorstand von seiner etwaigen Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 4 DachStG Gebrauch.
- (6) Der Vorstand entscheidet gemäß § 6 Abs. 5 über die Errichtung von zweckgebundenen Stiftungsfonds und die Annahme weiterer Zustiftungen.

§ 3

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und bis zu neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Landessynode, welche der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung beruft, sowie drei Personen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden. Bis zu drei weitere Personen können vom Stiftungsrat als stimmberechtigte Mitglieder kooptiert werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit durch das jeweils zuständige Organ berufen werden. Die erneute Berufung ist möglich.
- (3) Das Amt endet
 - durch Ablauf der Berufungszeit,
 - durch Niederlegung,
 - durch Entlassung durch das jeweilige Berufungsgremium nach Abs. 1.
 - durch Ausscheiden aus der Landessynode.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.
- (6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks, einschließlich der spezifischen Zwecke einzelner Stiftungsfonds. Er beaufsichtigt und berät den Vorstand.
- (7) Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Ausgestaltung von Verwaltungsvereinbarungen (§ 6 Absätze 3 bis 5),
 - b) Entscheidung über Anlagerichtlinien im Sinne des § 9 Abs. 2 KStiftG (vgl. § 5 Abs. 1) für die Verwaltung des Vermögens der Dachstiftung,
 - c) Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel und Entscheidung über die Übertragung der Zuständigkeit für Mittelvergaben auf den Vorstand in begrenzter Höhe, soweit dies nicht per Satzung einem Organ der verwalteten Stiftungen übertragen ist,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans der Dachstiftung,
 - e) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - h) Entscheidung über die Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 2 Abs. 3 Satz 2,

- i) Einrichtung eines Kuratoriums bei Bedarf (§ 4 Abs. 1).

§ 4

Kuratorium

- (1) Ein Kuratorium kann durch den Stiftungsrat eingerichtet werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.
- (2) Den Vorsitz des Kuratoriums führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie oder er kann eine Stellvertretung bestimmen.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf drei Jahre berufen. Die erneute Berufung ist möglich. Eine Ernennung zum nicht stimmberechtigten Ehrenmitglied auf Lebenszeit ist möglich.
- (4) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen oder sich in besonderer Weise für die Zwecke der Dachstiftung oder des Stiftungswesens allgemein einsetzen. Sie sollen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen e.V. angehörenden Kirche sein.
- (5) Das Amt endet durch:
 1. Ablauf der Berufungszeit,
 2. Niederlegung,
 3. Entlassung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Anhörung des Kuratoriums,
- (6) Das Kuratorium soll Impulse zur Weiterentwicklung des kirchlichen Stiftungswesens und zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben in der Gesellschaft geben.
- (7) Das Kuratorium kann dem Stiftungsrat Vorschläge zur zweckentsprechenden Ertragsverwendung unterbreiten.
- (8) Beschlüsse des Kuratoriums werden auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (9) Das Kuratorium fasst abweichend von Artikel 108 GO Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (10) Der Vorstand und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stiftungsrates nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Dem Vermögen der Dachstiftung wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Für die Vermögensbewirtschaftung werden Anlagerichtlinien im Sinne des § 9 Abs. 2 KStiftG erstellt.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen Dritter, die nicht dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen aufzustocken (Spenden), sowie aus Haushaltsmitteln, die von der Evangelischen Landeskirche in Baden bereitgestellt werden.
- (3) Werden bei der Dachstiftung zweckgebundene Stiftungsfonds errichtet, sind diese gemäß der Zweckbindung des jeweiligen Stiftungsfonds zu verwenden.

§ 6

Stiftungsverwaltung

- (1) Die Dachstiftung übernimmt nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 DachStG Verwaltungsaufgaben für selbstständige kirchliche Stiftungen oder unselbstständige kirchliche Stiftungen, die mit besonderen Zwecken und gegebenenfalls eigenen Organen bei der Evangelischen Landeskirche in Baden errichtet sind oder werden. Sie ermöglicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 DachStG die Errichtung zweckgebundener Fonds.
- (2) Für die Verwaltung der selbstständigen und unselbstständigen kirchlichen Stiftungen gelten deren Satzungsbestimmungen. Die Verwaltung von Verbrauchsstiftungen ist möglich.
- (3) Zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben einer selbstständigen Stiftung durch die Dachstiftung kann die Landeskirche eine Verwaltungsvereinbarung mit der selbstständigen Stiftung abschließen.
- (4) Soll die Dachstiftung Verwaltungsaufgaben einer unselbstständigen Stiftung in Trägerschaft der Landeskirche übernehmen, schließt die Landeskirche im Rahmen des Treuhandvertrages mit dem Stifter oder der Stifterin eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung. Die Übernahme der Verwaltung durch die Dachstiftung kann auch in der Satzung der unselbstständigen Stiftung geregelt werden (Absatz 2). In diesem Fall bedarf es eines zustimmenden Beschlusses des Vorstandes der Dachstiftung.

- (5) Die Einrichtung eines zweckgebundenen Stiftungsfonds bei der Dachstiftung erfolgt durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Stifter oder der Stifterin und der Landeskirche. Der Vertrag muss den genauen Zweck des Fonds bezeichnen.
- (6) Werden Vereinbarungen nach den Absätzen 3 bis 5 abgeschlossen, so ist das staatliche Umsatzsteuerrecht zu beachten.

§ 7

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen begünstigt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. März 2022

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

Ausgabe 6

77
Karlsruhe, 01. Juni 2022

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 31 – Rechtsverordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Evangelische Kirche Region Bretten“ (EKR Bretten-RVO – EKRB RVO).....	78
Nr. 32 – Rechtsverordnung zur Durchführung digitaler Gremiensitzungen (Digitalsitzungs-RVO - DigS-RVO)	81
Ordnungen	
Nr. 33 – Ordnung zur Änderung der Ordnung des Beirats Vernetzung der Evangelischen Landeskirche in Baden	83

Rechtsverordnungen

Nr. 31

Rechtsverordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Evangelische Kirche Region Bretten“ (EKR Bretten-RVO – EKRB RVO)

Vom 12. April 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 21), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Name und Zweck

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Bretten, Diedelsheim, Dürrenbüchig, Gölshausen, Gondelsheim, Jöhlingen, Nußbaum-Sprantal, Rinklingen, Ruit und Wössingen gründen den Gemeindeverband „Evangelische Kirche Region Bretten“ und sind seine Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Bretten.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der in Absatz 1 genannten Mitgliedsgemeinden.
- (4) Für die in den Mitgliedsgemeinden eingesetzten oder im Bereich des Gemeindeverbands tätigen Personen nach § 2 Dienstgruppen-RVO wird eine überparochiale Dienstgruppe nach § 4 Abs. 1 Dienstgruppen-RVO gebildet.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen dem Gemeindeverband folgende Aufgaben zur selbstständigen Erledigung:
 1. die kirchliche Arbeit mit Kindern,
 2. die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen,
 3. die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
 4. die Planung des Religionsunterrichts im Rahmen der Deputatzuweisung durch die Schuldekanin oder den Schuldekan,
 5. die Betreuung von Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren,
 6. die ökumenische Zusammenarbeit und
 7. die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Gemeindeverband bestellt aus den Mitgliedern der überparochialen Dienstgruppe nach § 1 Abs. 4 eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Kindertageseinrichtungen zur Übernahme folgender Aufgaben:
 1. die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Verwaltungszweckverband Mittelbaden im Rahmen der Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen und
 2. die Vertretung der Kirchengemeinden in Fragen, die die Verwaltung einer Kindertageseinrichtung betreffen, in Abstimmung mit dem jeweiligen Kirchengemeinderat, insbesondere gegenüber den kirchlichen Stellen, den Kommunen und den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Der Gemeindeverband fördert und entwickelt die Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden in der Region.

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) Der Gemeindeverband wird durch die Verbandsversammlung geleitet.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet ein ehrenamtliches Mitglied des Kirchengemeinderates in die Verbandsversammlung. Die Person wird von den Kirchengemeinderäten durch Beschluss oder Wahl bestimmt. §§ 4, 5 bis 6c Leitungs- und Wahlgesetz sind entsprechend anwendbar. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden in einem Gottesdienst eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 werden für die Dauer der Wahlperiode der Kirchengemeinderäte entsendet. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung aus dem Gremium vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu entsenden.

- (4) Die Verbandsversammlung ist der begleitende Ausschuss der überparochialen Dienstgruppe im Sinne von § 5 Dienstgruppen-RVO.
- (5) Der Verbandsversammlung gehören die Beauftragte oder der Beauftragte für Kindertageseinrichtungen und die Diakoninnen oder die Diakone mit ausschließlich regionalem Auftrag an. Des Weiteren entsendet die Dienstgruppe aus ihrer Mitte zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 und Absatz 5 sind in der Verbandsversammlung stimmberechtigt und verfügen über jeweils eine Stimme.
- (7) Die Dekanin oder der Dekan mit einem gemeindlichen Auftrag in einer der Mitgliedsgemeinden ist beratendes Mitglied in der Verbandsversammlung.
- (8) Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören insbesondere:
 1. die Konzeption und Weiterentwicklung der Arbeit des Verbandes,
 2. der Beschluss über den Haushaltsplan des Verbandes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes,
 3. die Verwaltung des Verbandsvermögens,
 4. der Beschluss über die Umlagenordnung.
- (9) Die Verwaltungsaufgaben des Verbandes werden nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz vom Evangelischen Verwaltungszweckverband Mittelbaden übernommen.

§ 4

Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine Person ins Stellvertretendenamt. Wird eine im kirchlichen Dienst stehende Person (§ 2 Abs. 5 Leitungs- und Wahlgesetz) ins Vorsitzendenamt gewählt, muss das Stellvertretendenamt von einer nicht im kirchlichen Dienst stehenden Person ausgeübt werden. Das Gleiche gilt im umgekehrten Falle.
- (2) Die rechtliche Vertretung des Gemeindeverbandes obliegt der Person im Vorsitzendenamt. Die rechtliche Vertretung kann im Einzelfall durch die Verbandsversammlung auf ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung delegiert werden.

§ 5

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt in der Regel alle vier Monate zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies verlangt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit die Verbandsversammlung keine andere Regelung trifft. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (2) Die Tagesordnung wird von der Person im Vorsitzendenamt im Benehmen mit der Person im Stellvertretendenamt erstellt. Die Tagesordnung kann von der Verbandsversammlung geändert und ergänzt werden.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Jedem Mitglied der Verbandsversammlung wird auf Antrag Einsicht in die Protokolle auch früherer Amtsperioden gewährt. Die Einsicht kann durch Überlassung oder Übersendung der Protokolle erfolgen.
- (4) Der Nachweis über einen Beschluss wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll geführt, der folgende Angaben enthält:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Zahl der Anwesenden,
 3. den Beschluss selbst und
 4. den Beglaubigungsvermerk.
- (5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Verbandsversammlung kann nach §§ 32a und 32b Leitungs- und Wahlgesetz Ausschüsse bilden.

§ 6**Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung des Gemeindeverbandes erfolgt über Umlagen, die in einer Umlagenordnung festgesetzt werden.
- (2) Die Mitglieder des Gemeindeverbandes sind vor Entschlüssen der Verbandsversammlung über die Höhe und Art der Umlage rechtzeitig schriftlich zu informieren. Stellungnahmen können über die Mitglieder der Verbandsversammlung eingebracht werden.

§ 7**Haushalts- und Rechnungsführung**

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8**Veränderungen und Auflösung**

- (1) Anträge auf Änderung dieser Rechtsverordnung sowie Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes.
- (2) Der Gemeindeverband kann nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Vierteln seiner Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der geleisteten Umlagen auf die einzelnen Mitglieder über.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann über die Verbandsversammlung beim Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Frist von mindestens sechs Monaten bis zum Ende des Haushaltsjahres beantragt werden.

§ 9**Übergangsvorschriften**

- (1) Bis zum Ende der Berufung auf die Pfarrstelle übernimmt die Stelleninhaberin der Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Jöhlingen den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle der Vereinigung von Kirchengemeinden, die Mitglieder dieses Gemeindeverbandes sind, verbleibt es bis zum Ende der Wahlperiode bei der bisherigen Anzahl der in die Verbandsversammlung entsendeten Personen. Die vereinigte Kirchengemeinde ist Mitglied des Verbandes.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 18. April 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. April 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 32
Rechtsverordnung zur Durchführung digitaler Gremiensitzungen
(Digitalsitzungs-RVO - DigS-RVO)

Vom 18. Mai 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 108 Abs. 5 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. XX, S. XX)¹ folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung findet Anwendung für Sitzungen der Organe, Gremien und Ausschüsse der Landeskirche und der kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 1 Aufsichtsgesetz) sowie für die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) Die Rechtsverordnung findet weiterhin Anwendung für Sitzungen
 1. der kirchlichen Mitarbeitendenvertretung,
 2. der Gremien oder Organe weiterer kirchlicher Rechtsträger, insbesondere von kirchlichen Stiftungen,soweit diese für ihr Sitzungsrecht auf die Vorschriften der Grundordnung verweisen oder die Regelungen der Grundordnung regelmäßig anwenden, keine anderweitigen Regelungen über digitale Sitzungen gelten und die Anwendung dieser Rechtsverordnung nicht durch gesonderten Geschäftsordnungsbeschluss der betreffenden kirchlichen Rechtsträger oder des Gremiums ausgeschlossen ist.

§ 2

Einberufung, Voraussetzungen

- (1) Ob eine Sitzung in Präsenz, digital oder in einem hybriden Sitzungsformat durchgeführt wird, entscheidet die Person im Vorsitzendenamt im Benehmen mit der Person im Stellvertretendenamt.
- (2) Die Durchführung einer digitalen oder hybriden Sitzung setzt voraus, dass im Vorfeld die Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, sichergestellt ist.
- (3) Tagt das betreffende Gremium öffentlich, muss die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, insbesondere durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, hergestellt werden.
- (4) Die Regelungen des Datenschutzrechts sind bei digitalen Sitzungen zu gewährleisten. Soweit eine öffentliche Übertragung der Sitzung erfolgt, ist eine Zustimmung der sitzungsteilnehmenden Personen erforderlich; diese kann auch generell im Vorab für mehrere Sitzungen erteilt werden. Wird die Einwilligung verweigert, ist darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte der verweigernden Sitzungsteilnehmenden durch eine Übertragung der Sitzung nicht verletzt werden.
- (5) Die Kombination einer digitalen Sitzung zur Beratung eines Gegenstandes und einer Abstimmung über diesen Gegenstand im Umlaufverfahren nach Artikel 108 Abs. 4 GO ist ohne das Erfordernis der Eilbedürftigkeit zulässig. Die jeweilige Stimmberechtigung ist nicht von der Teilnahme an der digitalen Sitzung zur Beratung des Gegenstandes abhängig.

§ 3

Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse können in digitalen Sitzungen gefasst werden, wenn jede teilnehmende Person die Möglichkeit hat, sich zu äußern, die Stimme abzugeben und die Beiträge der anderen Teilnehmenden zur Kenntnis zu nehmen.

¹ Bekanntgabe im GVBl. noch nicht erfolgt.

- (2) Die Beschlussfähigkeit bei digitalen Sitzungen wird anhand der Zahl der bei Beginn der Sitzung angemeldeten Sitzungsteilnehmenden festgestellt. Erfolgt die Feststellung nicht, gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben, wenn digital die Sitzung eröffnet und begonnen wurde. Bei Zweifeln an der Beschlussfähigkeit ist diese auf Antrag direkt vor der Beschlussfassung erneut festzustellen. Ergibt sich durch die Beschlussfassung selbst im Nachgang ein Zweifel an der Beschlussfähigkeit, kann das Gremium in der gegebenen Zusammensetzung entscheiden, die Beschlussfassung zu wiederholen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Soweit in digitalen Sitzungen Beschlüsse gefasst werden sollen, soll die Form der Stimmabgabe vor den Beschlussfassungen geklärt werden.

§ 4

Wahlen

- (1) Wahlen, Entscheidungen über Entsendungen und andere Personalentscheidungen können in digitalen oder hybriden Sitzungen durchgeführt werden, wenn dies nicht durch anderweitige Regelung ausgeschlossen ist.
- (2) Soweit die Abstimmung geheim zu erfolgen hat, ist ein für diesen Zweck zugelassenes technisches Wahlprogramm zu verwenden. Hierbei wird der technische Zugang zum Abstimmungstool für Wahlhandlungen für alle stimmberechtigten Mitglieder als genereller Zugang eröffnet, unabhängig davon, ob das einzelne stimmberechtigte Mitglied an der Sitzungsteilnahme ganz oder teilweise verhindert ist. Mit der Anmeldung im Wahlprogramm ist die abstimmende Person als anwesend zu betrachten, unabhängig davon, ob die Person an der digitalen Sitzung ansonsten ganz oder teilweise teilnimmt.
- (3) Wahlen in öffentlichen digitalen Sitzungen sind immer als geheime Wahlen durchzuführen.

§ 5

Beanstandungen

- (1) Wird eine digitale oder hybride Sitzung einberufen und ist ein Mitglied der Auffassung, dass nicht in digitaler oder hybrider Weise getagt werden soll, muss es dies vor der Sitzung oder bei der Sitzung bis zur Behandlung des ersten sachlichen Tagesordnungspunktes bei der Person im Vorsitzendenamt geltend machen. Über die Durchführung der digitalen Sitzungsform entscheidet daraufhin das gesamte Gremium bei der einberufenen Sitzung.
- (2) Beschlüsse oder Wahlen sind, wenn einzelne Sitzungsteilnehmende während einer Sitzung durch technische Umstände an der Sitzungsteilnahme ganz oder teilweise verhindert sind oder ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen können, nur dann unwirksam, wenn
 1. dies mehrere Sitzungsteilnehmende betrifft,
 2. die Nichtmitwirkung bei der Abstimmung sich auf das Ergebnis des Beschlusses oder das Wahlergebnis ausgewirkt haben kann und
 3. die Unwirksamkeit der Beschlussfassung oder Wahl innerhalb der auf den Sitzungstermin folgenden drei Tage bei der Person im Vorsitzendenamt geltend gemacht wird.
- (3) Wenn eine Beanstandung erfolgt, kann die Angelegenheit dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt werden, der sodann über die Gültigkeit des Beschlusses abschließend entscheidet. Der Evangelische Oberkirchenrat kann anordnen, dass die Sitzung oder Beschlussfassung zu wiederholen oder zu bestätigen ist und dass der Vollzug eines Beschlusses bis zur Bestätigung auszusetzen ist. Anderweitige Rechtsbehelfe, die nicht die Frage der digitalen Sitzungsführung betreffen, bleiben unberührt.
- (4) Absätze 1 bis 4 finden nur für die Gremien der kirchlichen Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen, Anwendung. Für die Bezirkssynode ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Die in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsträger können die Regelungen anwenden und dabei die Angelegenheit nach Absatz 3 dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegen und um ein Votum zur rechtlichen Beurteilung bitten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 19. Mai 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Mai 2022

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischofin

Ordnungen

Nr. 33
Ordnung
zur Änderung der Ordnung des Beirats Vernetzung der Evangelischen
Landeskirche in Baden

Vom 12. April 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

Artikel 1

Änderung der Ordnung

des Beirats Vernetzung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Ordnung des Beirats Vernetzung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. November 2010 (GVBl. 2011, S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „Nutzer orientiert“ durch das Wort „nutzerorientiert“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates;“
 - b. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Worte „Leitung des Bereichs Organisation und IT“ werden durch die Worte „Leitung der Abteilung Organisation, Digitalisierung und Projektmanagement“ ersetzt.
 - c. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5, die Worte „Leitung des Sachgebiets IT“ werden durch die Worte „Leitung der Abteilung IT“ und der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - d. Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ein Mitglied aus dem Zentrum für Kommunikation (ZfK).“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte, moderiert die Sitzungen und koordiniert die beschlossenen Arbeiten. Sie wird von dem Mitglied nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 wahrgenommen; die Stellvertretung liegt bei dem Mitglied nach § 2 Abs. 2 Nr. 5.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. April 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	
Nr. 34 – Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 – HHG 2022/2023).....	86
Nr. 35 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	90
Nr. 36 – Kirchliches Dienstreisekostengesetz (Dienstreisekostengesetz - DRG).....	91
Nr. 37 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden	92
Nr. 38 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.....	95
Nr. 39 – Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze.....	96
Nr. 40 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD.....	98
Nr. 41 – Kirchliches Gesetz über das Archivwesen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Archivgesetz – ArchG).....	98
Nr. 42 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“.....	103
Nr. 43 – Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume - ErpG-KoR).....	104
Rechtsverordnungen	
Nr. 44 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	108
Nr. 45 – Rechtsverordnung zur Festlegung von Klassifizierungsquoten für Liegenschaften nach dem Ressourcensteuerungsgesetz (Liegenschaftsklassifizierungs-RVO - LKlass-RVO).....	108
Ordnungen	
Nr. 46 – Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat der Abteilung Missionarische Dienste und Änderung der Ordnung der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	111
Nr. 47 – Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden	112
Durchführungsbestimmungen	
Nr. 48 – Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvertretungsgesetz (DB Pfarrvertretungsgesetz - DB PfvtrtrG).....	112
Richtlinien	
Nr. 49 – Richtlinien zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur CO2-Reduzierung	113

Kirchliche Gesetze

Nr. 34

Kirchliches Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 – HHG 2022/2023)

Vom 27. Oktober 2021

Die Landessynode hat nach Artikel 102 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 11, S. 32) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Haushaltsfeststellung

(1) Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird das diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegte Haushaltsbuch (Leistungsplanung) der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

1. für den Haushalt

a) für das Haushaltsjahr 2022 auf	475.025.500 Euro,
b) für das Haushaltsjahr 2023 auf	484.750.100 Euro.

2. für den Strukturstellenplan

a) für das Haushaltsjahr 2022 auf	1.196.600 Euro,
b) für das Haushaltsjahr 2023 auf	1.002.500 Euro.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigelegte Stellenplan 2022/2023 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Die dem Haushaltsbuch (Leistungsplanung) beigelegten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen, einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel, und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	Haushaltsjahr	
	2022	2023
Evangelische Jugendbildungsstätte Neckarzimmern	1.424.350	1.427.750
Evangelische Jugendbildungsstätte Ludwigshafen	635.495	635.900
Haus der Kirche - Evangelische Akademie Bad Herrenalb	1.982.700	1.978.200
Evangelisches Studienseminar Morata-Haus Heidelberg	881.700	904.200

§ 2

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Steuerordnung) wird für die Kalenderjahre 2022 und 2023 auf 8 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe von § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie bei der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37a und § 37b EStG, sieht der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016, S 2447 BStBl. I S. 773 vor, dass ein vereinfachtes Verfahren zum Kirchensteuerabzug oder ein Nachweisverfahren gewählt werden kann. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz 5,0 Prozent der pauschalen Lohnsteuer oder der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

Bei Anwendung des Nachweisverfahrens ist die Kirchenzugehörigkeit aller Empfänger festzustellen und nur für Kirchenmitglieder die Steuer nach Satz 1 einzubehalten.

(2) Die Kirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß § 19 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (KiStG) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe auf 3,5 Prozent des für die Ermittlung der Kirchensteuer maßgebenden zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(3) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten oder Lebenspartner keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß § 4 Nr. 4 Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld in Euro
	Stufenuntergrenze in Euro	Stufenobergrenze in Euro	
1	40.000	47.499	96
2	47.500	59.999	156
3	60.000	72.499	276
4	72.500	84.999	396
5	85.000	97.499	540
6	97.500	109.999	696
7	110.000	134.999	840
8	135.000	159.999	1.200
9	160.000	184.999	1.560
10	185.000	209.999	1.860
11	210.000	259.999	2.220
12	260.000	309.999	2.940
13	310.000		3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche besondere Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem besonderen Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das besondere Kirchgeld zu erfolgen.

(4) Kirchenmitgliedern kann nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG Kirchensteuer gestundet oder erlassen werden.

(5) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3

Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, bis zu 12 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4

Verfügungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren; er kann diese aufheben. Verfügungsvorbehalte für einzelne Haushaltsstellen enthält § 9.

§ 5

Deckungsfähigkeit

(1) Die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte laut Unterabschnitt 2181 (Evangelische Hochschule Freiburg – Studiengänge) und Unterabschnitt 7230 (ZGAST) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Rückführungen aus der Baunebenrechnung (Sachbuch 02) sind der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 6

Budgetierung

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch und die Organisationseinheit Referatsleitung) dürfen Ausgaben nur geleistet werden, soweit der aus den Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 100.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Die Betragsgrenze von 100.000 Euro nach Satz 3 gilt nicht für zweckgebundene Mehreinnahmen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg im Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF). Ausgaben die bereits über den Stellenplan budgetiert sind sowie Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben bleiben bei der Ermittlung des Deckungsbedarfs und der Deckungsfähigkeit unberücksichtigt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen zu den Personalkosten in den nachstehenden Absätzen und § 5 unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatsebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt.

(4) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 Prozent der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage zugeführt werden. Die Budgetierungskreise 2.5.1 (EHF) mit dem Unterabschnitt 2181 und 5.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf einschließlich aller Personalausgaben sowie Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben abzurechnen.

(5) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Bis zu einem Betrag von 100.000 Euro gilt der Beschluss nach § 51 Abs. 1 KVHG unter Beachtung von § 8 Abs. 3 als gefasst.

§ 7

Übertragbarkeit

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

Budgetierungskreis	Bezeichnung	Haushaltsstelle
1.1.3	Kirchenmusik (Chorfest)	0210.6311
1.1.4	Posaunenarbeit (Landesposaunentag)	0230.6311
2.4.0	Fort- und Weiterbildung	5290.xxxx
3.1.3	Hörgeschädigte	1421.7640
3.4.2	Krankenhausseelsorge, Orgeln in Krankenhauskapellen	1410.7690
4.3.1	Kinder- und Jugendarbeit (You Vent, UNI, Kinderkirchengipfel, Landestreffen)	1120.6311
19.3	Innovationsmittel	9810.8630 Unterkonten 100000 bis 900000
8.4.1/ 19.4	Direktzuweisungen an Kirchengemeinden	9310.xxxx.xxxxxx

Dies gilt nur, wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

(1) In Vollzug von § 51 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel oder Innovationsmittel wie folgt eingesetzt werden:

1. zu Lasten der allgemeinen Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.8620) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates; vor Inanspruchnahme und Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 6 Abs. 5 zu prüfen;
2. zu Lasten der budgetbezogenen Innovationsmittel (Haushaltsstelle 9810.8630.100000 bis 900000) bis zu 50.000 Euro je Maßnahme durch Genehmigung der für das Budget verantwortlichen Referatsleitung; die Referatsleitung informiert hierüber den Evangelischen Oberkirchenrat; bei Maßnahmen zwischen 50.001 Euro bis 100.000 Euro entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat mit einer Sammelinformation an den Landeskirchenrat; Maßnahmen ab 100.001 Euro genehmigt der Landeskirchenrat; eine Inanspruchnahme ist nur für zusätzliche Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushalt veranschlagt sind, zulässig.

(2) 70 Prozent der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Hochschule Freiburg (EHF) sind im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage EHF zuzuführen.

(3) Das für die Finanzen zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates kann mit Zustimmung der oder des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 100.000 Euro je Maßnahme genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(4) Zur Projektierung von Bauvorhaben können je Haushaltsjahr 100.000 Euro der Neubau- oder Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(5) Ein eventuell anfallender Haushaltsfehlbetrag oder -überschuss wird der Haushaltssicherungsrücklage entnommen oder zugeführt.

(6) Ein eventuell anfallender Fehlbetrag oder Überschuss bei den Direktzuweisungen an Kirchengemeinden wird dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden entnommen oder zugeführt.

(7) Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über die Absätze 1 bis 6 hinaus erfolgt die Beschlussfassung in Anwendung von § 51 Abs. 4 KVHG durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. § 9 bleibt unberührt.

§ 9

Verwendung von Rücklagen und weitere Verfügungsvorbehalte

(1) Gemäß § 51 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro

als beschlossen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verwendung der Haushaltsmittel für Baumaßnahmen (Gruppierung 95xx) bedarf ab einem Betrag von 500.000 Euro je Maßnahme eines Beschlusses des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung.

§ 10

Sonderzuweisung an Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke erhalten für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils einen Sonderzuweisungsbetrag (Haushaltsstelle 9310.7223, Haushaltsansatz: 620.000 Euro). Als Verteilungsmaßstab gilt der Mittelwert des Verhältnisses der Gemeindeglieder der Kirchen- und Stadtkirchenbezirke und des Verhältnisses der Grundzuweisungen an die jeweiligen Kirchen- und Stadtkirchenbezirke nach §§ 17 und 18 FAG des Haushaltsjahres 2021. Die Mittel werden durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates zugewiesen. Sie sind für bezirkliche Schwerpunkte einzusetzen und sollen nicht für den Haushaltsausgleich oder zur Ermäßigung von Umlagen verwendet werden.

§ 11

Bürgschaften

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau

kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 12

Haushaltsübergangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2023 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2024 und 2025 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2023 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 13

Bewilligung für künftige Haushaltsjahre

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, zu Lasten künftiger Haushaltsjahre folgende Verpflichtungen einzugehen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag	Haushaltszeitraum
9310.7213	Baubeihilfen Kirchengemeinden	5.000.000 Euro	2024/2025

§ 14

Finanzausgleich

Im Haushaltszeitraum 2022/2023 beträgt der Anteil für Direktzuweisungen an Kirchengemeinden und -bezirke, Diakonische Werke/Diakonieverbände sowie Verwaltungszweckverbände (OE 8.4.1 und 19.4, Gliederung 9310) 40 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2021

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Nr. 35

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 30. April 2022

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ehrenamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 230), geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019 S. 46), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. April 2022

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 36 Kirchliches Dienstreisekostengesetz (Dienstreisekostengesetz - DRG)

Vom 30. April 2022

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Mitarbeitenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken oder zu einer sonstigen der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaft, Anstalt und Stiftung stehen.

§ 2 Genehmigungen

(1) Als allgemein genehmigt gelten

1. für Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (einschließlich Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst), Diakoninnen und Diakone und Kantorinnen und Kantoren sowie andere hauptamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit eigenem Dienst- und Verantwortungsbereich, Dienstreisen im Inland, soweit der Kostenträger hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt,
2. für andere Mitarbeitende der Landeskirche Dienstreisen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchengebiet), wenn Ort, Zweck und Zeitpunkt vor Antritt der Dienstreise am ständigen Dienstort hinterlegt und mit dem Vorgesetzten abgesprochen sind. Dies gilt auch für Dienstreisen zu Regierungsstellen in Stuttgart.

(2) Dienstreisen der Mitarbeitenden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 im Inland außerhalb des Kirchengebietes werden von den jeweiligen Vorgesetzten genehmigt.

(3) Auslandsreisen der Mitarbeitenden der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden werden vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt. Dienstreisen in das grenznahe Ausland werden von den jeweiligen Vorgesetzten genehmigt.

(4) Dienstreisen können nur genehmigt werden, wenn die Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die bewirtschaftende Stelle hat dieses zu bestätigen.

§ 3 Anwendbarkeit staatlicher Regelungen

Soweit dieses Gesetz sowie die Rechtsverordnung nach § 7 keine anderen Regelungen enthält, sind die Bestimmungen zum Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden. § 4 Abs. 4 des Landesreisekostengesetzes ist nicht anzuwenden, stattdessen gelten die vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegten Grundsätze.

§ 4 Ausschlussfrist

Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der festsetzenden Stelle schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs.

§ 5**Pauschalierung**

(1) Der Kostenträger kann die Reisekostenvergütung pauschalieren. Der Beschluss des Kirchengemeinderates oder des Bezirkskirchenrates bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Aus dem Genehmigungsantrag muss die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrages hervorgehen. Soweit die bisher genehmigten Pauschalbeträge um nicht mehr als 60 % erhöht werden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(2) Der Pauschalbetrag kann un versteuert bleiben, wenn der Empfänger nachweist, dass der Pauschalbetrag der dienstlich gefahrenen Strecke entspricht. Der schriftliche Nachweis hierfür ist am Ende jeden Jahres zu den Akten der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirkes zu nehmen.

§ 6**Außendienstentschädigung**

Für die Pastoration von Außenorten wird eine pauschalierte Reisekostenvergütung gewährt. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung (§ 6).

§ 7**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Gesetzes eine Rechtsverordnung erlassen und dabei insbesondere die Höhe der Wegstreckenentschädigung bestimmen.

§ 8**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Dienstreisekostengesetz (DRG) vom 26. April 1995 (GVBl. S. 103), geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. April 2022

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 37

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen
Landeskirche in Baden**

Vom 30. April 2022

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Aufsichtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Aufsichtsgesetz – AufsG) vom 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen
2. Vor §§ 1, 5, 12 und 13 werden jeweils die Abschnittsüberschriften gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 6, § 7, § 9, § 10 Abs. 1, § 11 und § 12 Abs. 6 wird die Abkürzung „i.S.“ jeweils durch die Worte „im Sinne“ ersetzt.
4. In § 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Satz 1, § 12 Abs. 5, § 12 Abs. 6 wird das Wort „aufsichtführende“ jeweils durch das Wort „aufsichtsführende“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 wird in Satz 2 „(§ 13)“ durch „(§ 17)“ ersetzt.
6. In § 2 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

- „(4) Die kirchliche Aufsicht wird als Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt. Sie geschieht im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte sowie durch gesetzlich geregelte Maßnahmen im Einzelfall.
- (5) Im Rahmen der Aufsicht ist die Maßnahme zu ergreifen, die geeignet und erforderlich und im engeren Sinn verhältnismäßig ist. Im Bereich der Finanzaufsicht ist das zeitlich schnelle aufsichtliche Vorgehen zur Klärung der Problemlage dabei in besonderer Weise zu berücksichtigen.“
7. In § 2 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:
- „(6) Über Maßnahmen der Aufsicht kann eine Verwaltungsvereinbarung (Aufsichtsvereinbarung) geschlossen werden. Maßnahmen der Aufsicht können auf Antrag ergriffen werden.
- (7) Beschwerden und Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Ob und inwieweit aufsichtlich vorgegangen wird, steht im freien Ermessen der aufsichtsführenden Stelle. Im Rahmen der Finanzaufsicht ist aufsichtlich vorzugehen, wenn die Maßnahme erforderlich ist, um erhebliche finanzielle Schäden vom Rechtsträger oder der Kirche insgesamt abzuwenden. Aufsichtliches Handeln ist in der Regel erforderlich, wenn die aufsichtliche Maßnahme die Umsetzung staatlichen Rechts bewirken, sichern oder fördern soll. Auf das Eingreifen der kirchlichen Aufsicht besteht kein Anspruch.
- (9) Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der kirchlichen Aufsicht sind zu begründen. Von der Begründung kann bei Aufsichtsvereinbarungen oder dann abgesehen werden, wenn einem Antrag entsprochen wird.“
8. In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Maßnahmen der Rechtsaufsicht können ergriffen werden, um ein bevorstehendes rechtswidriges Verwaltungshandeln zu vermeiden.“
9. In § 8 wird jeweils das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
10. In § 11 Satz 1 werden die Worte „und reichen die Maßnahmen der aufsichtsführenden Stelle nach den §§ 6 bis 10 nicht aus, um die Rechtmäßigkeit seines Handelns sicherzustellen,“ gestrichen.
11. Der bisherige § 12 wird zu § 15.
12. § 13 wird gestrichen.
13. Nach § 11 werden folgende §§ 12 bis 14 eingefügt:

§ 12

Weitere Maßnahmen

- (1) Die aufsichtsführende Stelle kann anstatt oder ergänzend zu den in §§ 6 bis 11 genannten Maßnahmen jede Maßnahme ergreifen, die geeignet ist, den rechtswidrigen Zustand zu beenden, zu vermeiden oder dessen Auswirkungen abzumildern oder zu beseitigen. Hierzu kann die aufsichtsführende Stelle insbesondere:
1. Kollegialorgane des Rechtsträgers im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit anweisen, Beschlüsse zu fassen, wobei verschiedene Beschlussalternativen vorgelegt werden können;
 2. einzelne Entscheidungsbefugnisse von Organen des Rechtsträgers auf andere Organe des Rechtsträgers oder auf eine von der Aufsicht beauftragte Person oder mehrere Personen übertragen oder die Entscheidungsbefugnisse ersatzweise selbst ausüben;
 3. die Weisung erteilen, bestimmte Beschlüsse nicht zu fassen oder bestimmte Handlungen zu unterlassen;
 4. die leitenden Mitarbeitenden eines Rechtsträgers anweisen, den hauptberuflich tätigen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Rechtsträgers im Rahmen des geltenden Rechts Weisungen für ihr Handeln zu geben sowie die Umsetzung der Weisung zu überwachen und hierüber zu berichten.
- (2) Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 gelten auch, wenn es sich um Beschlüsse oder Entscheidungen handelt, bei denen dem zuständigen Organ ein eigenständiges Planungsermessen eingeräumt ist, wenn das zuständige Organ innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist den erforderlichen Beschluss nicht fasst.

§ 13

Dispens von bindenden Vorschriften

- (1) Soweit es die Sicherstellung wesentlicher Funktionen der Verwaltung dringend erfordert, kann der Evangelische Oberkirchenrat als aufsichtsführende Stelle hinsichtlich der im Verwaltungshandeln anzuwendenden Vorschriften des kirchlichen Rechts Dispens erteilen.

- (2) Die Rechtsvorschriften, von denen Dispens erteilt wird, sind bestimmt zu bezeichnen, wobei eine Benennung nach Normgruppen oder Normabschnitten hinreichend ist.
- (3) Der Dispens ist durch Bescheid dem Rechtsträger gegenüber auszusprechen und auf höchstens vier Jahre zu befristen. Dieser soll in der Regel auf einen oder auf zwei Zeiträume eines Doppelhaushaltes bezogen sein. Er kann, wenn die Situation unverändert besteht, einmal um weitere vier Jahre verlängert werden.
- (4) Über einen Dispens ist der Landeskirchenrat formlos zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche ist der Bescheid zur Kenntnis zu geben.
- (5) Kirchliche Mitarbeitende können für die Laufzeit des Dispenses nicht für eine Amtspflichtverletzung aufgrund der Verletzungen der dem Dispens unterliegenden kirchlichen Rechtsvorschriften arbeits- oder dienstrechtlich belangt werden.

§ 14

Unterstützungsleistungen

- (1) Soweit Rechtsträger ihre Aufgaben nicht oder nur noch teilweise wahrnehmen können und damit ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln nicht mehr besteht, kann aufsichtlich angeordnet werden, dass der Rechtsträger in seinem Verwaltungshandeln unterstützt wird, wenn in anderer Weise ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln nicht gesichert werden kann. Der Rechtsträger ist verpflichtet die Unterstützungsleistung anzunehmen, zu fördern und jede Behinderung der unterstützenden Maßnahme zu unterlassen.
 - (2) Unterstützungsleistungen können durch alle Rechtsträger in der Landeskirche erfolgen, soweit diese der Unterstützungsleistung zustimmen.
 - (3) Rechtsträger können zu einer Unterstützungsleistung für einen anderen Rechtsträger verpflichtet werden, wenn die Unterstützungsleistung dringend erforderlich ist, anderweitige Möglichkeiten, ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten, nicht bestehen und die Erfüllung eigener Aufgaben dadurch nicht schwerwiegend beeinträchtigt wird. Als anderweitige Möglichkeit ist der Einsatz eines anderen kirchlichen Rechtsträgers nicht anzusehen. Im Fall der Verpflichtung muss eine Regelung zur Kostentragung nach Absatz 4 vorgesehen werden.
 - (4) Bei Unterstützungsleistungen kann die Aufsicht durch Bescheid dem Grunde nach anordnen, dass die Kosten der Unterstützungsleistung durch den betroffenen Rechtsträger zu tragen sind. Der Umfang der Kostentragung kann in diesem Fall in pauschaler Weise festgelegt werden, wenn die pauschale Berechnung der Kosten sachgemäß erscheint und Verwaltungsaufwand vermeidet. Die Feststellung der Kostentragung der Höhe nach erfolgt durch einen Kostenbescheid, der mit Wirkung für die beteiligten Rechtsträger erlassen wird. Soweit der Evangelische Oberkirchenrat Unterstützungsleistungen anordnet und erbringt, die als solche nicht dem Aufgabenbereich des Evangelischen Oberkirchenrats zuzuordnen sind und die für Rechtsträger der Gemeinden oder auf gemeindlicher Ebene erbracht werden sollen, können die Kosten, wenn eine andere Kostenregelung nicht getroffen wird, mit Zustimmung des Landeskirchenrates zu Lasten des kirchengemeindlichen Steueranteils veranschlagt werden.“
14. Nach § 15 werden folgende §§ 16 und 17 eingefügt:

„§16

Maßnahmen der Fachaufsicht

- (1) Im Bereich des Vollzugs der Verwaltungsgeschäfte, im allgemeinen Verwaltungshandeln sowie insbesondere im Bereich der Finanzverwaltung kann der evangelische Oberkirchenrat die Fachaufsicht gegenüber dem Rechtsträger wahrnehmen, wenn
 1. das Verwaltungshandeln des Rechtsträgers zu erheblichen Erschwernissen im Bereich kirchlicher Verwaltung führt, wobei Erschwernisse, die sich bei anderen in Verwaltungsvorgänge einbezogene Rechtsträger ergeben oder die das Zusammenwirken von Rechtsträgern betreffen, gleichfalls beachtlich sind oder
 2. das bestehende Verwaltungshandeln unter dem Blickwinkel der finanziellen und personellen Möglichkeiten als erheblich unzweckmäßig oder unwirtschaftlich anzusehen ist.
- (2) Bei Maßnahmen der Fachaufsicht ist bei der Prüfung nach § 2 Absatz 5 die Selbstverwaltungshoheit der jeweiligen kirchlichen Körperschaft in besonderer Weise zu beachten.
- (3) Für die zu ergreifenden Maßnahmen der Fachaufsicht gelten die §§ 6 bis 14 entsprechend.

§ 17

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, nähere Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes sowie über aufsichtliche Maßnahmen durch Rechtsverordnung zu treffen. Er kann hier insbesondere folgende Gegenstände regeln:

1. die Delegation kirchlicher Aufsicht (§ 2 Abs. 3),
2. das Verfahren der Einholung von Genehmigungen (§ 15).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. April 2022

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 38
**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Vom 29. April 2022

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
**Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Das Kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 167) wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesbezeichnung wird folgende Klammer angefügt:
„(Beihilfegesetz - BeihilfeG)“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Einrichtungen“ folgendes eingefügt: „, Stiftungen“.
3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

- (1) Beihilfeberechtigte Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf ihren Antrag einen nach ihren Dienstbezügen berechneten Beitragszuschuss für den Krankenversicherungsbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies gilt nicht für beihilfeberechtigte Personen, die keine Dienstbezüge erhalten.
- (2) Der Beitragszuschuss selbst oder einzelne Rechengrößen des Beitragszuschusses können pauschaliert werden. Der Beitragszuschuss orientiert sich dabei am hälftigen Krankenversicherungsbeitrag nach dem ermäßigten Beitragssatz zuzüglich eines Zuschlages für den Zusatzbeitrag bezogen auf die Bruttovergütung. Er kann der Höhe nach zur Wahrung der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt werden.
Berechnung und Zahlungsweise des pauschalen Zuschusses wird durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt. Diese regelt insbesondere
 1. die Ermittlung der Bruttovergütung,
 2. den anzunehmenden Beitragssatz, wobei pauschal auf den Beitragssatz einer bestimmten Krankenkasse abgestellt werden kann,
 3. einen Höchstbetrag für die Abbildung der Beitragsbemessungsgrenze, der pauschaliert werden kann,
 4. eine Festlegung von Rechengrößen und Beträgen für mehrere Jahre und deren regelmäßige Überprüfung.
- (3) Der Antrag nach Absatz 1 ist an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten, der nach Feststellung der Voraussetzungen den pauschalen Beitragszuschuss bewilligt. Der Antrag kann widerrufen werden. Der Beitragszuschuss ist zum Folgemonat des Eingangs des Antrages zu gewähren. Im Falle des Widerrufs entfällt der Beitragszuschuss mit dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Monat.

- (4) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss nach Absatz 1 erhalten, sind verpflichtet, die kassenärztliche oder kassenzahnärztliche Behandlung der gesetzlichen Krankenversicherung als Sach- oder Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch auf Beihilfeleistungen entfällt insoweit. Die Möglichkeit, Beihilfeleistungen in Anspruch zu nehmen, soweit die Regelungen des Landes Baden-Württemberg für die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Beamtinnen und Beamten dies vorsehen, bleibt unberührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 2022

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 39 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze

Vom 29. April 2022

Die Landessynode hat gemäß 59 Abs. 2 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 21) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 22 wird Absatz 4 aufgehoben.
2. In Artikel 24 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die bisherigen Kirchengemeinden können als Pfarrgemeinden fortbestehen, soweit alle beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates dies beantragen.“
3. Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Erprobungsgesetz kann vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen wird; zu Strukturregelungen, die für einzelne Kirchenbezirke, Teile von Kirchenbezirken oder Gemeinden getroffen werden sollen, kann eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates erlassen werden.“
4. Artikel 62 Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Artikel 87 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. durch ein nach Artikel 66 Abs. 1 und den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen berufenes Mitglied in der Landessynode und im Landeskirchenrat vertreten ist, wobei für den Landeskirchenrat eine Stellvertretung benannt wird;“
6. Artikel 106 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Kirchliche Aufsicht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Unterstützung durch andere kirchliche Rechtsträger vorsehen.“
7. Artikel 107 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden, der insbesondere als Gemeindeverband, Diakonieverband oder Verwaltungszweckverband eine gemeinsame Aufgabenerledigung oder die Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen ermöglicht.“
8. Artikel 107 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.“

9. Artikel 108 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für eine digitale Durchführung von Sitzungen, Beschlussfassungen und Wahlen zu regeln.“

Artikel 2 **Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 32b Gesamtverantwortung“ folgende Angabe eingefügt:
„§ 32c Ausschuss bei überparochialer Zusammenarbeit.“
2. § 14a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis oder der Kirchengemeinderat Zuständigkeiten nach Artikel 16 Abs. 3 GO auf die Kirchenältesten übertragen, die im Predigtbezirk wohnen, soweit sie die örtliche Gemeindearbeit, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Zusätzlich kann er in den Predigtbezirken weitere Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), mit diesen Aufgaben betrauen (Ortsälteste). Die Ortsältesten bilden in diesem Fall zusammen mit den Kirchenältesten, die im Predigtbezirk wohnen, den Ortsältestenrat. Der Ältestenkreis entsendet weiterhin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Diakonin oder einen Diakon oder eine Kantorin oder einen Kantor, die oder der ihren Dienst auch in der Kirchengemeinde ausübt, in den Ortsältestenrat.“
3. § 23 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Die Person im Vorsitzendenamt erteilt den Feststellungsvermerk für Zahlungen gemeinsam mit einer weiteren Person, die hinsichtlich des betreffenden Zahlungsvorgangs sachkundig ist. Sodann legt die Person im Vorsitzendenamt den Feststellungsvermerk mit den rechnungsbegründenden Unterlagen sowie der Weisung, die Zahlung anzuordnen und zu vollziehen dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt vor.“
4. In § 53 Abs. 1 wird die Formulierung „sowie für dieses eine Stellvertretung,“ gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 2), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 8, S. 31) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt für die Verwaltungszweckverbände für die ihnen nach § 3 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben, sowie für ein Zusammenwirken der Landeskirche mit den kirchlichen Rechtsträgern im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Abs. 2, entsprechend.“

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 2022

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 40

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Vom 30. April 2022

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs.1 werden nach dem Wort „Religionsunterricht“ folgende Wörter eingefügt:
„oder für höchstens drei Jahre in gemeindlichen Vertretungsdiensten“
2. In § 24 Abs. 3 werden die Wörter „§ 87 Abs. 4 PfDG.EKD“ durch die Wörter „§ 87a PfDG.EKD“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. April 2022

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 41

Kirchliches Gesetz über das Archivwesen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Archivgesetz – ArchG)

Vom 30. April 2022

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Archivwesen

(1) Das Archivwesen dient dem Nachweis kirchlichen Handelns in der Vergangenheit und hat damit Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Die Evangelische Landeskirche in Baden regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bestimmung sowie dem wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Aussagegehalt kirchlichen Archivguts.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.

(3) Archivgut ist unveräußerlich.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Landeskirche in Baden, ihre Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände sowie andere kirchliche Rechtsträger unabhängig von ihrer Rechtsform, die der Aufsicht durch die Landeskirche unterliegen (kirchliche Rechtsträger).

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Angehörige: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder, Enkelkinder, Großeltern, Eltern und Geschwister der Betroffenen;
2. Betroffene: Bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen, zu denen Informationen vorliegen;
3. Entstehung: Der Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen eines Vorgangs;
4. Unterlagen: Schriftgut und Daten jeder Art, unabhängig von ihrer physikalischen Natur, der Art ihrer Entstehung, Aufbewahrung und Speicherung;
5. Archivreife: Archivreif sind Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist oder die für die Erfüllung der Aufgaben der laufenden Verwaltung nicht mehr ständig benötigt werden;
6. Bewertung: Bewertung ist die Feststellung der Archivwürdigkeit des Archivguts durch das zuständige Archiv;
7. Archivwürdigkeit: Archivwürdig sind Unterlagen, die bleibenden Wert haben, insbesondere
 - a) für die kirchliche Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung,
 - b) aufgrund ihrer kirchlichen, politischen, rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder kulturellen Bedeutung für Wissenschaft oder Forschung,
 - c) wenn eine Rechtsvorschrift oder Vereinbarung die dauernde Aufbewahrung vorsieht,
 - d) Filme oder Dokumentationen, die im Auftrag der Landeskirche entstanden sind
sowie
 - e) Programme, die zur Lesbarkeit von Daten notwendig sind;
8. Archivgut: Unterlagen, die archivreif sind und für die die Archivwürdigkeit festgestellt und über die dauerhafte Übernahme entschieden wurde;
9. Archivierung: Archivierung umfasst die Erfassung, Bewertung, Übernahme, Erhaltung, Erschließung, Verwahrung, Nutzbarmachung und Auswertung von Archivgut nach archivwissenschaftlichen Standards;
10. Zwischenarchivgut: Unterlagen, die das Archiv vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen vorläufig übernommen hat. Unterlagen aus dem Zwischenarchiv, deren Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen sind, aber ihr bleibender Wert noch nicht festgestellt worden ist, werden wie Archivgut behandelt.

§ 4

Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger errichten und unterhalten kirchliche Archive. Gemeinsame Archive können errichtet werden.
- (2) Kirchliche Archive haben die Aufgabe, das Archivgut aus ihrem Zuständigkeitsbereich aufzunehmen. Archivgut aus privater Herkunft kann aufgenommen werden, soweit dies im kirchlichen Interesse liegt.
- (3) Aufgrund eines Vertrags können mit Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände und andere kirchliche Rechtsträger ihr Archivgut einem anderen kirchlichen Archiv als Depositum zur Verwahrung übergeben. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

§ 5

Landeskirchliches Archiv

- (1) Das Landeskirchliche Archiv der Evangelischen Landeskirche in Baden ist das für die Landeskirche zuständige Archiv. Es ist Bestandteil des Evangelischen Oberkirchenrats.
- (2) Das Landeskirchliche Archiv fördert die Erforschung und Vermittlung des Archivguts und leistet dazu eigene Beiträge.
- (3) Das Landeskirchliche Archiv berät und unterstützt die kirchlichen Rechtsträger bei der Schriftgutverwaltung, der Errichtung und Erhaltung ihrer Archive und bei der Archivierung. Dies gilt insbesondere bei der Einführung neuer oder bei wesentlichen Änderungen bestehender elektronischer Systeme und Verfahren.
- (4) Das Landeskirchliche Archiv kann archivwürdige Unterlagen von anderen als von den in § 2 genannten Rechtsträgern übernehmen, sofern daran ein kirchliches Interesse besteht.

§ 6 Aufsicht

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt in Archivangelegenheiten die Fach- und Rechtsaufsicht über die kirchlichen Rechtsträger und sorgt für die Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses.
- (2) Im Rahmen der Fachaufsicht ist der Evangelische Oberkirchenrat berechtigt, die kirchlichen Archive und das Registraturgut zu überprüfen und Verfügungen zum Schutz und Erhalt des Archiv- und Registraturguts zu treffen.
- (3) Veränderungen und Verlagerungen von kirchlichem Archivgut der kirchlichen Rechtsträger bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (4) Bei der Einführung neuer Fachverfahren und Systeme durch die kirchlichen Rechtsträger ist der Evangelische Oberkirchenrat bereits in der Planungsphase einzubeziehen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug für Archivgut kann der Evangelische Oberkirchenrat die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes der kirchlichen Rechtsträger notwendigen Maßnahmen treffen.

§ 7 Anbietung und Abgabe von Unterlagen

- (1) Sämtliche archivreife Unterlagen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, sind dem zuständigen Archiv unverzüglich und unverändert anzubieten und zu übergeben, soweit nicht eine Ermächtigung des Landeskirchlichen Archivs zur eigenständigen Vernichtung von genau bezeichneten Unterlagen vorliegt. Vor der Bewertung dürfen Unterlagen ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden.
- (2) Unterlagen, die für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind unabhängig von einer Aufbewahrungspflicht spätestens 10 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung dem Landeskirchlichen Archiv zur Bewertung anzubieten.
- (3) Werden kirchliche Rechtsträger aufgehoben oder zusammengelegt, sind ihre Unterlagen geschlossen dem Rechtsnachfolger oder dem zuständigen kirchlichen Archiv anzubieten. Soweit keine Rechtsnachfolge vorliegt, wird das Archiv vom Landeskirchlichen Archiv übernommen.
- (4) Unterlagen, welche das zuständige Archiv als nicht archivwürdig bewertet hat, können durch die anbieterpflichtige Stelle vernichtet werden, wenn nicht Vorschriften weitere Aufbewahrungsfristen bestimmen. Nicht archivwürdige Unterlagen, die nicht vernichtet wurden, sind durch die anbieterpflichtige Stelle gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.
- (5) Kirchliche Rechtsträger, die über kein eigenes Archiv verfügen, das archivfachlichen Ansprüchen genügt, haben Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Landeskirchlichen Archiv anzubieten. Das Landeskirchliche Archiv hat das angebotene Archivgut zu bewerten, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen.
- (6) Für die Erschließung und Verwahrung des Archivgutes nach Absatz 5 kann die Erstattung anfallender Kosten gemäß der Gebührenordnung geltend gemacht werden.
- (7) Zur Feststellung des bleibenden Werts ist den Mitarbeitenden des Landeskirchlichen Archivs Einsicht in die nach Maßgabe des Absatzes 1 anzubietenden Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel zu gewähren. Wird der bleibende Wert der Unterlagen festgestellt, hat die anbietende Stelle die Unterlagen mit Ablieferungsverzeichnissen an das Landeskirchliche Archiv abzugeben. Das Landeskirchliche Archiv kann auf die Anbietung und Abgabe von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten.
- (8) Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten. Hierüber ist ein Kassationsprotokoll zu erstellen. Es sind die vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgegebenen Muster zu verwenden. Im Falle elektronischer Unterlagen sind diese bei der abgebenden Stelle nach dem Stand der Technik zu löschen.
- (9) Die Form der Übermittlung und das Datenformat richten sich nach den für die Verwaltung in der Landeskirche verbindlich festgelegten Standards. Sofern für die Form der Übermittlung und das Datenformat kein Standard für die Verwaltung in der Landeskirche verbindlich festgelegt wurde, sind diese im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegen.
- (10) Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 zu bestimmten, einvernehmlich zwischen Landeskirchlichem Archiv und abgebender Stelle festzulegenden Stichtagen ebenfalls anzubieten.

§ 8 Anbietung und Abgabe von Unterlagen, die einer Löschungspflicht unterliegen

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger haben dem zuständigen Archiv auch Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die aufgrund der Bestimmungen des EKD-Datenschutzgesetzes gelöscht werden müssen.

(2) Durch den Übergang an das Archiv gelten die Unterlagen als gelöscht oder vernichtet.

§ 9

Benutzung von Archivgut

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes nach Ablauf der Schutzfristen ein Recht auf Nutzung von Archivgut.

(2) Die Benutzung von Archivgut ist zu beantragen. Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die Benutzungsordnung einzuhalten. Zugleich verpflichtet sie sich, bei der Auswertung von Erkenntnissen aus dem kirchlichen Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Dritter zu achten. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die benutzende Person.

(3) Die abgebende Stelle oder ihre Rechts- und Funktionsnachfolger haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, das von Ihnen an das Archiv übergebene Archivgut nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Benutzungsordnung zu nutzen.

(4) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. die antragstellende Person gegen archivrechtliche Bestimmungen oder Nebenbestimmungen verstoßen hat,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
6. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder
7. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Quellenveröffentlichungen, Reproduktionen, Druckwerke und andere Sekundärquellen erreicht werden kann.

§ 10 Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens dreißig Jahre nach der letzten vorgangsbezogenen inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen benutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich war.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt für die Benutzung von Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut)

1. eine Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen,
2. bei denen das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen ist, eine Schutzfrist von 100 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder Personen,
3. bei denen weder Todes- noch Geburtsjahr mit verhältnismäßig hohem Aufwand feststellbar sind, eine Schutzfrist von 60 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen.

(3) Die in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch kirchliche Rechtsträger.

(4) Die Schutzfristen nach Absatz 2 sind nicht auf Archivgut anzuwenden, das sich auf Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und auf Personen der Zeitgeschichte bezieht, es sei denn ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich ist betroffen.

§ 11

Verkürzung oder Verlängerung von Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen können auf Antrag verkürzt werden.

(2) Die personenbezogenen Schutzfristen nach § 10 Abs. 2 können nur verkürzt werden, sofern

1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben oder
2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben.

(3) Liegt keine Einwilligung vor, kann das Landeskirchliche Archiv die Schutzfristen nach § 10 Abs. 2 verkürzen, wenn

1. die Nutzung für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, und

2. eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener oder ihrer Angehörigen durch angemessene Maßnahmen oder das Einholen von Verpflichtungserklärungen ausgeschlossen werden kann.
- (4) Das Landeskirchliche Archiv kann Schutzfristen verlängern, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern.
- (5) Für die Nutzung von Archivgut durch den Rechtsträger, bei dem es entstanden ist oder der es abgegeben hat, gelten die Sperrfristen der Absätze 2 und 4 nicht, es sei denn, dass das Archivgut durch diese Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften hätte gesperrt oder vernichtet werden müssen.
- (6) Die Entscheidung über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung trifft das Landeskirchliche Archiv.
- (7) Das Nähere über die Benutzung des Archivguts regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch die Benutzungsordnung.

§ 12

Rechte Betroffener

- (1) Betroffene haben unabhängig von den Schutzfristen das Recht, Auskunft über die im Archiv zu ihrer Person enthaltenen Angaben zu erhalten. Anstelle der Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Nutzung entgegenstehen.
- (2) Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit ihrer personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Die Möglichkeit einer Gegendarstellung ist den Angehörigen einer verstorbenen Person einzuräumen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran geltend machen. Dies gilt nicht, wenn die betroffene Person eine anderweitige Verfügung hinterlassen hat. Die Gegendarstellung ist dem Archivgut beizufügen.
- (3) Rechtsansprüche auf Berichtigung personenbezogener Angaben bleiben unberührt, richten sich jedoch gegen die Stelle, bei der die Unterlagen entstanden sind.
- (4) Wird die Unrichtigkeit personenbezogener Daten festgestellt, so ist dies berichtigend im Archivgut zu vermerken oder auf sonstige Weise so festzuhalten, dass der Hinweis bei der Benutzung eines Archivguts nicht übersehen werden kann.
- (5) Der Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme kann aus den in § 9 Abs. 4 genannten Gründen eingeschränkt werden. In diesem Fall ist dem Auskunfts- und Einsichtnahmerecht in dem Umfang stattzugeben, in dem der Zugang ohne Preisgabe der nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 zu schützenden Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

§ 13

Gebühren

- (1) Das Landeskirchliche Archiv kann aufgrund § 95 KVHG Gebühren erheben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über eigene bestehende oder frühere Dienstverhältnisse im kirchlichen Dienst oder den eigenen Besuch von kirchlichen Bildungseinrichtungen.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Die kirchlichen Rechtsträger können Gebühren nach Maßgabe der für das Landeskirchliche Archiv geltenden Gebührenordnung erheben.

§ 14

Ermächtigungen

Der Evangelische Oberkirchenrat regelt durch Rechtsverordnung das Nähere

1. zur Benutzung von Archivgut in kirchlichen Archiven, insbesondere zu den Arten der Benutzung, dem Antrag auf Benutzung, dem Belegexemplar, der persönlichen Einsichtnahme im Lesesaal, den Rechten und Pflichten der Nutzenden, der Anfertigung von Reproduktionen sowie der Ausleihe und Versendung von Archivgut,
2. die Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichen Unterlagen.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. April 2022

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 42 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“

Vom 30. April 2022

Die Landessynode hat nach Artikel 59 Abs. 2 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 21), mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt formuliert:

„Sie sichert ferner die Versorgung der in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Zweckverbänden und kirchlichen Stiftungen (andere Dienstherren).“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „von der Landeskirche bzw. den Vertragspartnern“ gestrichen.
3. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres zum Umfang der Absicherung nach Nummer 1 regelt die Stiftungssatzung.“
4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt formuliert:

„(3) Für jeden Haushaltszeitraum ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln, welche Deckungsrückstellung im Versorgungs- und Beihilfefinanzierungsvermögen zur Absicherung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist.“
 - b) Absatz 3 wird zu § 4 Abs. 4.
5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Erträge aus dem Versorgungs- und Beihilfevermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Verwendung für Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 so lange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis die nach § 4 Absatz 4 ermittelte Deckungsrückstellung erreicht ist. Die Erträge aus den beiden Stellenfinanzierungsvermögen sind nach Abzug der Verwaltungskosten diesem wieder zuzuführen, soweit sie nicht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 verwendet werden.“
6. § 3 Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
7. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Versorgungsabsicherung“ durch die Wörter „Absicherung von Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen“ ersetzt.
8. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a**Anbindung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Zweckverbände und kirchlichen Stiftungen**

- (1) Soweit andere Dienstherren öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründen, sind diese zur Absicherung der nicht anderweitig gedeckten Versorgung ihrer Bediensteten zur Beitragszahlung an die Versorgungsstiftung verpflichtet.
 - (2) Der Beitragssatz sowohl für die Versorgungssicherung als auch für die Beihilfen wird für jede abgesicherte Person durch einen von der Stiftung beauftragten Aktuar nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und regelmäßig überprüft. Die Festsetzung des Beitrags erfolgt durch Verwaltungsakt.
 - (3) Die Beitragspflicht für die Versorgungssicherung besteht für jede versicherte Person ab Dienstbeginn bis zum Ablauf des Monats, in dem diese in den Ruhestand tritt. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.
 - (4) Wechselt eine Person zu einem anderen Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes oder zur Landeskirche unter Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, verbleiben die aus den Beiträgen angesammelten Mittel in der Stiftung. Diese werden bei der Ermittlung und Festsetzung der Beitragshöhe berücksichtigt.
 - (5) Die Versorgungsstiftung erstattet dem anderen Dienstherrn bei Eintritt der Leistungspflicht die nach den landeskirchlichen Vorschriften der jeweiligen Person zustehenden Brutto-Versorgungsbezüge abzüglich der Leistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt und anderer auf die Versorgungsbezüge anzurechnenden Einkünfte sowie die Auslagen für die Beihilfeverpflichtungen nach den Vorschriften der Evangelischen Landeskirche. Die Leistungspflicht der Stiftung hinsichtlich der Versorgungszahlungen beginnt mit dem Eintritt der abgesicherten Person in den Ruhestand, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Beitragspflicht zur Stiftung gemäß Absatz 3 endet.
 - (6) Absatz 5 gilt entsprechend für die Versorgung von Hinterbliebenen, Vollwaisen und Halbwaisen.“
9. § 8 wird aufgehoben.
10. In § 10 Abs. 2 werden die Wörter „Evangelischer Oberkirchenrat“ ersetzt durch das Wort „Landeskirchenrat.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. April 2022

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 43

**Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen
Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz
Kooperationsräume – ErpG-KoR)**

Vom 29. April 2022

Die Landessynode hat gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 21) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Grundsatz der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden**

- (1) Dieses Erprobungsgesetz regelt die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Kooperationsräumen.
- (2) Zur strukturellen Umsetzung der Zusammenarbeit kommen folgende rechtliche Handlungsformen in Betracht:

1. die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde nach Artikel 24 GO;
2. die Bildung eines Gemeindeverbandes nach Artikel 107 GO;
3. die Einrichtung eines Vernetzungsraumes;
4. die Vereinbarung einer überparochialen Zusammenarbeit nach § 4 Dienstgruppen-RVO.

Die Vereinbarung einer überparochialen Zusammenarbeit ist mit einer Erklärung zu verbinden, in welchem zeitlichen Horizont diese Zusammenarbeit in eine verbindliche Handlungsform nach Nummern 1 bis 3 überführt werden soll.

§ 2

Kirchenbezirkliche Leitungsverantwortung

(1) Der Bezirkskirchenrat legt nach Anhörung der Bezirkssynode für alle Gemeinden des Kirchenbezirkes den jeweiligen Kooperationsraum fest, in dem die betreffenden Gemeinden eine der in § 1 genannten Handlungsformen umsetzen. Die Gemeinden sind verpflichtet, sich an der Konzeption der Zusammenarbeit im Sinn von § 1 konstruktiv zu beteiligen.

(2) Der Bezirkskirchenrat stellt im Zusammenwirken mit den Gemeinden die Präsenzen kirchlichen Handelns in den einzelnen Kooperationsräumen zusammenfassend dar. Hierbei sind insbesondere folgende Präsenzen zu berücksichtigen, soweit diese örtlich gegeben sind:

1. besondere Gottesdienstformate,
2. hervorgehobene Formen kirchenmusikalischer Angebote,
3. Kindertageseinrichtungen und Familienzentren,
4. Einrichtungen und Stellen der Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern,
5. Einrichtungen kirchlicher oder verbandlicher Jugendarbeit,
6. diakonische Einrichtungen,
7. das Wirken in den Schulen im Bereich des Religionsunterrichts, der Schulseelsorge und bei weiteren Angeboten,
8. kirchliche Träger von Bildungsarbeit mit Erwachsenen (Männer, Frauen, Familien u.a.),
9. Personalgemeinden und andere besondere Gemeindeformen,
10. Formate kirchlicher Präsenz im digitalen Raum,
11. weitere Orte der Präsenz von Kirche im öffentlichen Raum sowie ökumenische und kommunale Einrichtungen, in denen die Kirche aktiv ist.

Die Kirchengemeinden binden diese Präsenzen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit ein.

(3) Kirchenbezirke können im Hinblick auf mögliche zukünftige Strukturveränderungen in Zielvereinbarungen diese beschreiben und festlegen, wie im Hinblick darauf mit den Verpflichtungen nach § 1 umzugehen ist. Die Gemeinden sowie die Bezirkssynoden sind anzuhören. Die Zielvereinbarung ist von den Bezirkskirchenräten der beteiligten Kirchenbezirke zu beschließen. Der Beschluss der Bezirkskirchenräte bedarf der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(4) Mit der Beschlussfassung nach Absatz 3 treten je nach dem Inhalt der Erklärung folgende Wirkungen ein:

1. die Kirchenbezirke können in ihren Strukturplanungen auch die Kirchengemeinden des anderen Kirchenbezirkes einbeziehen;
2. Beschlussfassungen nach Absatz 1 sind von allen beteiligten Bezirkskirchenräten und Bezirkssynoden aufeinander abgestimmt zu treffen;
3. die in § 1 Abs. 2 genannten Handlungsformen können auch von Gemeinden verschiedener Kirchenbezirke eingegangen werden.

(5) Die Zusammenarbeit von Gemeinden über Kirchenbezirksgrenzen hinaus ist im Ausnahmefall nach Absätzen 3 und 4 auch möglich, wenn zukünftige Strukturveränderungen von Gemeinden oder Bezirken nicht geplant sind. In diesem Fall statuiert die Vereinbarung nach Absatz 3 eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Kirchenbezirken. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Näheres durch Rechtsverordnung regeln.

§ 3

Einrichtung und Regelung des Vernetzungsraums

(1) Ein Vernetzungsraum wird durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates eingerichtet. Die Rechtsverordnung trifft die für den Vernetzungsraum geltenden Regelungen. Der Bezirkskirchenrat ist vorher anzuhören.

(2) Vernetzungsräume sind Körperschaften des kirchlichen Rechts, in denen die beteiligten Kirchengemeinden zur Zusammenarbeit im Rahmen der Regelungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 verbunden sind.

(3) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 GO zu den in § 4 genannten Gegenständen allgemeine Vorschriften erlassen, die für alle Vernetzungsräume anzuwenden sind. Für Vernetzungsräume, die zum Zeitpunkt des Erlasses einer solchen Rechtsverordnung bereits eingerichtet sind, können Übergangsregelungen getroffen werden.

§ 4

Rechtliche Regelungen für Vernetzungsräume

(1) Im Vernetzungsraum koordiniert ein Vernetzungsrat die Zusammenarbeit der Gemeinden, begleitet die Dienstgruppe und nimmt die Aufgaben wahr, die die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 vorsieht. Der Vernetzungsrat bestimmt eine Person, die den Vorsitz führt und die die innerkirchliche rechtliche Vertretung des Vernetzungsraums übernimmt.

(2) Der Vernetzungsraum als Körperschaft des kirchlichen Rechts wird einer Kirchengemeinde des Vernetzungsraums als Rechtsträger zugeordnet, die die im Außenverhältnis erforderlichen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen vollzieht, die Verwaltungsgeschäfte führt und für die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen verantwortlich ist (verwaltende Kirchengemeinde). Die verwaltende Kirchengemeinde kann in ihrem Haushalt für diese Aufgabe einen gesonderten Haushaltstitel einrichten, gesonderte Konten einrichten und spezifische Rücklagen für diese Aufgabe bilden. Aufwendungen des Rechtsträgers für den Vernetzungsraum werden im Wege der Kostenteilung gemeinschaftlich von den beteiligten Kirchengemeinden getragen. Eine Umlage kann vorgesehen werden. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1, die von vorstehenden Regelungen Abweichungen vorsehen kann.

(3) Die Kosten der auf der Ebene des Vernetzungsraumes wahrgenommenen Aufgaben werden zwischen den beteiligten Gemeinden geteilt. Soweit kein anderer Verteilungsschlüssel vorgesehen wird, erfolgt die Verteilung der Kosten entsprechend dem Verhältnis des gemeindebezogenen Zuweisungsfaktors nach § 1 der Zuweisungsfaktorenverordnung.

(4) In der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 können insbesondere folgende weitere Regelungen getroffen werden:

1. Die Übertragung von Aufgaben der Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise der beteiligten Kirchengemeinden an den Vernetzungsrat zur eigenständigen Entscheidung. Aufgaben nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1 und 10 GO können nicht übertragen werden.
2. Die Zusammensetzung und Bildung des Vernetzungsrats. Soweit keine andere Regelung getroffen wird, ist § 32c LWG entsprechend anzuwenden.
3. Die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeindegliederarbeit, insbesondere in den Bereichen
 - a) der Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit,
 - b) der Seelsorge und des Besuchsdienstes,
 - c) der Zusammenarbeit bei Gottesdiensten und Kindergottesdiensten,
 - d) die Zusammenarbeit im Bereich der Kirchenmusik,
 - e) der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Veröffentlichung von Gemeindebriefen oder
 - f) unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungs- und Serviceamtes die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben.
4. Die Bestimmung der Zuständigkeit eines Pfarramts zur Übernahme der Aufgaben der gesamten Pfarramtsverwaltung für mehrere oder alle Gemeinden des Vernetzungsraumes nach den Regelungen des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes.
5. die Einbindung der bestehenden weiteren Präsenzen kirchlichen Handelns innerhalb und im Umfeld des Vernetzungsraumes.

§ 5

Stellen von Personen in landeskirchlicher Anstellung

(1) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung die Stellen landeskirchlicher Mitarbeitender, insbesondere der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone einem Vernetzungsraum zuordnen. Die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 kann bestimmen, in welchen im Leitungs- und Wahlgesetz genannten Gremien die betreffende Person mit welcher Rechtsstellung tätig ist.

- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer werden im Fall des Absatzes 1 auf eine Stelle im Vernetzungsraum berufen. Die Stelle im Vernetzungsraum gilt, soweit nicht bei der Berufung ausdrücklich anderes bestimmt ist, im Hinblick auf anderweitige rechtliche Regelungen als Gemeindepfarrstelle.
- (3) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung die in Absatz 1 genannten Stellen auch Gemeindeverbänden nach Artikel 107 GO zuordnen. In diesem Fall sind Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Der Evangelische Oberkirchenrat regelt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Gemeindeverbandes die in Absatz 2 Satz 3 genannten Fragestellungen.
- (4) Im Fall einer Zuordnung von Stellen nach den Absätzen 1 und 3 werden, soweit nicht vom Evangelischen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats anderes vorgesehen wird, die bei Gemeindepfarrstellen dem Ältestenkreis zustehenden Rechte hinsichtlich der Dienstverhältnisse von dem zuständigen Organ des Vernetzungsraums oder des Gemeindeverbandes wahrgenommen. Der Evangelische Oberkirchenrat legt mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats fest, ob eine Dienstwohnungspflicht besteht und durch welche Gemeinde diese verwirklicht wird. Weiterhin wird vom Evangelischen Oberkirchenrat in entsprechender Anwendung des Religionsunterrichtsgesetzes ein Pflichtdeputat für den Religionsunterricht festgelegt, das sich in der Regel an der durchschnittlichen Gemeindegliederzahl der beteiligten Gemeinden orientiert; dabei soll die bisherige Gesamtsumme der den Gemeindepfarrstellen zugeordneten Religionsunterrichtsdeputate nicht unterschritten werden.
- (5) Die Berufung und Stellenbesetzung oder die Einsatzverfügung endet im Fall der Zuordnung nach den Absätzen 1 oder 3 mit Außerkrafttreten dieses Erprobungsgesetzes. Soweit es nicht zu einer Verstetigung der Möglichkeit des Einsatzes nach Absätzen 1 und 3 kommt, ist eine Übergangsregelung zu treffen oder die Person ist auf eine Gemeindepfarrstelle zu versetzen oder es ist ein gemeindlicher Einsatz zuzuweisen. Die Anliegen der Person sind in diesem Rahmen besonders zu berücksichtigen. Mit den betreffenden Personen können Verwaltungsvereinbarungen zur künftigen Handhabung getroffen werden.
- (6) Stellen, die nach den Absätzen 1 und 3 zugeordnet werden, sind im landeskirchlichen Haushaltsplan dem gemeindlichen Stellenpool zugeordnet.
- (7) Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung weitere Regelungen treffen und dabei auch von den vorstehenden Absätzen abweichen.

§ 6

Dienstgruppe

Die in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft stehenden Personen, die in einem Vernetzungsraum oder einem Gemeindeverband eingesetzt sind oder deren Zuständigkeit sich zumindest teilweise auf einzelne oder alle Gemeinden des Kooperationsraums bezieht, bilden eine Dienstgruppe. Die Regelungen der Rechtsverordnung zur Zusammenarbeit in Dienstgruppen sind entsprechend anzuwenden. Kirchliche Amtshandlungen in den Gemeinden des Vernetzungsraumes oder Gemeindeverbandes bedürfen, wenn sie von einem Mitglied der Dienstgruppe wahrgenommen werden, keiner Dimissoriale. Die Mitglieder der Dienstgruppe regeln untereinander die Vertretung für die Aufgaben, die im Rahmen des Vernetzungsraumes wahrzunehmen sind, sowie für die Dienste, die auf der Ebene der beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 7

Stadtkirchenbezirke

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung die Anwendung dieses Gesetzes für Stadtkirchenbezirke regeln, soweit dies aufgrund der Verhältnisse der Stadtkirchenbezirke erforderlich ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Kooperationsräume nach § 2 Abs. 1 thematisch eingerichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Es tritt gemäß Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 GO zum 30. April 2028 außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 2022

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Rechtsverordnungen

Nr. 44

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 10. Mai 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 96 Abs. 2 Nr. 1 Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2018 (GVBL. 2019, S.3) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. Dezember 2014 (GVBl. 2015, S. 14), geändert am 21. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 9, S. 34) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Im Fall von Satz 2 wird die Überschreitung des Honorarsatzes im Rahmen der Voraussetzungen von § 2 in Fällen der Tätigkeitsgruppe III von der jeweiligen Bezirkskantorin oder dem jeweiligen Bezirkskantor genehmigt. Soweit die Überschreitung des Honorarsatzes auf Veranlassung dieser Personen in Betracht genommen wird, erfolgt die Genehmigung durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Mai 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 45

Rechtsverordnung zur Festlegung von Klassifizierungsquoten für Liegenschaften nach dem Ressourcensteuergesetz (Liegenschaftsklassifizierungs-RVO - LKlass-RVO)

Vom 18. Mai 2022

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz - RS-KB-G) vom 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 22) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Gegenstand der Klassifizierung

(1) Der Klassifizierung nach § 2 unterliegen Gemeindehausflächen (§ 9 Abs. 1 RS-KB-G) sowie Kirchengebäude und Sakralbauten.

(2) Für die Zuordnung zu Klassifizierungsquoten wird auf das gesamte Gebäude und nicht auf Flächenanteile abgestellt. Die Zahl der Gemeindehäuser, Kirchengebäude und Sakralbauten wird für die Klassifizierung im jeweiligen Kirchenbezirk addiert.

(3) Bei einer Mischnutzung innerhalb der in Absatz 1 genannten Gebäudearten wird die Zuordnung zu dem Gebäudetyp vom Evangelischen Oberkirchenrat nach dem Schwerpunkt der Nutzung des Gebäudes unter Berücksichtigung der Gebäudeunterhaltungskosten im Einzelfall festgelegt.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für einzelne Gebäude, bei denen neben einer der in Absatz 1 genannten Nutzungen eine davon nicht trennbare Mischnutzung mit anderen Gebäudetypen vorliegt vorsehen, dass diese Gebäude bei der Klassifizierung nach dieser Rechtsverordnung nicht berücksichtigt werden. Inwieweit für diese Gebäude eine zentrale Bauförderung erfolgt, wird gesondert geregelt.

(5) Die Verteilung der nach § 2 festzulegenden Zahl der Gebäude auf die Gebäudetypen Gemeindehaus oder Kirchengebäude und Sakralbauten obliegt dem Bezirkskirchenrat; die Zahl beider Gebäudetypen wird für die Klassifizierung addiert.

§ 2

Klassifizierung

(1) Durch den Bezirkskirchenrat wird die nach § 3 ermittelte Zahl von Gebäuden entsprechend der Absätze 2 und 3 klassifiziert.

(2) Bei Gemeindehäusern erfolgt

1. die Zuordnung zu Kategorie A nach § 9 Abs. 2 RS-KB-G mit der Rechtsfolge einer zentralen Bauförderung nach den Bauförderrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung oder
2. die Zuordnung zu Kategorie C nach § 9 Abs. 2 RS-KB-G mit der Rechtsfolge, dass für diese Gebäude, soweit diese im Bestand der Kirchengemeinde gehalten werden, keine zentralen Baufördermittel bei Baumaßnahmen gewährt werden können (§ 10 Abs. 3 RS-KB-G).

(3) Bei Kirchengebäuden und Sakralbauten erfolgt

1. die Zuordnung zu Kategorie A nach § 12 Abs. 1 RS-KB-G mit der Rechtsfolge einer zentralen Bauförderung nach den Bauförderrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung oder
2. die Zuordnung zu Kategorie D nach § 12 Abs. 1 RS-KB-G mit der Rechtsfolge, dass für diese Gebäude, soweit diese im Bestand der Kirchengemeinde gehalten werden, keine zentralen Baufördermittel mehr bei Baumaßnahmen gewährt werden können (§ 12 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 RS-KB-G).

§ 3

Quotenermittlung

(1) Für die konkrete Ermittlung der Zahl der einer Kategorie zuzuordnenden Gebäude wird auf den zum 1. Januar 2015 vorhandenen Gebäudebestand der Gebäude nach § 1 im Kirchenbezirk abgestellt.

(2) Von der Zahl der insgesamt vorhandenen Gebäude sind 30 Prozent der Gebäude den Kategorien nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 3 Nr. 2 zuzuordnen. Bei der Ermittlung der Zahl erfolgt eine kaufmännische Rundung. Vom Bestand nach Absatz 1 werden die Gebäude abgezogen, die zum 1. Januar 2015 bereits veräußert waren; unabhängig von der Grundbucheintragung ist auf die notarielle Vereinbarung abzustellen.

(3) Für die Feststellung der Zahl der Gebäude, die den Kategorien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 3 Nr. 1 zuzuordnen sind, wird in drei Berechnungen nach Absatz 4 eine Zahl ermittelt und von diesen drei Zahlenwerten das arithmetische Mittel mit kaufmännischer Rundung gebildet.

(4) Die Berechnungen zur Ermittlung der Zahl nach Absatz 3 sind:

1. 30 Prozent der Anzahl aller Gebäude nach § 1 Abs. 1. Hierbei wird auf die zum 1. Januar 2015 vorhandene Gebäudezahl abgestellt. Hinzugerechnet werden die bis zum 31. Dezember 2021 hinzugekommenen Gebäude sowie die zu diesem Zeitpunkt bereits vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Gebäudezugänge.
2. Die Zahl der Gebäude nach § 1 Abs. 1 nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl. Hierzu wird die Gemeindegliederzahl des Kirchenbezirks in ein Verhältnis zur Gemeindegliederzahl der Landeskirche gesetzt und hieraus ein Sollwert der Gebäude nach § 1 Abs. 1 des Kirchenbezirks bestimmt, von dem 30 Prozent eingerechnet werden. Für die Gemeindegliederzahl ist auf den 31.12.2020 abzustellen.
3. Die Zahl der Gebäude nach § 1 Abs. 1 nach der Fläche des Kirchenbezirks. Hierzu wird die Fläche des Kirchenbezirks in ein Verhältnis zur Fläche der Landeskirche gesetzt und hieraus ein Sollwert der Gebäude nach § 1 Abs. 1 des Kirchenbezirks bestimmt, von dem 30 Prozent eingerechnet werden. Für die Fläche ist auf den 31.12.2020 abzustellen.

Für die Berechnung nach Absatz 3 werden die nach Nummer 1 bis 3 ermittelten Zahlen kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

§ 4

Baulastgebäude

Zu der nach § 3 Abs. 3 ermittelten Zahl wird die Zahl der Gebäude nach § 1 Abs. 1 im Kirchenbezirk addiert, für die zumindest zu 70 Prozent eine Baulast Dritter besteht. Ob eine Baulast in Höhe von 70 Prozent beim betreffenden Gebäude vorliegt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf Basis der Baulastbeschriebe in einer wertenden Betrachtung nach den zu erwartenden Bau- und Unterhaltungskosten.

§ 5

Zeitvorgabe

Der Bezirkskirchenrat benennt an den Evangelischen Oberkirchenrat die nach § 2 zu klassifizierenden Gebäude bis zum 31.12.2023 in einem Umfang von mindestens 75 Prozent, wobei für die Zahl abzurunden ist. Bis zum 31.12.2025 ist die Klassifizierung in vollem Umfang durchzuführen.

§ 6

Bauwiederherstellungswerte als Korrekturfaktor

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt für jedes einzelne Gebäude einen Bauwiederherstellungswert nach landeskirchenweit einheitlichen, beruflich fundierten Maßstäben fest. Die Parameter zur Ermittlung des Bauwiederherstellungswertes werden vom Evangelischen Oberkirchenrat nach beruflichen Kriterien auf Basis der Daten des Liegenschaftsprojekts festgelegt.

(2) Die Zahl der für den Kirchenbezirk nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 3 Nr. 1 klassifizierten Gebäude wird mit dem durchschnittlichen Bauwiederherstellungswert aller Gebäude nach § 1 im jeweiligen Kirchenbezirk multipliziert und ergibt den kirchenbezirklichen Grenzwert. Dieser wird vom Evangelischen Oberkirchenrat für den jeweiligen Kirchenbezirk festgestellt.

(3) Die Summe der Bauwiederherstellungswerte aller nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Abs. 3 Nr. 1 klassifizierten Gebäude darf den kirchenbezirklichen Grenzwert nicht überschreiten.

§ 7

Vollzugsregelungen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat legt den Bezirkskirchenräten zum Zweck der Anhörung eine Listung der Gebäude, die nach dieser Rechtsverordnung zu klassifizieren sind, vor und teilt hierbei den auf das jeweilige Gebäude entfallenden Bauwiederherstellungswert mit. Die Bezirkskirchenräte geben in einer vom Evangelischen Oberkirchenrat festzulegenden Frist hinsichtlich des Datenbestandes eine Rückmeldung.

(2) Nach Eingang der Rückmeldung der Bezirkskirchenräte stellt der Evangelische Oberkirchenrat für den betreffenden Kirchenbezirk den Datenbestand für die Anwendung dieser Rechtsverordnung verbindlich durch Bescheid fest. Weiterhin legt er im Bescheid die Zahl der nach § 2 zu klassifizierenden Gebäude für den jeweiligen Kirchenbezirk sowie den kirchenbezirklichen Grenzwert des Bauwiederherstellungswertes fest.

§ 8

Gemeindehausflächenpläne

(1) Gemeindehausflächenpläne nach § 11 RS-KB-G werden ab Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung nicht mehr aufgestellt oder fortgeschrieben. Die vorhandenen Gemeindehausflächenpläne können als Ausgangspunkt für die kirchenbezirklichen Entscheidungen nach dem Ressourcensteuergesetz herangezogen werden. Kirchengemeinden können aus den Festlegungen in den Gemeindehausflächenplänen für die Klassifizierung keine Ansprüche ableiten.

(2) Die weiteren Rechtsfolgen der bestehenden Gemeindehausflächenpläne werden an anderer Stelle geregelt.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Ist beabsichtigt, eine Kirchengemeinde vor dem 31. Dezember 2023 von einem Kirchenbezirk in einen anderen umzugliedern, kann auf Antrag der beteiligten Bezirkskirchenräte, der bis zum 31. Dezember 2022 von beiden Kirchenbezirken einvernehmlich zu stellen ist, vom Evangelischen Oberkirchenrat entschieden werden, die Berechnungen nach dieser Rechtsverordnung so vorzunehmen, als wäre die Umgliederung der Kirchengemeinde bereits erfolgt. In diesem Fall trifft die Entscheidung zur Klassifizierung der Gebäude der umzugliedernden Gemeinde der Bezirkskirchenrat des aufnehmenden Kirchenbezirks.

(2) Wird der Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt und ist eine bevorstehende Umgliederung einer Kirchengemeinde vor dem 31. Dezember 2025 absehbar, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der beteiligten Bezirkskirchenräte vorsehen, dass die Entscheidung zur Klassifizierung der Gebäude der umzugliedernden Kirchengemeinde vom Bezirkskirchenrat des aufnehmenden Kirchenbezirks zu treffen ist. Hierbei zählen die klassifizierenden Gebäude der umzugliedernden Kirchengemeinde bei der Zahl der Gebäude des aufnehmenden Kirchenbezirks; die Berechnungen nach § 3 werden nicht erneut durchgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Mai 2022

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Ordnungen

Nr. 46 Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat der Abteilung Missionarische Dienste und Änderung der Ordnung der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 17. Mai 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 GO folgende Ordnung:

Artikel 1

Aufhebung der Ordnung für den Beirat der Abteilung Missionarische Dienste

Die Ordnung für den Beirat der Abteilung Missionarische Dienste vom 20. August 2014 (GVBl. S. 286) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Ordnung der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Ordnung der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (GBOEO) vom 4. August 2009 (GVBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Mai 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat
Uta Henke
Oberkirchenrätin

Nr. 47 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 29. April 2022

Die Landessynode hat nach Artikel 69 Abs. 2 Grundordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Geschäftsordnung Landessynode – GeschOLS) vom 23. April 2005 (GVBl. S. 77), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird das Versprechen nach dem Doppelpunkt wie folgt formuliert:
„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten, die Ordnungen der Landeskirche zu wahren und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“
2. In § 17 Nr. 2a werden nach dem Wort „Eingaben“ die Wörter „des Vorstands“ eingefügt und die Wörter „§ 5 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt durch die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 6“.
3. In § 17 wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:
„2b Eingaben des Gesamtausschusses nach § 54a Mitarbeitendenvertretungsgesetz, soweit Fragen des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes oder darauf basierende Rechtsregelungen und -bereiche betroffen sind. Diese Eingaben sind über den Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.“
4. In der Anlage zu § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Ladenburg-Weinheim“ ersetzt durch die Wörter „Neckar-Bergstraße“.
5. In der Anlage zu § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Pforzheim-Land“ ersetzt durch die Wörter „Badischer Enzkreis“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. April 2022

Der Präsident der Landessynode

Axel Wermke

Durchführungsbestimmungen

Nr. 48 Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvertretungsgesetz (DB Pfarrvertretungsgesetz - DB PftertrG)

Vom 31. Mai 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvertretungsgesetz:

§ 1

Auslage Wählerlisten

(1) Für die Wahl der Bezirkspfarrvertretungen nach § 10 PfVertrG ist das Verzeichnis mit Namen der wahlberechtigten Personen und das Verzeichnis mit Namen der wählbaren Personen mindestens vier bis maximal acht Wochen zur Einsicht durch alle Wahlberechtigten im Dekanat oder im Schuldekanat auszulegen. Die Auslegung kann in der Form erfolgen, dass ein passwortgeschützter digitaler Zugang eröffnet oder die Liste auf Anforderung digital zur Verfügung gestellt wird. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Die Wahlberechtigten werden mit dem Wahlausschreiben über die Termine informiert.

(2) Für die Wahl der Pfarrvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Evangelischen Oberkirchenrat nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 PfVertrG ist das Verzeichnis mit Namen der wahlberechtigten Personen und das Verzeichnis mit Namen der wählbaren Personen mindestens vier bis maximal acht Wochen zur Einsicht durch alle Wahlberechtigten im Evangelischen Oberkirchenrat auszulegen und digital zur Verfügung zu stellen. Der Ort der Einsichtnahme im Evangelischen Oberkirchenrat ist mit der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Die Einsichtnahme endet spätestens zwei Wochen vor Versand der Wahlunterlagen.

(3) Die Verzeichnisse nach Absatz 1 werden zu Beginn der Auslegung dem Evangelischen Oberkirchenrat übermittelt. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Verzeichnisse unter Einbeziehung der Pfarrvertretung prüfen und Rückmeldungen für etwaige Fehler geben.

(4) Das Dekanat oder Schuldekanat korrigiert auf begründete Hinweise nach der Einsichtnahme die betreffenden Verzeichnisse nach Absatz 1. Für die Verzeichnisse nach Absatz 2 erfolgt eine erforderliche Korrektur durch die für die Durchführung des Wahlverfahrens zuständige Stelle.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2022 in Kraft.

(2) Diese Durchführungsbestimmungen gelten nicht für Wahlverfahren nach § 10 PfVertrG, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen begonnen wurden.

Karlsruhe, den 31. Mai 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Richtlinien

Nr. 49

Richtlinien zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung

Vom 10. Mai 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung (Förderrichtlinien CO₂-Minderungsprogramm – FÖRL-CO₂)

Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nicht netzgebundene Flüssiggasheizungen“ durch das Wort „Gasheizungen“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 wird gewährt für ungedämmte Geschossdecken von beheizten zu unbeheizten Räumen, mithin obersten Geschossdecken und Kellerdecken, sofern hierdurch eine Unterschreitung des U-Wertes nach Anlage 7 und den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der jeweils geltenden Fassung um 20 Prozent erreicht wird.“

3. In § 3 Abs. 3 werden nach dem Wort „Energiegutachter“ die Wörter „oder ein valider Heizvariantenvergleich durch einen Fachingenieur“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ und werden die Wörter „100 Prozent der Mehrkosten, die im Vergleich zu einer sowieso notwendigen Sanierung der Heizungsanlage entstehen“ durch die Wörter „40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Mai 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Mai 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Martin Wollinsky

Oberkirchenrat

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

117

Ausgabe 8

Karlsruhe, 03. August 2022

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 50 – Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragszuschuss-RVO - BZ-KV-RVO).....	118
Nr. 51 – Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung.....	118

Rechtsverordnungen

Nr. 50

Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragszuschuss-RVO - BZ-KV-RVO)

Vom 14. Juni 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 2b Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 38, S. 95) folgende Rechtsverordnung:

§1

(1) Der Beitragszuschuss für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beihilfeberechtigte nach § 2b des Beihilfegesetzes wird aufgrund der nachstehenden Absätze errechnet. Die Rechengrößen können neu festgelegt werden, wenn sich die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung oder die Beitragsbemessungsgrenze wesentlich und erheblich ändern.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind nur zuschussberechtigt, wenn sie in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche standen.

(3) Der Berechnung des Beitragszuschusses liegen die jeweiligen monatlichen Brutto-Dienstbezüge (Steuerbrutto) zugrunde. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger berechnet sich der Beitragszuschuss aus den jeweiligen monatlichen Brutto-Versorgungsbezügen, die sich nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ergeben.

(4) Als Beitragssatz wird auf den ermäßigten Beitragssatz und den Zusatzbeitrag der für den Dienstsitz des Evangelischen Oberkirchenrates zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse (Karlsruhe) abgestellt, der am 1. Januar 2022 Geltung hat. Der Beitragssatz der Pflegeversicherung wird nicht berücksichtigt.

(5) Der Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung beträgt höchstens 370 Euro im Monat.

(6) Der Antrag auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag wird wirksam zum Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen ist. Der Zuschuss wird längstens für ein Jahr rückwirkend gezahlt, jedoch nicht über den Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses hinaus.

§2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juni 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 51

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

Vom 29. Juni 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 18 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz - RS-KB-G) vom 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 22) folgende Rechtsverordnung:

§1

Aufhebung der Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung

Die Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung (Liegenschaftsplanung-RVO – LPlan-RVO) vom 22. Juni 2016 (GVBl. S. 152) wird aufgehoben.

§2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juni 2022

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

121

Ausgabe 9

Karlsruhe, 07. September 2022

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 52 – Änderung der Anlage der Honorare-RVO vom 13. November 2018.....	122
Nr. 53 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung.....	122
Ordnungen	
Nr. 54 – Ordnung zur Änderung der GeschO-ARK.....	124
Richtlinien	
Nr. 55 – Richtlinien zur Bewilligung einer Kostenbeteiligung aus Fürsorgegründen für externe Beistandsleistungen - Fürsorgerichtlinien - FürRL.....	124

Rechtsverordnungen

Nr. 52

Änderung der Anlage der Honorare-RVO vom 13. November 2018

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Beschluss vom 12. Juli 2022 die Anlage nach § 3 Abs. 1 HonorareRVO vom 13. November 2018 (GVBl. 2019, S. 48), zuletzt geändert mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 9, S. 34), mit Wirkung zum 1. September 2022 wie folgt geändert:

1. In Zeile VII.1. wird jeweils „45 €“ ersetzt durch „50 €“.
2. In Zeile VII.2. wird jeweils „35 €“ ersetzt durch „40 €“.
3. In Zeile VII.3. wird jeweils „45 €“ ersetzt durch „50 €“.
4. In Zeile VII.6. wird jeweils „42 €“ ersetzt durch „45 €“.
5. In Zeile X.1. wird jeweils „35 €“ ersetzt durch „40 €“.

Nr. 53

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung

Vom 27. Juli 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 22 Abs. 5 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96), folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung

Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung (Gemeindeversammlungsrechtsverordnung - GemVers-RVO) vom 19. September 2013 (GVBl. S. 262), geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 werden aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) In der Gemeindeversammlung erhalten die Gemeindeglieder zumindest einmal jährlich Gelegenheit, folgendes zu beraten:

 1. den Jahresbericht des Ältestenkreises über wesentliche Punkte der Arbeit des Ältestenkreises im vergangenen Jahr,
 2. die Gestaltung der Gemeindearbeit und der gemeindlichen Arbeitsformen,
 3. Fragen des Gemeindeaufbaus und der Ziele der Gemeindearbeit.Einmal jährlich soll der Ältestenkreis die Gemeindeglieder
 1. über die Maßnahmen und Vorgaben des Kirchenbezirks im Rahmen der Umsetzung des Ressourcensteuergesetzes und
 2. über die Gestaltung der Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden sowie im Kooperationsraum informieren.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis darüber hinaus insbesondere

 1. vor der Ausschreibung einer Pfarrstelle durch die Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde,

2. vor der Abgabe einer Stellungnahme des Ältestenkreises zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates zur Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung oder örtlichen Abgrenzung der Pfarrgemeinde nach Artikel 15 GO,
 3. vor der Abgabe einer Stellungnahme des Ältestenkreises zur Entscheidung des Bezirkskirchenrates über das Kirchengebäude oder den Sakralraum nach § 12 Abs. 2 RS-KB-G,
 4. vor Grundsatzentscheidungen des Kirchengemeinderates über Baumaßnahmen in der Pfarrgemeinde mit einem geplanten Gesamtaufwand von über 100.000 Euro, soweit die betreffende Baumaßnahme nicht bereits in einer Gemeindeversammlung zu einem früheren Zeitpunkt erörtert wurde,
 5. vor der Beschlussfassung des Kirchengemeinderates über die Veräußerung oder Entwidmung kirchlicher Gebäude, die durch die Pfarrgemeinde genutzt werden und
 6. vor der Beschlussfassung über die Namensgebung der Pfarrgemeinde.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bis zur Wahl führt die Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises unbeschadet von Absatz 3 den Vorsitz, insbesondere zur Einberufung einer Gemeindeversammlung.“
 4. In § 3 Abs. 5 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 LWG“ durch die Wörter „§ 6 Satz 2 Nummern 1, 2, 5 und 7 LWG“ ersetzt.
 5. § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Dies gilt auch, wenn eigene Gemeindeversammlungen in einem Predigtbezirk (§ 1 Abs. 2) durchgeführt werden. Im Falle einer Gemeindeversammlung mehrerer Pfarrgemeinden (§ 1 Abs. 3) wird die Gemeindeversammlung durch die Vorsitzenden der Gemeindeversammlungen der betreffenden Pfarrgemeinden gemeinsam einberufen.“
 6. In § 4 Abs. 2 wird die Klammer „(Artikel 22 Abs. 3 S. 2 GO)“ durch die Klammer „(Artikel 22 Abs. 3 Satz 2 GO)“ ersetzt.
 7. In § 4 Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 8. In § 4 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die wesentlichen Besprechungsgegenstände sollen bekanntgegeben werden.“
 9. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Klammer „(Artikel 22 Abs. 3 S. 2 GO)“ wird durch die Klammer „(Artikel 22 Abs. 3 Satz 3 GO)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 10. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Artikel 108 GO“ durch die Wörter „Artikel 108 Abs. 1 Nummern 2 bis 5 und Absatz 2 GO“ ersetzt.
 11. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 12. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juli 2022

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Ordnungen

Nr. 54 Ordnung zur Änderung der GeschO-ARK

Vom 20. Juli 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt gemäß Artikel 2, § 6 Abs. 8 und 10 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum ArbeitsrechtsregelungsgrundsätzeGesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Änderung der Geschäftsordnung:

Artikel 1 Änderung der GeschO-ARK

Die GeschO-ARK vom 4. Dezember 2019 (GVBl. 2020, S. 35) wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Sitzungsformat

- (1) Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission finden in Präsenz oder digital statt.
- (2) Vollkommissionssitzungen tagen präsent.
- (3) Unterkommissionen, Arbeitsgruppen und Vorbereitungsberatungen im Sinne von § 2 tagen digital.
- (4) Der Wechsel eines festgelegten Sitzungsformats bedarf eines Beschlusses der jeweiligen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juni 2022

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Wolfgang Lenssen

Richtlinien

Nr. 55 Richtlinien zur Bewilligung einer Kostenbeteiligung aus Fürsorgegründen für externe Beistandsleistungen - Fürsorgerichtlinien - FürRL

Vom 26. Juli 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

Präambel

Mit den Regelungen dieser Richtlinie nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden aus dem tragenden Grund der Fürsorge, soweit es um eine Kostenbeteiligung für externe Beistandsleistungen geht, ihre Verantwortung gegenüber hauptberuflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie gegenüber Dritten wahr, die einen Beistand

benötigen, um ein Interesse an transparenter Aufklärung oder an Verteidigung wahrnehmen zu können oder die eine sonstige externe Beistandsleistung benötigen.

Abschnitt 1 **Zwecksetzung, Anwendungsfälle, allgemeine Voraussetzungen**

§ 1 **Zwecksetzung**

(1) Diese Richtlinien regeln eine Beteiligung an den Kosten externer professioneller Beistandsleistung für Dritte oder hauptberuflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeitende, in Fällen

1. der Aufklärung bestimmter Sachverhalte (Aufklärungsinteresse),
2. der Begleitung betroffener Zeugen in kirchlichen Disziplinarverfahren nach den Regelungen des Disziplinalgesetzes der EKD (Beistandsinteresse),
3. der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen (Verteidigungsinteresse) oder
4. der sonstigen Unterstützung der Person in Situationen, die eine externe professionelle Unterstützung erforderlich machen (Unterstützungsinteresse).

(2) Diese Richtlinien betreffen insbesondere die Kostenbeteiligung an den Aufwendungen für die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Psychologinnen und Psychologen, sonstigen beratenden Berufen, die individuelle Unterstützung oder Beistand gewähren.

§ 2 **Anwendungsfälle, Voraussetzungen**

(1) Diese Richtlinien regeln eine Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden an den Kosten einer externen professionellen Beistandsleistung in folgenden Fällen:

1. Aufklärung von Sachverhalten kirchlichen Handelns bei denen in Rechte Dritter eingegriffen worden sein könnte;
2. Begleitung durch einen Zeugenbeistand in kirchlichen Disziplinarverfahren (§ 33 Abs. 4 und § 33a Abs. 3 Disziplinalgesetz der EKD);
3. für hauptberuflich tätige oder ehrenamtlich tätige Personen, soweit der zugrundeliegende Sachverhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeit oder des Ehrenamtes steht, bei
 - a) der Verteidigung in Fällen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren,
 - b) der Geltendmachung oder Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche,
4. der sonstig für Personen erforderlichen professionellen Beistandsleistung.

Satz 1 Nr. 3 gilt auch für Personen, die bereits im Ruhestand stehen. Eine Kostenbeteiligung kann auch in Fällen erfolgen, die den vorstehend genannten Fällen vergleichbar sind.

(2) Eine Kostenbeteiligung soll nur erfolgen, wenn diese im konkreten Einzelfall unter Würdigung aller Umstände des Sachverhalts

1. aufgrund des dargelegten Sachverhaltes geboten ist,
2. unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse angemessen ist und
3. der betroffenen Person die Tragung der Kosten aus eigenen Mitteln im konkreten Fall nicht zumutbar ist.

(3) Die Angemessenheit nach Absatz 2 Nr. 2 kann insbesondere fehlen, wenn die Person die Sachlage, die die Beistandsleistung erforderlich macht, durch eigenes sorgfaltswidriges Verhalten vorwerfbar verursacht hat. Weiterhin fehlt die Angemessenheit, wenn das Vorgehen der Person als nicht nachvollziehbar oder missbräuchlich erscheint.

(4) Ein Fall nach Absatz 1 Nr. 2 kann auch vorliegen, wenn das Handeln eines unter kirchlicher Aufsicht stehenden Rechtsträgers zu klären ist. Bei der Abwägung nach Absatz 2 sind die Interessen des kirchlichen Rechtsträgers besonders zu berücksichtigen.

(5) Auf die Zusage einer Kostenbeteiligung besteht kein Rechtsanspruch. Ansprüche auf Kostenbeteiligung oder Kostenübernahme aus anderen rechtlichen Gründen bleiben unberührt. Die Zusage der Kostenbeteiligung steht unter dem Vorbehalt, dass haushaltsrechtlich die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

(6) Soweit für die betreffende Unterstützungsleistung andere Kostenträger eintreten oder ein Kostenersatz von dritter Seite zu erlangen ist, kommt eine Kostenbeteiligung nach dieser Richtlinie in der Regel nicht in Betracht. Eine doppelte Erstattung der Kosten ist durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Bewilligung zu vermeiden.

(7) Leistungen zum Ausgleich von Schäden, Schmerzensgeld oder sonstige kompensierende Leistungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien. Anderweitige Regelungen bleiben unberührt.

(8) Personen, die hauptberuflich in Kirchengemeinden oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger angestellt sind, oder die ehrenamtlich für einen solchen Rechtsträger tätig sind, können nach § 10 vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger eine Kostenbeteiligung erhalten. Die Landeskirche kann in diesem Fall Vorschüsse auf die Leistung des kirchlichen Rechtsträgers gewähren oder Leistungen nach diesen Richtlinien gewähren, wenn hierfür ein landeskirchliches Interesse besteht.

(9) Mit der Zusage der Kostenbeteiligung ist keinerlei rechtliche oder tatsächliche inhaltliche vorweggenommene Würdigung des zugrundeliegenden Sachverhaltes verbunden. Soweit eine Eintrittspflicht einer Versicherung in Betracht kommt, ist dies im Rahmen der Bewilligung von Kostenbeiträgen besonders zu beachten.

Abschnitt 2 **Allgemeine Verfahrensregelungen**

§ 3 **Bewilligung**

Zur Entscheidung über die Beistandsleistung richtet der Evangelische Oberkirchenrat einen unabhängigen Ausschuss ein. Dieser würdigt alle Umstände des Sachverhaltes und entscheidet nach freiem Ermessen im Benehmen mit der Landesbischöfin oder dem Landesbischof über die Bewilligung, die Höhe sowie die rechtliche Abwicklung der Beistandsleistung. Der Ausschuss berichtet in geeigneten Fällen dem Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 4 **Antrag, Abwicklung**

(1) Die Zusage der Kostenbeteiligung erfolgt in der Regel auf Antrag. Anregungen für eine Kostenbeteiligung für erforderliche Beistandsleistungen können dem Evangelischen Oberkirchenrat auch von einer eingerichteten unabhängigen Ansprechstelle für Opfer sexueller Grenzverletzung gegeben werden.

(2) Auf Anforderung sind alle Nachweise und Unterlagen vorzulegen, die für die Beurteilung der Kostenzusage oder die Abwicklung einer Kostenzusage erforderlich sind. Dies sind insbesondere

1. mit dem Antrag eine Darstellung des Sachverhalts, aufgrund dessen die externen Aufwendungen erforderlich wurden oder werden,
2. mit dem Antrag eine Benennung der Art der externen Aufwendungen sowie hierfür bereits abgeschlossene vertragliche Vereinbarungen einschließlich etwaiger Honorarvereinbarungen,
3. zur Abwicklung Nachweise der getätigten Aufwendungen durch Vorlage der Abrechnungen (Vorschussrechnungen sowie Abschlussrechnungen).

(3) Die Kostenbeteiligung kann erfolgen:

1. Aufgrund einer Zusage und Abrechnung nach Nachweis der getätigten Aufwendungen,
2. durch Bewilligung eines einmaligen Kostenbeitrages,
3. auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung, die einen Kostenvorschuss und in bestimmten Fällen eine Rückzahlung des Kostenvorschusses vorsieht,
4. auf Basis einer Darlehensvereinbarung, wobei eine ratenweise Rückzahlung vorgesehen werden kann oder
5. durch Leistung einer Vorschusszahlung auf Entgelt oder Bezüge für kirchliche Mitarbeitende.

(4) Die Kostenbeteiligung kann der Höhe nach oder auf einen Anteil der Aufwendungen begrenzt werden.

(5) Im Rahmen der Bewilligung wird die Frage einer Sozialversicherungspflicht oder Einkommensteuerpflicht geprüft. Soweit eine Kostenbeteiligung der Sozialversicherungspflicht unterliegt, kann dies in besonderen Ausnahmefällen bei der Festlegung der Höhe der Beistandsleistung berücksichtigt werden.

(6) Erfolgt die Kostenbeteiligung durch Bewilligung eines Darlehens, kann nach Abschluss der Angelegenheit auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet werden, wenn dies nach dem gesamten Verlauf der Sache angemessen erscheint oder die Rückzahlung des Darlehens nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der begünstigten Person als nicht zumutbar erscheint.

§ 5 **Zeitpunkt der Geltendmachung**

(1) Die Kostenbeteiligung setzt in der Regel voraus, dass der Antrag gestellt wird, bevor die Aufwendungen erfolgen oder ausgelöst werden.

(2) Im Fall einer Beistandsleistung soll das Vorgehen der Person zwischen der Person und dem Evangelischen Oberkirchenrat abgestimmt werden, wenn dies nicht aufgrund der Natur des Sachverhaltes nicht angemessen ist. Folgt die Person in diesem Rahmen konkreten Empfehlungen des Evangelischen Oberkirchenrates nicht, kann eine Kostenbeteiligung ganz oder teilweise versagt werden.

(3) Im Ausnahmefall kann ein Antrag auf Kostenbeteiligung nachträglich bis zu einem Jahr nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens oder der sonstigen Erledigung gestellt werden. Die Kostenbeteiligung kann bewilligt werden, wenn das Versäumen der vorherigen Antragstellung nicht vorwerfbar ist.

§ 6

Widerruf, Rückzahlung

Soweit es aufgrund der Art und Weise der Beistandsleistung möglich ist, kann die Zusage der Kostenbeteiligung unter einer Auflage erfolgen oder unter bestimmte Voraussetzungen gestellt werden. Soweit die Auflagen nicht erfüllt werden oder die Voraussetzungen nachträglich entfallen, ist die Zusage der Kostenbeteiligung zu widerrufen und die Kostenbeteiligung rückabzuwickeln.

Abschnitt 3

Besondere Regelungen für einzelne Sachverhalte

§ 7

Kostenbeteiligung in Fällen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren

(1) Wird gegen kirchliche Mitarbeitende wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder ein Bußgeldbescheid erlassen, kann eine Kostenbeteiligung an den zur Rechtsverteidigung erforderlichen notwendigen Auslagen erfolgen.

(2) Die Kostenbeteiligung erfolgt in der Regel, soweit die Person Dienstbezüge oder Entgelt erhält, durch die Gewährung eines Vorschusses auf die Dienstbezüge oder das Entgelt, ansonsten durch die Bewilligung eines zinslosen Darlehens.

(3) Die Kostenbeteiligung setzt voraus, dass ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht. Dieses besteht nicht, wenn das der Person zur Last gelegte Verhalten sich gegen einen kirchlichen Rechtsträger gerichtet hat oder dieser selbst das Verfahren gegen die Person veranlasst hat.

(4) Wird die Person in dem Strafverfahren freigesprochen, so ist auf ihren Antrag der Vorschuss einer Beistandsleistung nicht zurückzuzahlen, soweit die Person für notwendige Auslagen Kostenerstattung oder Ersatz durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann. Dies gilt nicht für Kosten, die durch Säumnis oder Verschulden veranlasst wurden. Gleiches gilt, wenn ein Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder wenn von Verfolgung abgesehen wird und die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

(5) Erfolgt eine Verurteilung der Person, ist eine darlehensweise oder im Wege des Vorschusses gewährte Beistandsleistungen grundsätzlich zu erstatten. Nach Lage des Einzelfalls, insbesondere bei nur geringem Verschulden, kann auf die Rückzahlung oder Erstattung unter Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Person ganz oder teilweise verzichtet werden.

(6) Die notwendigen Aufwendungen umfassen die Kosten für die Rechtsverteidigung, die gerichtlichen Verfahrenskosten sowie die im Fall einer Privat- oder Nebenklage anfallenden und der Person auferlegten Kosten Dritter. Die Kostenbeteiligung kann auch für Rechtsbehelfe erfolgen, wenn die Einlegung des Rechtsbehelfs nachvollziehbar ist und nicht missbräuchlich erscheint.

§ 8

Kostenbeteiligung in Fällen zivilrechtlicher Streitigkeiten

(1) Entsteht aufgrund der kirchlichen Tätigkeit die Notwendigkeit, zur Durchsetzung oder Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, kann eine Kostenbeteiligung an den zur Rechtsdurchsetzung oder Rechtsverteidigung erforderlichen notwendigen Auslagen einschließlich der Gerichtskosten erfolgen.

(2) Eine Kostenbeteiligung zur Durchsetzung etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche gegen Dritte kommt nicht in Betracht.

(3) Die Kostenbeteiligung kann sich auch auf die erforderlichen Vorauszahlungen oder Vorschüsse nach dem Gerichtskostengesetz erstrecken.

(4) Soweit der Person aufgrund der Auseinandersetzung ein Ersatzanspruch gegen Dritte entsteht, ist dieser im Umfang der Kostenbeteiligung an die Landeskirche abzutreten und bei Zahlungseingang an die Landeskirche zu erstatten.

(5) Die notwendigen Aufwendungen umfassen die Kosten für die Klage, sowie eine etwaige Widerklage, die Rechtsanwaltsgebühren sowie die gerichtlichen Verfahrenskosten einschließlich etwaiger Gutachtenkosten sowie die der Person auferlegten Kosten Dritter. Die Kostenbeteiligung kann auch für Rechtsbehelfe erfolgen, wenn die Einlegung des Rechtsbehelfs nachvollziehbar ist und nicht missbräuchlich erscheint.

§ 9

Umfang der Kostenbeteiligung bei Rechtsanwaltskosten

(1) Die Kostenbeteiligung erfolgt bei der Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts auf Basis der geltenden Gebührenordnung. Eine Überschreitung dieser Ansätze kann im Einzelfall als notwendig anerkannt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall soll die Kostenbeteiligung in der Regel der Höhe nach auf einen Gebührensatz begrenzt und hinsichtlich der Gesamtkosten beschränkt werden.

(2) Soweit eine Rechtsschutzversicherung besteht, kann sich die Kostenbeteiligung auf einen vereinbarten Selbstbehalt beziehen.

Abschnitt 4

Abschlussregelungen

§ 10

Anwendung für weitere kirchliche Rechtsträger

Kirchliche Rechtsträger, die unter kirchlicher Aufsicht stehen, können beschließen, diese Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. In diesem Fall kann der Rechtsträger Leistungen nach Maßgabe dieser Richtlinien bewilligen. Über die Bewilligung entscheidet das zuständige Leitungsorgan des Rechtsträgers. Die Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 11

Konkurrierende Ansprüche

Soweit für die in diesen Richtlinien geregelten Sachverhalte anderweitig rechtliche Ansprüche bestehen, sind die Regelungen dieser Richtlinien für die Bewilligung der Ansprüche heranzuziehen. Der Ausschuss nach § 3 ist bei einer Entscheidung beratend zu beteiligen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2022 in Kraft. Sie treten zum 31. Juli 2026 außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juli 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Inhalt	Seite
Ordnungen	
Nr. 56 – Benutzungsordnung der Bibliothek der Evangelischen Landeskirche in Baden (Benutzungsordnung Bibliothek – BO LB).....	132
Nr. 57 – Gebührenordnung für die Benutzung des Landeskirchlichen Archivs und der Landeskirchlichen Bibliothek (Archiv-Bibliothek-Gebührenordnung - ArchBiGebO).....	135
Nr. 58 – Lesesaalordnung für das Archiv und die Bibliothek der Evangelischen Landeskirche in Baden (Lesesaalordnung – LSO).....	138
Durchführungsbestimmungen	
Nr. 59 – Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung von Nebentätigkeiten und Änderung der Ordnung der Gottesdienstberatung und des Gottesdienstcoaching der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	139
Berichtigungen	
Nr. 60 – Berichtigung des kirchlichen Dienstreisekostengesetz	140

Ordnungen

Nr. 56

Benutzungsordnung der Bibliothek der Evangelischen Landeskirche in Baden (Benutzungsordnung Bibliothek – BO LB)

Vom 9. August 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

§ 1

Aufgaben der Bibliothek

Die Landeskirchliche Bibliothek hat teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie ist eine öffentlich zugängliche Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie versteht sich als Serviceeinrichtung für die landeskirchlichen Mitarbeitenden. Sie dient der Forschung und Lehre, vermittelt Informationen und unterstützt die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit. Hauptgebiete sind Theologie und ihre Randgebiete, kirchliches Recht und Landeskunde.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

(1) Die Räumlichkeiten der Landeskirchlichen Bibliothek stehen den Benutzenden innerhalb der Öffnungszeiten offen.

Der gesonderten Zulassung bedarf, wer

1. Medien der Landeskirchlichen Bibliothek außerhalb ihrer Räume benutzen will,
2. die Vermittlung von Medien anderer Bibliotheken wünscht.

Landeskirchliche Mitarbeitende sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweispapieres zu beantragen. Ist ein persönliches Erscheinen nicht möglich, muss eine Kopie des amtlichen Ausweispapieres zugesandt werden.

(3) Die Landeskirchliche Bibliothek kann die Zulassung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

(4) Die Landeskirchliche Bibliothek ist berechtigt, für interne Zwecke die im Zulassungsantrag und in den Entleihformularen enthaltenen personenbezogenen Daten eines Benutzers oder einer Benutzerin in konventioneller und automatisierter Form zu speichern. Das Einverständnis der betroffenen Personen hierzu ist Voraussetzung für die Zulassung.

(5) Änderungen des Namens, der Kontaktdaten oder der Anschrift der zugelassenen Benutzenden sind der Landeskirchlichen Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die zugelassenen Benutzenden haften der Landeskirchlichen Bibliothek für Schäden und Aufwendungen, die ihr durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen.

§ 3

Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte

(1) Die Benutzung der Landeskirchlichen Bibliothek ist gebührenfrei.

(2) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Serviceangeboten sowie der Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren erhoben. Die Höhe des jeweils geltenden Gebührensatzes ist in der Gebührenordnung festgelegt.

(3) Aufwendungen der Landeskirchlichen Bibliothek für Sonderleistungen, insbesondere Wertversicherungen oder Eilsendungen, sind von den Benutzenden zu erstatten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind empfangende Bibliotheken im Leihverkehr, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Landeskirchlichen Bibliothek werden durch Aushang, durch Veröffentlichung in den landeskirchlichen Publikationsorganen sowie auf der Homepage der Landeskirchlichen Bibliothek bekannt gegeben.

§ 5

Benutzung außerhalb des Lesesaals

(1) In der Landeskirchlichen Bibliothek vorhandene Medien können in der Regel zur Benutzung außerhalb des Lesesaals entliehen werden. Ausgenommen hiervon sind insbesondere

1. Handschriften,
2. Drucke von besonderem Wert oder Alter sowie Drucke in schlechtem Erhaltungszustand,
3. Tafelwerke, Karten, Großformate und Zeitungsbände,
4. maschinenschriftliche Veröffentlichungen,
5. Mikroformen,
6. Loseblattausgaben, Loseblattsammlungen und Lieferungswerke,
7. Bestände des Lesesaals (Präsenzbestand) und sonstiger Handbibliotheken.

Diese Medien dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen benutzt werden; Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Landeskirchliche Bibliothek kann die Anzahl der einem Benutzenden gleichzeitig überlassenen Medien beschränken.

(3) Häufig verlangte Medien und von der Landeskirchlichen Bibliothek zusammengestellte Apparate können vorübergehend von der Ausleihe ausgenommen werden. Sie stehen solange im Lesesaal zur allgemeinen Benutzung bereit.

(4) Die Landeskirchliche Bibliothek kann die Benutzung von Bibliotheksgut beschränken oder untersagen.

(5) Entliehenes Bibliotheksgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 6

Bestellung

(1) Bestellungen von Bibliotheksbeständen aus den Magazinen zur Entleihe oder zur Benutzung im Lesesaal sind in der Regel durch die Benutzenden selbst aufzugeben.

(2) Im Rahmen der automatisierten Ausleihe bedienen sich die Benutzenden der hierfür vorgesehenen Hilfsmittel.

(3) Medien in Freihandaufstellung sind frei zugänglich. Für die Entleihe gilt § 5.

(4) Auswärtige Benutzende können schriftliche und telefonische Bestellungen aufgeben oder die Bestellfunktion des Online-Kataloges nutzen. Diese Bestellungen werden nur dann ausgeführt, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand zu erledigen sind und die Bestellenden als Benutzende registriert sind.

§ 7

Medienausgabe

(1) Benutzende sollen in der Regel die Medien persönlich in Empfang nehmen.

(2) Im Rahmen der automatisierten Ausleihe ist beim Bestellvorgang mit der Eingabe der Benutzernummer und der Signatur oder entsprechender Verbuchungsdaten der Benutzende mit den ausgeliehenen Medien belastet.

(3) Wenn keine elektronische Verbuchung eines Mediums möglich ist, wird alternativ ein Leihschein der Landeskirchlichen Bibliothek verwendet.

(4) Bei der Rückgabe des Mediums erfolgt die Entlastung durch Löschen des Verleihvermerks in der Datei oder durch Aushändigung oder Vernichtung des Leih Scheines.

(5) Über bereitgestellte Medien, die innerhalb von 14 Kalendertagen nicht abgeholt werden, verfügt die Landeskirchliche Bibliothek anderweitig oder stellt sie in das Magazin zurück.

§ 8

Versand von Medien

(1) Die Landeskirchliche Bibliothek verschickt Medien auf dem Postweg nur auf ausdrücklichen Wunsch auswärtiger Personen. Die Landeskirchliche Bibliothek ist nicht zum Versand verpflichtet. Der Versand kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft sein.

(2) Die Kosten der Rücksendung trägt die auswärtige Person. Sie hat die Medien sorgfältig verpackt unter den gleichen Versandbedingungen, unter denen sie die Sendung erhielt, auf eigenes Risiko der Landeskirchlichen Bibliothek wieder zuzuleiten. Dabei sind die geltenden Ausleihfristen einzuhalten.

(3) Weitere anfallende Kosten regelt die Gebührenordnung der Landeskirchlichen Bibliothek.

§ 9**Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Medien kann die Landeskirchliche Bibliothek eine kürzere Leihfrist festsetzen.
- (2) Die Landeskirchliche Bibliothek kann das entliehene Medium auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dienstliche Gründe die Rückforderung notwendig machen.
- (3) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig benötigt wird und die Benutzenden ihren Verpflichtungen der Landeskirchlichen Bibliothek gegenüber nachgekommen sind.
- (4) Die Leihfrist wird für die Dauer von jeweils vier Wochen verlängert. Vor einer vierten Verlängerung ist die Vorlage des Mediums erforderlich.

§ 10**Mahnung**

- (1) Ist die Leihfrist überschritten, wird elektronisch an die Rückgabe erinnert. Es erfolgen höchstens drei Mahnungen. Für jede Mahnung wird eine Gebühr pro Medieneinheit erhoben. Eine weitere Verlängerung ist erst nach Entrichtung der Gebühr möglich.
- (2) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Benutzenden mitgeteilte E-Mailadresse abgesandt wurden und als unzustellbar zurückkommen.
- (3) Solange der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen wird oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet sind, werden keine weiteren Medien ausgegeben.
- (4) Nach erfolgloser dritter Mahnung kann die Landeskirchliche Bibliothek die Rücknahme ablehnen und auf Kosten des Benutzenden Ersatz beschaffen.

§ 11**Vormerkung**

- (1) Ausgeliehene Medien können für andere Benutzende vorgemerkt werden.
- (2) Die Landeskirchliche Bibliothek erteilt keine Auskunft darüber, wer Medien entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat.

§ 12**Vermittlung im innerkirchlichen Leihverkehr**

- (1) Die Landeskirchliche Bibliothek vermittelt Medien im innerkirchlichen Leihverkehr auf Antrag und Kosten der Benutzenden. Es gelten die Vereinbarungen für den innerkirchlichen Leihverkehr.
- (2) Am deutschen und internationalen Leihverkehr nimmt die Landeskirchliche Bibliothek passiv teil; es gelten die betreffenden Bestimmungen. Anfallende Kosten tragen die bestellenden Benutzenden.
- (3) Dokumentlieferdienste können über die Landeskirchliche Bibliothek gegen die festgesetzten Gebühren in Anspruch genommen werden.

§ 13**Auskunft**

- (1) Die Landeskirchliche Bibliothek erteilt aufgrund ihrer Kataloge und Bestände Auskunft, soweit es ihre dienstlichen und personellen Möglichkeiten gestatten. Literaturverzeichnisse werden nicht angefertigt.
- (2) Anträge auf bibliographische und wissenschaftliche Ermittlungen und Auskünfte aus Bibliotheksbeständen können nur im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten bearbeitet werden, wenn ein wissenschaftliches oder kirchliches Interesse dargelegt wird.

§ 14**Besondere Benutzungsarten**

Diese Benutzungsordnung findet keine Anwendung auf

1. die Ausstellung von Bibliotheksgut sowie die Entleihung dazu und
2. Editionen und Faksimilierungen sowie die Herstellung von Reproduktion zu gewerblichen Zwecken und die Herstellung von Reprintvorlagen.

In diesen Fällen ist jeweils eine besondere Vereinbarung mit der Bibliothek erforderlich.

§ 15**Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt eine Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Person teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis der Person bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 16**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 09. August 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Nr. 57**Gebührenordnung für die Benutzung des Landeskirchlichen Archivs und der Landeskirchlichen Bibliothek (Archiv-Bibliothek-Gebührenordnung - ArchBiGebO)**

Vom 9. August 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 95 Abs. 2 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 3) folgende Gebührenordnung:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Das Landeskirchliche Archiv und die Landeskirchliche Bibliothek erheben für die Inanspruchnahme und Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivguts, einschließlich der Kirchenbücher, sowie für die Benutzung des Bibliotheksbestandes Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung. Gleiches gilt für die Erlaubnis der Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut und Medien aus dem Bibliotheksbestand unbeschadet der Ansprüche Dritter.
- (2) Das Landeskirchliche Archiv kann für Dienstleistungen in der Archivpflege und Schriftgutverwaltung sowie für die Einlagerung von Archivgut Gebühren erheben.
- (3) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührentafel in der Anlage. Eine Vorauszahlung kann verlangt werden.

§ 2**Gebührenerhebung**

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln für private und gewerbliche Zwecke,
2. für Recherchedienste,
3. für die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen, Abschriften und Gutachten;
4. für die Ausstellung oder Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
5. für den Versand von Archivgut und deren Benutzung in anderen Archiven,
6. für die Reproduktion von Archivgut,
7. für die Anfertigung von Reproduktionen in analoger und digitaler Form,
8. für Material bei der Nutzung von Archivgut, insbesondere für Handschuhe, digitale Datenträger;
9. für Erschließungsarbeiten und Unterbringung als Deposita,
10. für Überschreitungen der Leihfrist,

11. für Fernleihbestellungen,
12. für den Verlust oder die Beschädigung von Medien.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden gegenüber kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen nicht erhoben, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und Einrichtungen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt und die Unterlagen bereits an das Landeskirchliche Archiv abgegeben worden sind.
- (3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Archivs oder der Landeskirchlichen Bibliothek sich in geringem Umfang hält und wenn die Benutzung der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Kirchenbücher der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Februar 2012 (GVBl. S. 81), die Verordnung zum Schutz des Archivgutes in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Mai 1989 (GVBl. S. 146), die Verordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes vom 23. Mai 1989 (GVBl. S. 147) und die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes vom 23. Mai 1989 (GVBl. S. 150) geändert am 21. September 2001 (GVBl. S. 239), außer Kraft.

Karlsruhe, den 09. August 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Anlage

Gebührentafel des Landeskirchlichen Archivs und der Landeskirchlichen Bibliothek Karlsruhe

Abschnitt I

Landeskirchliches Archiv

1. Für die private Benutzung in den Diensträumen

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) ½ Tag (bis 3,5 Stunden) | 3,50 € |
| b) 1 Tag | 6,00 € |
| c) 1 Woche | 18,00 € |

2. Regestierung, Transkription, Gutachten

- | | |
|---|---------|
| a) je angefangene halbe Stunde | 22,00 € |
| b) bis zu einem Höchstbetrag (1½ Stunden) von | 66,00 € |

3. Genealogische Recherchen durch erteilten Auftrag

- | | |
|---|----------|
| a) je angefangene halbe Stunde | 22,00 € |
| b) bis zu einem Höchstbetrag (2½ Stunden) von | 110,00 € |

- | | |
|--|--------|
| 4. Versendung von Archivalien je Einheit | 3,50 € |
|--|--------|

5. Reproduktionen

- a) durch Nutzende selbst erstellte Reproduktionen

aa) genealogisch je Reproduktion	0,70 €
bb) wissenschaftlich je Reproduktion	0,30 €
b) durch das Archivpersonal erstellte Reproduktionen	
aa) genealogisch je Reproduktion	2,00 €
bb) wissenschaftlich je Reproduktion	0,70 €
6. Ausfertigungen und Beglaubigungen je Einheit	3,50 €
7. Versandkosten	
a) anfallende Kosten wie Verpackung, Versicherung, Porto usw.	
b) als Ersatz für die Bankspesen bei Überweisung oder Scheckeinreichung aus dem Ausland wird eine Pauschale erhoben in Höhe von	10,00 €
8. anfallende Materialien, bspw. für Handschuhe, gehen zu Lasten der Nutzerin bzw. des Nutzers.	
9. Verzeichnung bei Erschließungsarbeiten	
je Akte (Verzeichnungseinheit)	2,50 €
10. Archivunterbringung im Landeskirchlichen Archiv Karlsruhe	
Für eine dauerhafte oder auch vorübergehende Unterbringung eines Archivs einer anderen Einrichtung (bspw. Archive von Pfarrämtern, Dekanaten, Verwaltungs- und Serviceämtern, diakonischen Einrichtungen etc.) können pro lfdm. Gebühren erhoben werden in Höhe von	12,00 €/pro Jahr
Die jährlichen Gebühren können nach Vereinbarung durch eine Zahlung für einen bestimmten Zeitraum oder eine einmalige Zahlung beglichen werden.	
Abschnitt II	
Landeskirchliche Bibliothek	
11. Mahn- und Überschreitungsgebühren	
a) 1. Mahnung je Medium	1,50 €
b) 2. Mahnung je Medium	3,00 €
c) 3. Mahnung je Medium	6,50 €
12. Fernleihbestellung	1,50 €
13. Bei Verlust/Beschädigung	
a) Neubestellung von Medien	tatsächliche Kosten zuzgl. 16 € Bearbeitungsgebühr
b) Reparaturarbeiten	tatsächliche Kosten zuzgl. 16 € Bearbeitungsgebühr
14. Serviceleistungen	
durch das Bibliothekspersonal erstellt, je Reproduktion	0,10 €

Nr. 58
**Lesesaalordnung für das Archiv und die Bibliothek der Evangelischen
Landeskirche in Baden (Lesesaalordnung – LSO)**

Vom 9. August 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

§ 1

Allgemeine Pflichten und Haftung

- (1) Die Benutzenden sind verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung der Landeskirchlichen Bibliothek sowie den Anordnungen der Aufsicht führenden Personen nachzukommen. Die Benutzenden haften für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek oder dem Archiv aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten entstehen.
- (2) Die Benutzenden haben das Bibliotheks- und Archivgut und alle Einrichtungsgegenstände des Lesesaals sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpausen und sonstige Veränderungen am Bibliotheks- oder Archivgut untersagt.
- (3) Die Benutzenden haben den Zustand des ihnen ausgehändigten Bibliotheks- oder Archivgutes zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Anderenfalls wird angenommen, dass sie das Bibliotheks- oder Archivgut in einwandfreiem Zustand erhalten haben.
- (4) Bei Schäden an und Verlust von Bibliotheks- oder Archivgut haften die Benutzenden; sie haben gegebenenfalls in angemessener Frist vollwertigen Ersatz zu leisten. Eventuell anfallende Kosten und Gebühren bestimmen sich nach der Gebührenordnung.
- (5) Im Lesesaal ist Ruhe zu halten. Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- (6) Bekleidungsstücke, Taschen sowie andere größere Gegenstände sind in dafür vorgesehene Garderoben und Ablagen zu deponieren.

§ 2

Nutzung und digitale Angebote

- (1) Die Benutzenden können die vorhandenen Arbeitsplätze nach Anmeldung benutzen.
- (2) An den Arbeitsplätzen dürfen nur die digitalen Angebote der Landeskirche genutzt werden. Bei der Nutzung anderer digitaler Angebote übernimmt die Landeskirche keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Benutzenden im Internet.
- (3) Die Landeskirchliche Bibliothek und das Landeskirchliche Archiv übernehmen keine Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (4) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, insbesondere wenn deren Inhalte rechtswidrig oder beleidigend sind, gegen die guten Sitten verstoßen oder kommerzielle Werbung darstellen.
- (5) Auf den Rechnern im Lesesaal darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, der Betriebssysteme oder der Anwendungssoftware sind untersagt.
- (6) Die Benutzenden haften für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 3

Anfertigung von Reproduktionen

- (1) Benutzende können in der Regel Reproduktionen mit den vorhandenen Geräten gegen Entrichtung einer Gebühr selbst fertigen. Die Benutzung sonstiger technischer Geräte bedarf der Genehmigung durch das aufsichtführende Personal.
- (2) Bei der Herstellung und Verwendung von Reproduktionen ist das Urheberrecht zu beachten.
- (3) Wird das Urheberrecht eines Dritten durch die Fertigung von Reproduktionen verletzt, so haften die Benutzenden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 09. August 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Durchführungsbestimmungen

Nr. 59

**Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung von Nebentätigkeiten und
Änderung der Ordnung der Gottesdienstberatung und des Gottesdienstcoaching
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 23. August 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Durchführungsbestimmungen:

Artikel 1

Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung von Nebentätigkeiten (DB-Nebentätigkeit – DB-NebenT)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 2

Allgemeine Genehmigung

- (1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten erforderliche Genehmigung nach § 65 PfdG.EKD gilt allgemein als erteilt für:
 1. die Mitwirkung in der Prädikantenausbildung der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 2. die Gottesdienstberatung und das Gottesdienstcoaching, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer entsprechend der Ordnung der Gottesdienstberatung und des Gottesdienstcoachings für die Evangelische Landeskirche in Baden berufen wurde,
 3. Beisitzende, die von der Evangelischen Landeskirche ins Theologische Prüfungsamt berufen werden,
 4. Personen, die Arbeiten der I. und II. theologischen Prüfung im Auftrag des Theologischen Prüfungsamts korrigieren,
 5. Mentorinnen und Mentoren im Lehrvikariat und im Studium an der EH Freiburg für den Religionsunterricht,
 6. die Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung, sofern die Pfarrerin oder der Pfarrer entsprechend der Ordnung der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung der Evangelischen Landeskirche in Baden berufen wurde.
- (2) Ergibt sich aus der Ausübung einer allgemein genehmigten Nebentätigkeit eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, kann die Genehmigung für diese Tätigkeit widerrufen werden.

§ 3**Anzeigepflicht**

Die Anzeige- und Genehmigungspflicht für sonstige Nebentätigkeiten nach §§ 65 und 66 PfdG.EKD und §§ 46 und 47 KBG.EKD bleibt hierdurch unberührt. Personen, die insgesamt mehr als zwei Nebentätigkeiten nachgehen, haben dies, auch wenn es sich um Tätigkeiten nach § 2 handelt, dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

§ 4**Ablieferungs- und Meldepflicht**

- (1) Die Ablieferungspflicht für aus Nebentätigkeiten erhaltene Vergütungen, soweit es sich um angeordnete Nebentätigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 AG-PfdG.EKD handelt, wird durch die Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Eine Meldepflicht über die Höhe der jährlichen Einkünfte besteht nur dann, wenn die Grenze nach § 5 Abs. 3 LNTVO überschritten wird.

§ 5**Inkrafttreten und Übergangsvorschrift**

- (1) Die Durchführungsbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Für Personen, die zum 1. Januar 2021 bereits einer nach diesen Durchführungsbestimmungen allgemein genehmigten Nebentätigkeit nachgegangen sind, ist die Genehmigung rückwirkend zum 1. Januar 2021 als erteilt anzusehen.

Artikel 2**Änderung der Ordnung der Gottesdienstberatung und des Gottesdienstcoaching der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Ordnung der Gottesdienstberatung und des Gottesdienstcoaching der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. September 2015 (GVBl. S. 178), geändert am 2. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Berufenen führen ihre Tätigkeit als Nebentätigkeit gemäß den allgemeinen Bestimmungen aus.“
2. § 4 Abs. 2 Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. August 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Berichtigungen**Nr. 60****Berichtigung des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes**

Im GVBl. Nr. 7/2022, Teil I, Nr. 36, S. 91 ist das Kirchliche Dienstreisekostengesetz wie folgt zu berichtigen:
In § 6 Satz 2 wird die Klammer „(§ 6)“ durch die Klammer „(§7)“ ersetzt.

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 61 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bischoffingen und Bickensohl zur Evangelischen Kirchengemeinde Vogtsburg im Kaiserstuhl (VereinigungsRVO Bischoffingen-Bickensohl).....	144
Nr. 62 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bretten und Gölshausen zur Evangelischen Kirchengemeinde Bretten und Gölshausen (VereinigungsRVO Bretten-Gölshausen).....	145
Nr. 63 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Laufen und Sulzburg zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Cyriak Sulzburg (VereinigungsRVO Laufen-Sulzburg).....	146
Nr. 64 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Rohrbach und Steinsfurt zur Evangelischen Kirchengemeinde Rohrbach-Steinsfurt (VereinigungsRVO Rohrbach-Steinsfurt).....	147
Nr. 65 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Oberes Kleines Wiesental und Vorderes Kleines Wiesental zur Evangelischen Kirchengemeinde an der Kleinen Wiese (VereinigungsRVO Kleines Wiesental).....	148
Richtlinien	
Nr. 66 – Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates über die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Evangelischen Landeskirche in Baden (ZuordnungsRL – ZuORL)	150

Rechtsverordnungen

Nr. 61

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bischoffingen und Bickensohl zur Evangelischen Kirchengemeinde Vogtsburg im Kaiserstuhl (VereinigungsRVO Bischoffingen-Bickensohl)

Vom 22. September 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bischoffingen und Bickensohl

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Bischoffingen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Bischoffingen und Burkheim der Stadt Vogtsburg i.K. umfasst und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Bickensohl, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Bickensohl, Achkarren, Oberrotweil, Niederrotweil, Oberbergen und Schelingen der Stadt Vogtsburg i.K. umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Vogtsburg im Kaiserstuhl“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2023 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2023 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 2022

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 62**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bretten und Gölshausen zur Evangelischen Kirchengemeinde Bretten und Gölshausen (VereinigungsRVO Bretten-Gölshausen)**

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Bretten und Gölshausen**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Bretten, deren räumliches Gebiet die Kernstadt Bretten der Stadt Bretten umfasst und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Gölshausen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Gölshausen der Stadt Bretten umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bretten und Gölshausen“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Für das Haushaltsjahr 2023 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2023 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

- (1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.
- (2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.
- (3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 2022

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 63**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Laufen und Sulzburg zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Cyriak Sulzburg (VereinigungsRVO Laufen-Sulzburg)**

Vom 22. September 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden****Laufen und Sulzburg**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
 1. die Evangelische Kirchengemeinde Laufen, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Laufen und St. Ilgen der Stadt Sulzburg umfasst und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Sulzburg, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Sulzburg der Stadt Sulzburg und das Gebiet der Gemeinde Ballrechten-Dottingen umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Cyriak Sulzburg“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

- (1) Für das Haushaltsjahr 2023 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2023 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Berechnung der Finanzaufweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

- (1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.
- (2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.
- (3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 2022

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 64**Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Rohrbach und Steinsfurt zur Evangelischen Kirchengemeinde Rohrbach-
Steinsfurt (VereinigungsRVO Rohrbach-Steinsfurt)**

Vom 22. September 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Rohrbach und Steinsfurt**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
 1. die Evangelische Kirchengemeinde Rohrbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Rohrbach der Stadt Sinsheim umfasst und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Steinsfurt, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Steinsfurt der Stadt Sinsheim umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Rohrbach-Steinsfurt“.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2023 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2023 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzausweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind ebenfalls neu zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 2022

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 65

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Oberes Kleines Wiesental und Vorderes Kleines Wiesental zur Evangelischen Kirchengemeinde an der Kleinen Wiese (VereinigungsRVO Kleines Wiesental)

Vom 22. September 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Oberes Kleines Wiesental und Vorderes Kleines Wiesental

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
1. die Evangelische Kirchengemeinde Oberes Kleines Wiesental, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Bürchau, Elbenschwand, Neuenweg, Raich, Sallneck, Tegernau, Wies der Gemeinde Kleines Wiesental sowie den Ortsteil Gresgen der Gemeinde Zell i.W. umfasst und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Vorderes Kleines Wiesental, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Wieslet der Gemeinde Kleines Wiesental, die Ortsteile Endenburg, Hofen, Kirchhausen, Lehnacker, Schlächtenhaus und Weitenau der Gemeinde Steinen sowie den Ortsteil Enkenstein der Gemeinde Schopfheim umfasst.
- (2) Die bisherigen evangelischen Kirchengemeinden Oberes Kleines Wiesental und Vorderes Kleines Wiesental bestehen als Pfarrgemeinden fort.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde an der Kleinen Wiese“.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3

Haushalt, Finanzen

- (1) Für das Haushaltsjahr 2023 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2023 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

- (1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden jeweils den Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde (§ 1 Abs. 2). In den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde werden je Pfarrgemeinde vier Mitglieder des jeweiligen Ältestenkreises entsendet.
- (2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates der bisherigen Kirchengemeinde haben nach der Vereinigung den Vorsitz oder das Stellvertretendenamt im Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde inne. Die Person im Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt der vereinigten Kirchengemeinde ist neu zu wählen.
- (3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung bleiben bestehen.
- (4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 2022

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Richtlinien**Nr. 66****Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates über die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Evangelischen Landeskirche in Baden (ZuordnungsRL – ZuORL)**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

§ 1**Geltungsbereich und Begriff der Zuordnung**

Diese Richtlinien regeln die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Evangelischen Landeskirche in Baden (Landeskirche). Durch Zuordnung erkennt die Landeskirche an, dass die Einrichtung am Auftrag der Kirche teilhat.

§ 2**Zuordnungsentscheidung**

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.
- (2) Die Zuordnung erfolgt durch Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in sonst geeigneter Weise.
- (3) Die Zuordnungsentscheidung nach Absatz 2 setzt voraus, dass die grundlegenden Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt werden. Die Zuordnung kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (4) Sind die Voraussetzungen für eine Zuordnung nicht mehr gegeben, soll die Zuordnung aufgehoben werden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann auch feststellen, dass eine Einrichtung nicht oder nicht mehr zugeordnet ist. Zugeordnete Einrichtungen sind verpflichtet, die Landeskirche über strukturelle Veränderungen, die die Zuordnung berühren könnten, zu informieren.
- (5) Aus der Zuordnungsentscheidung können keine Ansprüche gegen die Landeskirche abgeleitet werden. Insbesondere besteht kein Anspruch auf finanzielle Zuwendungen oder auf Versicherungsschutz. Andere Rechtsverhältnisse oder Entscheidungen bleiben unberührt.
- (6) Ist eine Zuordnung erfolgt, nimmt der Evangelische Oberkirchenrat die Einrichtung in die Übersicht gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland auf. Ungeachtet dessen stellt die Aufnahme in die Übersicht eine geeignete Form der Zuordnung im Sinne des Absatzes 2 dar.

§ 3**Grundlegende Zuordnungsvoraussetzungen**

- (1) Grundlegende Voraussetzungen für die Zuordnung einer Einrichtung zur Landeskirche sind
 1. die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Landeskirche und
 2. die kontinuierliche Verbindung zur Landeskirche.

(2) Ob eine Einrichtung die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, ergibt sich aus einer Gesamtschau nach Maßgabe der §§ 4 und 5.

§ 4

Erfüllung des kirchlichen Auftrags

(1) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags muss als Zweck in der Satzung oder grundlegenden Ordnung der Einrichtung verankert sein.

(2) Die Mitwirkung an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Landeskirche, wie es aus ihrer Grundordnung hervorgeht, wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:

1. die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
2. die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den Auftrag der Landeskirche miterfüllen,
3. die Qualifizierung und Begleitung der Mitarbeitenden mit Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
4. das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung,
5. die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, etwa bei der Einführung von Mitarbeitenden.

(3) Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

(4) Die Gemeinwohlorientierung der Einrichtung wird sichergestellt. Gewinne werden für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung soll in deren Satzung oder grundlegender Ordnung vorgesehen sein, dass ein gemeinwohlorientierter Vermögensanfall zugunsten von kirchlichen Rechtsträgern, insbesondere Kirchengemeinden, erfolgt.

§ 5

Verbindung zur Kirche

(1) Zwischen zugeordneter Einrichtung und Landeskirche besteht eine kontinuierliche Verbindung. Sie setzt die Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechts und der Compliance-Regeln der Landeskirche voraus. Sie wird gewährleistet durch

1. Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
2. die Mitwirkung der Landeskirche bei Änderungen im Organisationsstatut der Satzung oder der grundlegenden Ordnung der Einrichtung oder
3. die Anwendung des einschlägigen kirchlichen Rechts.

Zu den Compliance-Regeln im Sinne des Satzes 2 zählen insbesondere die geltenden Verpflichtungen zur Durchführung von Schulungen und Maßnahmen im Bereich des Schutzes vor sexualisierten Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt sowie die Pflichten zur rechtmäßigen Vermögensverwaltung und zur Einhaltung steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorgaben.

(2) Die Verbindung von Einrichtung und Landeskirche wird darüber hinaus erkennbar an folgenden, beispielhaft aufgeführten Kriterien:

1. die Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts,
2. eine seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden,
3. Visitationen und Besuche landeskirchlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung in Gremien der Landeskirche oder ihrer Untergliederungen,
4. die Mitwirkung der Landeskirche oder ihrer Untergliederungen bei der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern der Einrichtung,
5. die Finanzierung der Arbeit unter anderem aus landeskirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
6. gemeinsame Projekte der Einrichtung mit der Landeskirche oder einer ihrer Untergliederungen,
7. die Gewinnung von Ehrenamtlichen aus den Kirchengemeinden.

§ 6**Mischträgerschaft / Aufsicht**

- (1) Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung kann diese der Landeskirche zugeordnet werden, wenn die in den §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen vorliegen und der evangelische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.
- (2) Mit der Zuordnungsentscheidung ist die kirchliche Aufsicht nach Artikel 106 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden nur verbunden, wenn sich dies aus den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Regelungen ergibt.

§ 7**Kirchlicher Auftrag diakonischer Einrichtungen**

Diakonische Einrichtungen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen und erfüllen die in ihrer Satzung oder grundlegenden Ordnung verankerten kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben als tätige Nächstenliebe. Sie ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.

§ 8**Verfahren für diakonische Einrichtungen**

- (1) Für Einrichtungen und Werke der Diakonie trifft im Regelfall das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. die Zuordnungsentscheidung durch Aufnahme der betreffenden Einrichtung als Mitglied.
- (2) Ausnahmsweise kann eine Zuordnungsentscheidung durch Verwaltungsakt des Evangelischen Oberkirchenrats, durch eine Vereinbarung zwischen der Einrichtung und der Landeskirche oder in sonst geeigneter Weise durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen. Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ist rechtzeitig zu hören.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 kann bei Änderungen der Satzung oder der grundlegenden Ordnung diakonischer Einrichtungen auch das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden mitwirken.

§ 9**Übergangsregelung**

Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien als kirchliche Werke oder kirchliche Einrichtungen der Landeskirche anerkannt sind, gelten als der Landeskirche zugeordnet. Eine deklaratorische Feststellung der Zuordnung ist möglich.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. November 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 04. Oktober 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

155

Ausgabe 12

Karlsruhe, 07. Dezember 2022

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

- Nr. 67 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie..... 156

Arbeitsrechtsregelungen

- Nr. 68 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 157

Kirchliche Gesetze

Nr. 67

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie

Vom 27. Oktober 2022

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des AG-ARGG-EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze - AG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. acht Personen, die die Mitarbeitenden vertreten,
2. acht Personen, die die kirchlichen und diakonischen Rechtsträger vertreten.

Für jede der Gruppen nach Satz 1 werden zwei Personen als Stellvertretende benannt.“

2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn von der Dienstnehmenden- bzw. Dienstgebendenseite jeweils mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.“

3. § 6 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Arbeitsrechtliche Regelungen sowie die Wahl der Person im Vorsitz und im stellvertretenden Vorsitz des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedürfen der Zustimmung von zwölf Mitgliedern; andere Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

“§ 8 (Zu § 9)

Vertretende der dienstgebenden Rechtsträger

(1) Für die kirchlichen und diakonischen Rechtsträger werden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- a) zwei Personen aus den Kirchenbezirken,
- b) zwei Personen aus dem Evangelischen Oberkirchenrat,
- c) vier Personen aus dem Diakonischen Werk und seiner Mitglieder.

(2) Die Personen nach Absatz 1 Buchst. a) und b) werden auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, die Personen nach Buchstabe c) auf Vorschlag des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen. Entsprechendes gilt für die Personen im Amt der Stellvertretung mit der Maßgabe, dass der Evangelische Oberkirchenrat und der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes jeweils eine Person vorschlagen.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 01. November 2022 in Kraft.

(2) Die amtierende Arbeitsrechtliche Kommission bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit von den Rechtsänderungen unberührt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2022

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 68
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 05. Oktober 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 158) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 30. März 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 28, S. 65), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend hiervon wird die kirchliche Reduzierung der zu leistenden Arbeitszeit nach § 4 Nr. 6 Abs. 1 gewährt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, der 05. Oktober 2022

Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Wolfgang Lenssen

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

TEIL I

164. Jahrgang

Nr. 1 - 11

2022

Sachverzeichnis

II - IV

Personenverzeichnis

V - V

Sachverzeichnis für das Jahr 2022

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

Arbeitsrechtsregelungen

Änderungs-AR

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **65, 157**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland **36**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/98 über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes **64**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) **38**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR Corona-Sonderleistung **43**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-Entgeltumwandlung und zur Änderung der AR-AVR **52**

Berichtigungen

Berichtigung des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes **140**

Durchführungsbestimmungen (DB)

Durchführungsbestimmungen zum Pfarrvertretungsgesetz (DB Pfarrvertretungsgesetz - DB PfvertrG) **112**

Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung von Nebentätigkeiten und Änderung der Ordnung der Gottesdienstberatung und des Gottesdienstcoaching der Evangelischen Landeskirche in Baden **139**

Änderungs-DB

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse **54**

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung 2022 und weiterer Gesetze **96**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie **156**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD **98**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden **90**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ **103**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen **95**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung 2021 **12**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechts- und Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Baden **92**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden **31**

Gesetze (neu)

Kirchliches Dienstreisekostengesetz (Dienstreisekostengesetz - DRG) **91**

Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR) **104**

Kirchliches Gesetz über das Archivwesen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Archivgesetz – ArchG) **98**

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 – HHG 2022/2023) **86**

Kirchliches Gesetz über die Vertretung von Pfarrern und Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Pfarrvertretungsgesetz - PfVertrG) **15**

Kirchliches Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung der Grundordnung **21**

Ordnungen

Änderung der Geschäftsordnung

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden **112**

Ordnung zur Änderung der GeschO-ARK **124**

Änderungsordnung

Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung von Nebentätigkeiten und Änderung der Ordnung der Gottesdienstberatung und des Gottesdienstcoaching der Evangelischen Landeskirche in Baden **139**

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden **61**

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Beirats Vernetzung der Evangelischen Landeskirche in Baden **83**

Ordnung zur Änderung der Ordnung für landeskirchliche Tagungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden **44**

Ordnungen (neu)

Benutzungsordnung der Bibliothek der Evangelischen Landeskirche in Baden (Benutzungsordnung Bibliothek – BO LB) **132**

Gebührenordnung für die Benutzung des Landeskirchlichen Archivs und der Landeskirchlichen Bibliothek (Archiv-Bibliothek-Gebührenordnung - ArchBiGebO) **135**

Lesesaalordnung für das Archiv und die Bibliothek der Evangelischen Landeskirche in Baden (Lesesaalordnung – LSO) **138**

Ordnung der Anerkennungskommission der Evangelischen Landeskirche in Baden für Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts (AnerkennungOrdnung – AnO) **62**

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat der Abteilung Missionarische Dienste und Änderung der Ordnung der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Baden **111**

Rechtsverordnungen

Änderungsrechtsverordnung

Änderung der Anlage der Honorare-RVO vom 13. November 2018 **122**

Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfO-KiMu C und D) **2**

Rechtsverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden **48**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD **60**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen **51**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Rechnungsprüfung **7**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden **34, 108**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung **122**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Übergangsregelung einer Zuweisung für die Wahrnehmung der Arbeitsfelder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz durch die Verwaltungszweckverbände und Stadtkirchenbezirke **60**

Aufhebungen

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung **118**

Rechtsverordnung zur Aufhebung von Rechtsverordnungen und Richtlinien im Finanzrecht **59**

Rechtsverordnungen (neu)

Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis (Diakonieverband)“ (RVO Diakonieverband im Rhein-Neckar-Kreis) **10**

Rechtsverordnung über den Diakonieverband „Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein (Diakonieverband)“ (RVO Diakonieverband Hochrhein) **8**

Rechtsverordnung über die Berechnung des Beitragszuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragszuschuss-RVO - BZ-KV-RVO) **118**

Rechtsverordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Evangelische Kirche Region Bretten“ (EKR Bretten-RVO – EKRB RVO) **78**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bischoffingen und Bickensohl zur Evangelischen Kirchengemeinde Vogtsburg im Kaiserstuhl (VereinigungsRVO Bischoffingen-Bickensohl) **144**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Bretten und Gölshausen zur Evangelischen Kirchengemeinde Bretten und Gölshausen (VereinigungsRVO Bretten-Gölshausen) **145**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Laufen und Sulzburg zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Cyriak Sulzburg (VereinigungsRVO Laufen-Sulzburg) **146**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Oberes Kleines Wiesental und Vorderes Kleines Wiesental zur Evangelischen Kirchengemeinde an der Kleinen Wiese (VereinigungsRVO Kleines Wiesental) **148**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Rohrbach und Steinsfurt zur Evangelischen Kirchengemeinde Rohrbach

Steinsfurt (VereinigungsRVO Rohrbach-Steinsfurt)
147

Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht (RVO-RUVergütung) **58**

Rechtsverordnung zur Durchführung des Haushalts-sicherungsverfahrens (HHsicherung-RVO - HSV-RVO) **48**

Rechtsverordnung zur Durchführung digitaler Gremiensitzungen (Digitalsitzungs-RVO - DigS-RVO)
81

Rechtsverordnung zur Festlegung von Klassifizierungsquoten für Liegenschaften nach dem Ressourcensteuergesetz (Liegenschaftsklassifizierungs-RVO - LKlass-RVO) **108**

Richtlinien

Änderungsrichtlinien

Richtlinien zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung **113**

Aufhebungen

Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinie zur Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern **55**

Richtlinien (neu)

Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie – GewSchR) **66**

Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates über die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Evangelischen Landeskirche in Baden (ZuordnungsRL – ZuORL) **150**

Richtlinien zur Bewilligung einer Kostenbeteiligung aus Fürsorgegründen für externe Beistandsleistungen - Fürsorgerichtlinien - FürRL **124**

Satzungen

Satzung der „Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Dachstiftung) **71**

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Personalgemeinde Trinitatis Mannheim **52**

Personenverzeichnis für das Jahr 2022

erstellt aus der Rubrik "Persönliche und andere Nachrichten"

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten